Bav. juv. 143

Bavar. 2070 m

Felkhoven

Bavaricus. Ius. ~~pag. 1807.~~

R.

Ueber

die Quellen

des wachsenden

Mißvergnügens

in Baiern,

Conv. monac. E. S. P. Aug.

ein

Nachtrag zu der Abhandlung:

über

den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten.

Ne ergo timueritis eos; nihil eſt opertum, quod non revelabitur, et occultum, quod non ſcietur.

Matth. 9, 6.

1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

MONACENSIS

Vorerinnerung.

Zu Anfange des heurigen Jahres ist eine Schrift von sieben Bogen erschienen, die sich durch Wichtigkeit des Inhalts, Freymüthigkeit, Klarheit und Leichtigkeit des

Vortrags auszeichnet. Sie handelt von dem Werthe und den Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern, und der Verfasser behauptet, daß diese die Quelle der immer mehr sich verbreitenden Unzufriedenheit, und revolutionärer Aeusserungen und Bewegungen seyen, die zwar wegen der vortreflichen Grundverfassung des deutschen Reichs niemal zum völligen Ausbruche kommen, aber doch kleinere Erschütterungen, selbst in Baiern, verursachen können.

Der Verfasser glaubt, daß durch die bestimmtere Hinweisung auf diese Quellen

des

des wachsenden Mißvergnügens dem Uebel vorgebeugt, und der Staat gerettet werden könne, wenn dem Unwillen des Volkes die privilegirten Stände Preis gegeben werden.

Mich dünkt aber, daß es noch andere, tiefer liegende Staatsgebrechen gebe, woran die Stände nicht Schuld sind, und daß, wenn man die einen aufdeckt, die andern nicht verschwiegen werden dürfen. Eine solche Politik verräth kein gutes Gewissen, und wird selbst dann, wenn es zur wirklichen Abrechnung kömmt, den gehoften Erfolg nicht gewähren. Die Zeit,

die alles weis, wird doch endlich den Schleyer aller Geheimnisse aufheben, und Alles zur klaren Kenntniß bringen, was itzt im Abgrunde verborgen liegt.

Freymüthigkeit, von Wahrheit beseelt, ist das Werkzeug jener wohlthätigen Aufklärung; und Gerechtigkeit befiehlt, die den minder Schuldigen zugedachten Schläge entweder ganz zu verhindern, oder doch auf den mehr Schuldigen hinzulenken.

So unzureichend auch meine schriftstellerischen Talente sind, so fühle ich mich

doch

doch aufgefodert, den durch die angeführte Schrift gegen die privilegirten Stände erregten Unwillen durch genauere Beleuchtung zu mildern, und, so viel meine schwache Feder vermag, zu zeigen, daß die Folgen der ständischen Freyheiten nicht ganz so drückend und verhaßt seyen, als sie geschildert werden, und daß es noch andere nähere Quellen des einreissenden Mißvergnügens gebe, die in ihren Folgen gefährlicher und unheilbarer sind.

Ich werde demnach bemeldter Schrift von Schritt zu Schritte folgen, über das, was mir Uebertreibung zu seyn dünkt, im

ersten Abschnitte mit Unpartheylichkeit meine verschiedene Meynung sagen, und im zweyten Abschnitte die dringenden Gegenstände des Mißvergnügens, deren Entfernung der ernstlichsten Anstrengung würdig ist, freymüthig rügen.

Inhalt.

Vorerinnerung. III

Erster Abschnitt.

I. Von der Ottonischen Handfeste. 3

II. Ob durch die Ottonische Handfeste Baierns alte Staatsverfassung gänzlich umgestoßen worden? 9

III. Erweiterungen und Bestättigungen der ständischen Freyheiten. 17

IV. Von den Bündnissen der Stände, und dem Ursprunge der heutigen Landschaft. 20

V. Von

V. Von dem Ursprunge und Zwecke der heutigen landschaftlichen Versammlungen. 23

VI. Von der weitern Ausdehnung der ständischen Freyheiten. 26

VII. Von der Repräsentation der Unterthanen durch die Stände. 39

VIII. Von den Landtagsabschlüssen. 43

IX. Von den jährlichen landschaftlichen Versammlungen. 46

X. Von den Steuern. 51

XI. Von dem Aufschlage. 62

XII. Von dem ständischen Umlegungs- und Einhebungs-Rechte der Steuern. 72

XIII. Von den Hofanlagen. 76

XIV. Von dem Mißbrauche der ständischen Gerichtsbarkeit. 80

XV. Von der Scharwerk. 88

XVI. Von den Laudemien. 91

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

I. Allgemeine Bedingnisse der Staatswohlfahrt. 96

II. Baierns Umfang, Kriegsmacht und Handelsquellen, ein Beytrag zu Baierns Staatistik. 101

III. Was Baiern seyn könnte. 104

IV. Regierungsform in Baiern. 107

V. Glaubens- und Denkfreyheit in Baiern. 110

VI. Noch ein Wort über die ständischen Freyheiten in Baiern. 114

VII. Criminaljustitz in Baiern. 118

VIII. Civiljustitz in Baiern. 124

IX. Schulwesen in Baiern. 134

X. Medicinische Polizey in Baiern. 144

XI. Armenanstalten in Baiern. 149

XII. Finanzwesen in Baiern. 156

XIII. Militär in Baiern. 170

XIV. System der baierischen Staatswirthschaft. 174

Beschluß. 180

Erster

Erster Abschnitt.

I.

Von der Ottonischen Handfeste.

Ehe ich auf die Ottonische Handfeste komme, muß ich auf die älteste politische Verfassung Teutschlands zurücke gehen. *)

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß unsre frühern Vorfahren sich wenig um Ackerbau und Gewerbe

*) Mein Gewährsmann in nachfolgender Darstellung, ist Johann Georg von Lori in seinem chronologischen Auszuge der Geschichte von Baiern.

werbe bekümmerten. Sie lebten und webten im Kriege: die häuslichen Geschäfte überließen sie den Weibern und Sklaven, welch letztere nach ihrem Wohlverhalten einen Grad der Freyheit erhielten.

Mit den Fortschritten der Kultur wurde auch der Werth des Eigenthums erhöhet; und so wie dieses in grösseres Ansehen kam, auch der Unterschied der Vermögensumstände sichtbarer. Durch Heirathen und Erbschaften vergrösserte Mancher seinen Besitzstand, konnte andere von sich abhängig machen, und eine glänzendere Rolle spielen. Es entstunden Edle, Freye, Freygelassene und Sklaven.

Das Lehensystem führte bald eine noch grössere Ungleichheit des Eigenthums und Vermögens, über andere zu gebiethen, ein. Die Schwächern mußten sich an die Stärkern anschliessen, die Macht derselben zur Unterdrückung Anderer oft unwillkührlich vergrössern; und der Einfluß dieser Stärkern wurde wieder durch die Führer der Nationen vermehrt, je nachdem diese es ihrem Interesse gemäß fanden, entweder aus Bedürfniß des Beystandes, oder aus Schwachheit, das Ansehen der mächtigen Individuen durch neue Freyheiten zu vergrössern. So entstunden Dynasten und Dynastien, oder Edle vom ersten Range mit ihren weiter umfassenden Besitzungen.

Vorzüglich wußten diejenigen, welche den Herrschern und Königen nahe waren, ihre Güte, Großmuth oder Schwäche zu benutzen. Die Grafen, die Anfangs nur königliche Justizbeamte in den verschiedenen Bezirken eines weitschichtigen Reiches waren, erweiterten ihre Macht allmählig so sehr, daß sie die Eigenthümer dieser Bezirke wurden.

Bey dem Verfalle des römischen Reiches suchten die verschiedenen Nationen, welche Teutschland bewohnten, das alte Recht, aus ihrem Mittel ihre Führer oder Herzoge zu wählen, wieder geltend zu machen. Dieß thaten auch die Baiern, da sie Garibald den Ersten aus dem agilolfingischen Geschlechte zur herzoglichen Würde erhuben, und es zugleich zu einem Grundgesetze machten, daß, so lange dieses Geschlecht blühen würde, nur aus selbigem der Herzog genommen werden sollte. Nicht allein die Grossen des Volkes, sondern alle Edle und Freyen, nahmen Theil an dieser Wahl, und so galt auch ihre Stimme, wenn über andere allgemeine Angelegenheiten berathschlaget wurde.

Kein Beyspiel aus der teutschen und baierischen Geschichte kann man aufweisen, wo nebst den Freyen, auch ihre Unterthanen, Freygelassene, Leibeigene oder Sklaven eine Stimme bey einer allgemeinen Versammlung hatten. Wenn auch die Unterthanen ih-

rer Person nach frey waren, so waren sie es doch rücksichtlich ihres Besitzthumes nicht; mit diesem und ihrem nach verschiedenen Graden beschränkten Eigenthume waren sie ihren Herren unterworfen, sie konnten damit keineswegs disponiren; wenn also die Frage von einer Abgabe war, so mußte man vorerst an die ursprünglichen Eigenthümer, die es im vornehmern Verstande waren, an die Freyen der Nation, sich wenden.

Nur das Feudalsystem konnte die Güter mehrerer Freyen in einem gewissen Bezirke eines Gaues dem Grafen desselben unterwerfen, und diese Freyen zu gezwungenen oder freywilligen Vasallen des übermächtigen königlichen Beamten machen, dessen Schutz überwiegende Vortheile versprach, oder dessen Herrschsucht und Rachgierde die natürlichen Ansprüche der Freyheit überwältigte.

Selbst dann, als mehrere solche Dynastien entstunden, waren die Edlen geringerer Gattung, und die ganz einfachen Freyen von dem allgemeinen Stimmrechte nicht ausgeschlossen; sie bildeten den Körper der Nation; sie waren die Herren des Landes, die ursprünglichen Inhaber von Grund und Boden, den ihre Unterthanen unter gewissen Bedingnissen bearbeiteten, welches auch schon daraus erhellet, weil selbst die Fürsten niemals andere Ansprüche auf das

Eigenthum der Individuen machten, als die ihnen das Lehensystem darbot, die herzogliche Würde durch den Zufluß ihrer Privateinkünfte und Güter behaupteten, und ihren Hofstaat aus ihren Kammergefällen bestritten.

Wenn also diese Quellen nicht mehr zureichten, wenn gemeinsame Noth ungewöhnlichen Aufwand erfoderte, so war es natürlich und billig, daß nicht die Untergebenen und Unterthanen der Grundeigenthümer, die am Eigenthume noch keinen so unbeschränkten Theil als heut zu Tage hatten, sondern nur die Grundeigenthümer im eigentlichen Sinne, oder die Freyen, Edlen, und Lehenherren zur Landesversammlung einberufen, und angegangen wurden; denn was sie für ihre Unterthanen bewilligen würden, das bewilligten sie nicht von Fremden, sondern von ihrem eigenen Gute.

In dem hier angeführten Verhältnisse befanden sich die Freyen des Landes, die Eigenthümer von Grund und Boden, gegen die Unterthanen, die Lehenherren gegen ihre Vasallen, als Otto, der Enkel Heinrichs, Herzogs von Niederbaiern, dessen Bruder, Ludwig der Strenge, bey der ersten Theilung, Oberbaiern erhielt, aus Achtung für das Eigenthum der Freyen, und Anerkennung ihrer Rechte, für die bewilligten Subsidien ihnen die niedere Gerichtsbar-

keit abtrat; den gemeinen Unterthanen *) aber eben sowohl als ihren Grundherren, die Steuerfreyheit für ewige Zeiten zu einem Ersatze zusicherte.

Wäre

*) Es ist in der hierüber ausgefertigten Urkunde nicht ausgedrükt, daß diese Steuerfreyheit nur allein den Ständen zugesichert seyn solle; sondern, nachdem angeführt worden, was nebst den Edlen und Geistlichen auch die Pawleut, oder Bauern zu verreichen haben, nämlich von all ihrer Haabe den achten Theil, so heißt es, ohne Ausnahme:

„Wir geheißen auch ihnen, wenn man an die Steuer stehet, daß wir sie und ihre Erben, fürbaß ewiglich sämmtlicher Käufe und Steuer ledig sagen.“

Ferner lautet der in eben dieser Urkunde enthaltene Eid dahin:

„Wir nehmen aber in unsern Eid, daß alle die Punkt und Artickel und Gnad, als sie oben benannt sind, Land und Leuten, Arm und Reichen von uns stett, ganz und unzerbrochen ewiglich bleiben.“

Nun werden aber unter Land und Leuten, vorzüglich unter den Armen, gewöhnlich die gemeinen Unterthanen verstanden.

Eben so heißt es in dem zweyten, vom Heinrich Otto im Jahre 1322 ausgefertigten Freiheitsbriefe, welcher die Bestättigung des ersten Freyheitsbriefes enthält:

„Und

Wäre den Unterthanen dieses Versprechen einer ewigen Steuerbefreyung gehalten worden, wer könnte

---

„Und davor verheißen, und versprechen wir, bey unserm Eide und Treuen, daß wir sie aller Ansprach, Pet, Foderung, heimlicher oder öffentlicher, keiner gemeinen Steuer von allerley Haab und Gut, wie man das möchte genennen, noch mit keinen Sachen, wie man die finden oder gedenken möcht, nimmermehr gebiethen, noch beschweren."

Wenn nun von keinerley Haab und Gut, wie man das nennen, noch mit keinen Sachen, wie man das finden oder gedenken möchte, in Zukunft etwas gefodert werden solle, so ist ja auch die Haabe und das Gut des gemeinen Unterthans und Grundholden unter dieser Zusicherung verstanden.

Man sehe auch Baron Kreitmayrs baierisches Staatsrecht §. 171. Ferner: Baron Schmiedts Kommentar über das baierische Landrecht Semicent. 1. Controv. 48. und Sem. 2. Contr. 16. wo er ad Nr. 8. mehrere Beyspiele anführt, nach welchen den Unterthanen diese Steuerbefreyung in verschiedenen Jahren wirklich vergönnet worden.

Der Hr. Verfasser der Abhandlung über die ständischen Freyheiten sagt S. 21. selbst, daß die Steuerfreyheit im 3ten Freyheitsbriefe auf Alle ausgedehnt wurde; nun ist aber diese dritte Urkunde nur eine Bestättigung der Ottonischen Handfeste, wie die Ausdrücke derselben

sagen, daß nur allein die Stände Vortheile aus jener Handfeste gezogen haben, daß der arme Unterthan, von dem man zehn- und zwanzigmal mehr erpreßte, dabey zu kurz gekommen?

Folglich ist der Unterthan weder rücksichtlich der Repräsentation, die ihm dortmals, bey dem geringen Grade seines Eigenthumsrechtes, bey der herkommlichen und dortmals bestehenden Verfassung nicht zustund, noch auch rücksichtlich eines Aequivalents für die ausgeworfene Abgabe des achten Theils seiner Haabe, durch die Ottonische Handfeste gefährdet worden.

Wer hätte dortmals ahnden können, daß Fürstenwort nicht heiliger wäre? wer wollte sich nicht heut zu Tage noch mit dem zehnten oder zwanzigsten Theile seines Vermögens von der stets drückendern Last der Steuern, und unter fünfzig Namen gehäuften Auflagen mit einemmale gerne loskaufen?

Welche Wohlthat wäre dem gemeinen Volke durch diese Ottonische Handfeste rücksichtlich der ewigen

---

wörtlich zu erkennen geben; es sichert also schon die Ottonische Handfeste allen Unterthanen die ewige Steuerbefreyung zu, und diese ward nicht erst nachher auf alle Unterthanen ausgedehnt.

gen Steuerbefreyung zugeflossen, die alles Schädliche, was immer die den Ständen verwilligte Gerichtsbarkeit nach sich ziehen konnte, weit überwogen hätte!

Sind aber diese Nachtheile wirklich so groß und drückend, als sie geschildert werden? sind sie die einzige Ursache des zunehmenden Mißvergnügens? Dieß wird sich aus dem Folgenden ergeben.

II.

Ob durch die Ottonische Handfeste Baierns alte Staatsverfassung gänzlich umgestossen worden?

Der Hr. Verfasser der mehrermeldten Abhandlung sagt selbst, daß es schon vor der Ottonischen Handfeste Herrschaften, Hofmärkte, und mehrere Dorfgerichte gab. Die Uebertragung der mit der Landeshoheit sonst nur allein verbundenen Gerichtsbarkeit war also nichts Neues. Es wurde schon vorher erinnert, daß mehrere Grafen die Bezirke, in denen sie die Justiz zu administriren hatten, entweder durch landesherrliche Gunst, durch Gewalt, oder durch freywillige Unterwerfung eigenthümlich an sich zu bringen wußten. So geschah es, daß Otto

der Grosse, Ludwig sein Sohn, und Otto der Erlauchte, sein Enkel, in sehr ergiebigen Portionen das in verschiedene Grafschaften zerrissene Baiern unter ihren Scepter vereinigten. Quod uni justum, alteri aequum: wenn die mächtigern Edlen einen wichtigen Zweig der Staatsgewalt an sich bringen, und ohne Widerrede ausüben durften; war es ein so grosses Verbrechen, daß die mindermächtigen Freyen die Gelegenheit benützten, die niedere Gerichtsbarkeit titulo oneroso zu erlangen? War dieser Zuwachs ihres Ansehens nicht etwa nothwendig, um vor den mächtigern Ständen nicht endlich ganz zu verschwinden? Wenigstens wurde die alte Verfassung Baierns, nachdem schon so viele Beyspiele der auf Herrschaften und Hofmärkten vertheilten Jurisdiction vorhanden waren, und der Herzog dieselbe fast nur in seinen eigenen durch Kauf, Wiederlösung, Lehensfolge rc. an sich gebrachten Dynastien ausübte, durch Ueberlassung dieser Jurisdiction an die mindermächtigen Stände nicht gänzlich umgestürzt. Eine solche plötzliche Umschaffung, die nicht schon durch mehrere Beyspiele vorbereitet gewesen wäre, hätte allerdings grosse Bewegungen, von ernstlichen Maaßregeln und Widerstand begleitet, veranlassen müssen. Diese vorbereitenden Beyspiele mußten also schon in zahlreicher Menge existirt, und verursachet haben, daß man die Uebertragung der Niedergerichtsbarkeit an die

min-

mindermächtigen Stände als keine so ausserordentliche, und der bisherigen Staatsform so widerstreitende Begebenheit ansah.

Es ist auch unbillig, dieser Uebertragung der Niedergerichtsbarkeit jene nachtheiligen Folgen auf das Staatssystem, welche in ganz andern Umständen ihren Grund haben, allein und ausschließlich zuzuschreiben.

Ich will zugeben, daß die landesherrlichen Einkünfte durch diese Veräusserung vermindert wurden. Allein eben jener verschmizte Kopf von einem schwäbischen Kammeralisten, wie der Hr. Verfasser sich ausdrückt, der dem König Otto mit jenem feinen Rathe zu Hilfe eilte, kann in seinem Kalkule nicht übersehen haben, daß dieser temporäre Entgang in der Folge hundertfach in die fürstliche Kammer zurückfliessen würde, wenn dem Volke nach einer sehr alten Politik *) in seinen mit der Jurisdiction begab-

*) Darius, rex Persarum, Pontis custodes reliquit principes, quos secum ex Jonia et Æolide duxerat, quibus singulis ipsarum urbium perpetua dederat imperia: sic enim putavit, facillime se graeca linqua loquentes sub sua retenturum potestate, si amicis suis oppida tuenda tradidisset, quibus se oppresso nulla spes salutis relinqueretur. Cornel. Nepos in Miltiade. Cap. 3.

gabten Grundherren eben so viele unmittelbare Gewalthaber gegeben wurden, deren Interesse so nahe mit dem des Hofes verbunden, und deren Existenz so abhängig von seiner Gnade gemacht wurde.

Es kann dem schlauen Rathgeber nicht entgangen seyn, daß es dem Hofe dereinst leichter seyn werde, eine Handvoll unbewehrter, vom Kriegshandwerke entwöhrter Landesstände seines Willens zu machen, *) und durch sie die immer vergrösserten Staats- und Hausbedürfnisse beyzutreiben, als ohne die mittelbaren, oft unwillkührlichen Stützen seiner Macht die gesamte Nation zu solchen drückenden Auflagen zu vermögen.

Wie richtig diese Logik war, haben die neuern Zeiten bewiesen; nachdem die Landstände durch Mitwirkung des Hofes in einen perpetuirlichen Ausschuß concentrirt worden, ist es ihm noch leichter, durch den Ausschuß, dessen Mitglieder durch Civil- und Militärchargen, Orden, und andere Ausflüsse der höch-

*) Wir haben schon oben gehört, sagt Bar. Kreitmayr in seinem Staatsrechte §. 186. (9.) „wie sehr die Macht und das Ansehen der Landesstände im Deutschlande überhaupt durch den Militem perpetuum herunter gesetzt worden sey, und so ist es auch hier zu Lande in obigen Stücken meistentheils geschehen."

höchsten Gnade noch enger in das landesherrliche Interesse verflochten sind, Alles von den Ständen, und durch diese von den Unterthanen zu erhalten *); ja der Hof stellt nach Bewilligung des gefoderten Steuerbetrags einen Revers aus, daß die Verordnung ihrer Bewilligung halber bey nächstkünftigem Landtage vertretten werden solle. **)

Der Hof hat also durch den Verkauf der Jurisdictionsgefälle zwar auf einige Jahre verlohren; in der Folge aber durch die grössere Leichtigkeit, seine Einkünfte durch Steuern und Anlagen zu vermehren, offenbar gewonnen. Der Verlust, welcher durch diesen Gerichtskauf für den gemeinen Unterthan erfolgte, rührt nicht von den Ständen, sondern von der Ausdehnung der landesfürstlichen Macht, und Unterdrückung der Stände selbst her.

Die Administration der Justiz in den niedergerichtlichen Fällen kostete den Unterthanen, nachdem solche die Stände erlangt hatten, nicht viel mehr als zuvor. Die Habsucht der fürstlichen Beamten wird,

*) „Es war für die Landesherrschaft weit bequemer, daß man statt mit sämtlichen, nur mit einigen Landständen zu tractiren hatte.“ s. Bar. Kreitmayrs Staatsrecht §. 182. (c.)

**) s. B. Kreitmayrs Staatsrecht §. 183. (a.)

wird, nach dem heutigen Beyspiele zu schließen, jener der Stände nicht viel gewichen seyn, und selbst heut zu Tage wünschen mehrere gerichtliche Unterthanen, lieber unter dem Schutze eines billigen und gemäßigten Hofmarktsherrn zu stehen, als den ewigen Plackereyen der gerichtlichen Schergen unterworfen zu seyn. Jener kann für jeden Mißbrauch seiner Gewalt bey den kurfürstlichen Dicasterien verantwortlich gemacht werden; und diese wissen das Uebermaaß so zu streichen, daß der Grund- und Hofmarktsherr öfters selbst mit solchen Foderungen durchfällt, gegen die keine Klage erhoben ward.

Bey den kurfürstlichen Gerichten hingegen, deren Beamte größtentheils auf die Sporteln angewiesen sind, und davon leben müssen, trägt die Jurisdiction weit mehr ein. Wollte auch mancher gutherzige Beamte einige Posten auf dem Taxzettel nachsehen, so sind ihm die Hände gebunden, weil auch der Unterbeamte, die Schreiber, Gerichtsdiener, Bothen ꝛc. zu kurz kommen würden. Kurz: alles, was der Hr. Verfasser den Hofmarktsherren bey Verwaltung der Justiz, und Ausübung der Niedergerichtsbarkeit zur Last legt, alle Mißbräuche, die in dem Unterrichte eines alten Beamten gerügt werden, geschehen in weit drückenderm Maaße bey den kurfürstlichen Gerichten und Kastenämtern, gegen die

man

man nicht einmal eine Klage zu erheben sich getrauen darf, ohne in der Folge doppelt und dreyfach dafür büssen zu müssen.

Die aufgestellte Vergleichung der beyderseitigen Staatsbeyträge mag sehr richtig seyn; es wird doch nimmermehr daraus folgen, daß, weil der Adel allmählig aufhörte, persönliche Kriegsdienste zu leisten, die Ottonische Handfeste, und die den Ständen verkaufte Gerichtsbarkeit hieran Schuld war.

Es gereicht den Freyen und Edlen der teutschen Nation zum ewigen Verdienste, daß sie sichs zur Ehre rechneten, Land und Leute vor feindlichen Anfällen zu schützen, und zu diesem Zwecke das Kriegshandwerk zu ihrer ausschlüßlichen Beschäftigung machten: sie waren im ganzen Sinne des Wortes Nationalgarden.

Als aber die Fürsten diese ehrwürdigen Garden nur zur Vergrösserung ihrer Häuser, und Durchsetzung ihrer ehrgeitzigen Privatabsichten, zur Zernichtung der kaiserlichen Macht, und Erlangung der Territorialhoheit, zur Aufrichtung monarchischer Thronen, und Unterdrückung ihrer Nachbarn sowohl, als der mächtigsten und ältesten Familien des Landes, die durch Geburt und Talente auf gleiche Herrschaft Anspruch machen konnten, mißbrauchen wollten; konnte

man in dieser Lage den Adel verdenken, wenn er einerseits aus Abneigung gegen solche Absichten, und in der Ueberzeugung, daß seine Bestimmung aufgehört habe, sich nicht mit so frohem Muthe zum Dienste nicht mehr der Nation, sondern nur der Fürsten, darboth; andrerseits aber selbst von ihnen zur Bewirkung ihrer Absichten nicht mehr so tauglich befunden wurde?

Warum hätte er aber auch mit seinem Vermögen beysteuern sollen, um die Fürsten noch früher auf den Gipfel der Macht zu erheben, von dem herab sie itzo des Adels und des Volkes, und des Reichs, und der Reichsgerichte nur spotten, und sich über jede andere Einwirkung als die ihrer Herrschsucht und Launen erhaben glauben? Wahrhaftig, er hätte durch diese Bereitwilligkeit der guten Sache weit weniger geholfen, als indem er die Unachtsamkeit und Indolenz seiner Herrscher benutzte, und ihnen seine Unterstützung, der sie nicht mehr bedurften, nicht aufdrang.

Alle jene Bürden, die seit dieser Epoche dem Volke aufgelegt wurden, wollten die Stände durch die nachdrücklichste Opposition von dem Volke abwenden: die Verhandlungen der Landtäge und der Landschaftsversammlungen sind Zeugen davon. Den Ständen, als unmittelbaren Herren der Untertha-

nen,

nen, als Eigenthümern in ursprünglicher Rücksicht mußte ja sehr viel daran gelegen seyn, die Quellen ihrer Einkünfte so viel möglich geschont zu wissen. Was konnten sie aber mehr thun, als protestiren? vanae sine viribus irae. Sie mußten, zufrieden selbst nicht völlig das Opfer der Uebermacht zu werden, es dem Volke überlassen, sich selbst zu helfen. Dem Volke wird aber geholfen, nicht wenn die Stände höher angelegt werden, als bisher; sondern wenn ihm das Uebermaaß seiner Abgaben und Bürden verringert und abgenommen wird.

III.

Erweiterungen und Bestättigungen der ständischen Freyheiten.

Wenn die Stände zu schwach waren, dem Volke jene Erleichterung mittels Verminderung der Steuern zu verschaffen, wenn die Fürsten immer grössere Foderungen stellten; was blieb den Ständen anders übrig, als für die Sicherstellung ihrer eigenen Rechte zu wachen, auf die Bestättigung ihrer Freyheiten zu dringen, und wenigstens in dem Versprechen, daß dergleichen Foderungen in keine gewöhnlich- und alljährlichen Bürden übergehen sollen, noch einigen Trost zu suchen?

Die Beschuldigung, daß die Stände nur zum Scheine auf die Ausdehnung der Steuerfreyheit für gesamte Unterthanen gedrungen, um eine vorzeitige Ahndung ihres künftigen Drucks, und den Widerstand gegen die ersten Grundlinien des neuen Staatsgebäudes zu entfernen, ist einmal zu hart, unerwiesen, und gar nicht wahrscheinlich.

Mußte nicht den Ständen selbst sehr viel daran gelegen seyn, daß die Unterthanen, von deren Wohlstande die Quellen ihrer Einkünfte ganz vorzüglich abhiengen, so viel möglich geschont wurden? Ein Gutsherr, dessen Unterthanen ganz erschöpft, und Bettler sind, wird endlich selbst in den nämlichen Zustand gerathen; so wenig ein Pachter, dessen Pachtgut mit übermäßigen Abgaben beschwert wird, das Stiftgeld vollständig entrichten kann: so unvermögend wird der Unterthan zur Abtragung der grundherrlichen Foderungen durch übertriebne Anlagen gemacht. Es entstehen Rückstände, Nachlässe werden auf Nachlässe gehäuft, das Gut kann nicht mehr beschlagen werden, und kömmt von Tag zu Tag mehr herunter. Man hat keine Wahl unter den Gutsmayern, schlechte Hauswirthe kommen aufs Gut, und endlich geräth es ganz in Verfall, und mit ihm der Grundherr selbst. Wer von den Ständen wird nicht lieber wohlhabende, als arme Unter-

thanen haben? Demnach waren sie ja durch ihr eigenes Interesse aufgefodert, nicht nur für sich, sondern auch für den Unterthan die künftige Steuerbefreyung zur Bedingniß ihrer gemeinschaftlichen Staatsbeyträge zu machen.

Es ward auch schon im ersten Freyheitsbriefe, wie ich oben schon gezeigt habe, diese Steuerfreyheit für künftige Zeiten zugesagt. Ist es ihre Schuld, wenn dieß Versprechen vom Landesherrn nicht geachtet ward? konnten sie der Macht stehender Heere trotzen, die nicht mehr das ehrenvolle Geschäft einer Nationalgarde, sondern im Solde des Despotismus stehender Miethlinge trieben?

Wenn man das Gute, was die Stände bewirkten, oder doch zu bewirken strebten, so offenbar verkennt; wenn man ihrem Widerstande gegen die landesherrlichen Foderungen eine so empörende Absicht unterschiebt, so verräth es nur zu deutlich den Plan, den Haß des Volkes von denjenigen, die ihn verdienen, ab, und auf ein Institut hinzulenken, das lange, und noch itzt ein mächtiger Damm des Despotismus ist.

IV.

Von den Bündnissen der Stände, und dem Ursprunge der heutigen Landschaft.

Jenes Institut, welches bisher, und auch in der Folge der willkührlichen Macht Schranken setzet, dünkt wenigstens mir die baierische Landschaft zu seyn. Vorläufig aber muß der Begriff, den der Hr. Verfasser und ich mit diesem Worte verbinden, etwas genauer entwickelt werden.

Der Hr. Verfasser will nur die Markgrafen von Oesterreich, Kärnten, Krain, Steuermark, die Grafen von Görz, Tyrol, die Erzbischöfe von Salzburg, die Bischöffe von Freysingen, Regensburg, Passau ꝛc., als eigentliche Landstände gelten lassen, und behauptet, daß, nachdem diese sich der baierischen Territorialhoheit entzogen, und eigene, unabhängige Staaten gestiftet hatten, in Baiern keine Stände, keine Landschaft fernerhin existirten; daß man Jahrhunderte hindurch keine Stände, keine Landschaft in Baiern mehr kannte; daß die Epoche der Ottonischen Handfeste jenen erst wieder ihr Daseyn gab, und die Urkunde Kaiser Siegmunds vom Jahre 1422. erst den Grund zur heutigen Form der Landschaft legte.

Allein

Allein aus mehreren Stellen der bewährtesten Geschichtschreiber läßt sich darthun, daß nicht nur die Stände vom ersten Range, sondern auch die Edlen und Freyen der Nation, von jeher zu Berathschlagungen gezogen wurden, wo es um die gemeinschaftliche Wohlfahrt des ganzen Landes zu thun war. Wenigstens haben zu Zeiten Thassilo II. die oben benannten weltlichen vornehmen Landstände noch nicht existirt, sondern ausser den Bischöfen und Aebten, wurden auch die Grafen, Richter und freyen Leute hiezu berufen. *) Auch Gregor II. hat schon im Jahre 716. seine Gesandten an Herzog Theodo mit dem Auftrage geschickt: ut ita cum Duce deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et judicum, atque universorum gentis eiusdem primariorum. **) Wenn nun alle Edlen des Volkes auf diese Landesversammlung einberufen wurden, so konnten darunter die vom ersten Range nicht mit Ausschlusse der mindermächtigen Stände begriffen seyn; diese hatten eben sowohl das Recht dabey zu erscheinen; denn „alle Freyen, das ist, die Armee mit den Bischöfen und Aebten, welche zusammen die Landstände ausmachten, wurden

*) s. v. Lori Chronolg. Auszug der Geschichte von Baiern, S. 113.

**) Ebendas. S. 114.

im May und auf dem Herbst auf Landtagen versammelt, auf welchem man über Kriegs- und Friedens- Staats- und Kirchensachen Schlüsse verfasset, die nachmals der Herzog als Landesgesetze ausgeschrieben *). So sind auch unter den Karolingischen Beherrschern von Baiern die Landstände auf den Agilolfingischen Fuß in Geistlichen aus allen baierischen Bischöfen und Aebten; und in Weltlichen aus den verschiedenen Grafen und freyen Leuten bestanden, die entweder unter sich allein, oder mit den vier teutschen Hauptnationen zusammen zu Berathschlagung der wichtigsten Staatsgeschäfte von den Königen versammelt wurden **).

Wenn nun schon in den ältesten Zeiten die Edlen und Freyen der geringern Gattung zu den Landständen gehörten, so gab es ja deren noch zu den Zeiten der Herzoge aus dem Hause Scheuern. Es mag seyn, daß sie von den inzwischen übermächtig gewordenen Grafen und Bischöfen sehr herunter gebracht, und gedrückt worden sind; daß man auf ihre Stimme wenig achtete: das ursprüngliche Recht aber, Landstände zu seyn, konnten sie nicht verlieren, weil das Recht der Menschen in der bürgerlichen Ge-

*) Ebendas. S. 120.

**) Ebendas. S. 205.

Gesellschaft, das Beßte derselben gemeinschaftlich zu fördern, unveräusserlich ist; und wer kann es ihnen verargen, daß sie zur Behauptung dieses Rechtes gegen die durch gemiethete Kriegsheere immer wachsende fürstliche Macht sich in Bündnisse vereinigten, und dieser hiedurch eine Brustwehre entgegen zu stellen suchten?

V.

Von dem Ursprunge und Zwecke der heutigen landschaftlichen Versammlungen.

Nun war es natürlich, daß die Landstände auch die zweckmäßigsten Anstalten zur Behauptung ihres Ansehens zu treffen bemüht waren. Dieses Ansehen mußte nicht wenig gewachsen seyn, nachdem selbst die baierischen Herzoge, wie aus dem 38ten Freyheitsbriefe erhellet, die Landschaft zu Schiedsrichtern für die Erbschaft des Niederlandes oder Niederbaiern erkohren hatten. Zur Erledigung dieses Spruches sowohl, als auch, um von dem regierenden Landesherrn gegen die allenfallsigen Eingriffe in ihre Freyheiten jedesmal die geeignete Genugthuung und Abstellung zu bewirken, wurden von der ober- und niederbaierischen Landschaft von jeder vier, zusammen acht Verordnete erwählt, und ihnen noch 16 Individuen beygegeben, welche

 jedoch

jedoch alle Jahre erneuert werden sollten. Im Falle die Verordneten für nöthig fänden, sämtliche Landstände zusammen zu berufen, so machten diese sich auch anheischig, bey einer solchen Auffoderung sich in Augsburg oder Freysing einzufinden.

Nachdem 50ten Freyheitsbriefe vom Jahre 1514. wurde dieses Bündniß neuerdings geschlossen, und „die Verordneten ermächtiget, wenn es anders nicht seyn mag, eine ganze Landschaft zu Baiern im Ober- und Niederlande zusamm zu berufen, und zu beschreiben;“ eine Befugniß, von welcher der Hr. Verfasser etwas zu melden nicht für gut fand.

Sollte die Landschaft im Stande seyn, der willkührlichen Macht das Gleichgewicht zu halten, so mußte sie eine solche Verfassung bekommen. Allein schon in der Grundlage dieses Gebäudes entdeket man eine Schwäche, die sich der Hof vorbehalten, und die Landstände in dem stolzen Dünkel ihres dortmaligen Gewichtes übersehen zu haben scheinen. Es wurde festgesetzt, wenn aus den „Verordneten einer oder mehrere mit Tode abgiengen, oder sonst bey den Händeln nicht länger vor seyn möchten, so sollen die andern Erkiesten des Ortes, so noch unverändert vorhanden, aus jedem Stande einen andern

an

an des Abgestandenen statt wieder von selbigem Orte verordnen." *)

Der Verordnungsausschuß wurde hiedurch perpetuirlich gemacht, und dem Hofe freyes Spiel gegeben, durch seinen mächtigen Einfluß die Wahl des neuen Verordneten zu bestimmen, und allmählig den größten Theil dieses Ausschusses von sich abhängig zu machen.

Dieser Umstand, im ganzen Umfange seiner Folgen betrachtet, die wir leider schon zu sehr fühlen, vermindert so ziemlich die übertriebene Vorstellung von der Riesenkraft des landschaftlichen Staatskörpers. Es folgt aber noch gar nicht daraus, daß dieser Körper nicht doch viele Verdienste um die gemeine Landeswohlfahrt haben könne.

Die alten Landstände, sagt der Hr. Verfasser, waren eigentlich gleichwie die Beschützer des Vaterlandes, so die Räthe des Fürsten, und Vertretter des Volkes.

Ist es ihre Schuld, wenn die Fürsten nicht mehr sich ihres tapfern Arms bedienten, wenn sie durch den Lohnsoldaten die auf Vergrösserung ihrer Macht, und ihres Familienglanzes gerichtete Absich-

*) s. den 50ten Freyheitsbrief oder Handfeste.

ten leichter zu erreichen hoften? Wurden sie in der Folge wohl bey allgemeinen Angelegenheiten, bey Ländervertheilungen, bey Berathschlagungen über Krieg und Frieden, über neue Verordnungen, neu zu errichtende Collegien beygezogen? Oder wurden auch nur ihre Vorstellungen, wenn sie solche wagten, angehört, und geachtet? — Nein, nur dann kam das Wort an sie, wenn die gewöhnlichen Quellen und Hilfsmittel zur Durchsetzung eigennütziger Plane nicht mehr zureichten. Da sollte man nicht remonstriren, sondern Rath, und Geld herbeyschaffen; da sollte der Namen der Landschaft, gleich einem Talismanne, das Gehässige neuer Auflagen verbannen, und die Minister und Höflinge dem Fluche der Nation entziehen.

VI.

Von der weitern Ausdehnung der ständischen Freyheiten.

Wer ladet aber gerne den Fluch des Volkes auf sich? Es zeigen auch die Landschafts-Postulatsverhandlungen, daß die Verordneten alles anwendeten, was in ihren Kräften stand, um selbigen nicht auf sich zu laden, und das zu seyn, was sie seyn sollten: Väter und Vertretter des Volkes. Allein

welche

welche Macht stand ihnen zu Gebote, um ihren Worten Nachdruck zu geben? Es war alles nur Formalität, und blauer Dunst. Wen Drohungen nicht schrekten, den bezauberte ein Ordensband, die Aussicht auf eine bedeutende Stelle. Der Patriotismus, der vorher die ganze Nation umfaßte, ward durch Privilegien für eine Klasse, die den furchtlosen Vertretter der Nation näher angieng, bestochen. Wenn er sah, daß seine Bemühungen für die gemeinsame Wohlfahrt, für die Schonung des Volkes vergeblich waren, mußte ihm nicht endlich der Muth sinken, und es ihm noch Patriotismus genug dünken, wenigstens für den Stand, aus dem er gewählt ward, einige Vortheile zum Preise solcher Bewilligungen davon zu tragen, welche abzuschlagen ohnehin offenbare Unmöglichkeit war? — Wenn die Stände aber ganz nur auf sich, und ihre Vergrösserung und Macht gesehen, wenn sie wirklich in sich die zugemuthete Riesenkraft zum Widerstande gefühlt hatten, so würden sie sich sogar auch darauf nie eingelassen haben, einen Theil der dem Volke aufgebürdeten Steuerlast auf sich zu nehmen, nachdem sie durch die köstlichsten fürstlichen Versprechungen dagegen gedekt waren. Was hätte sie hierzu vermögen können, als der Gedanke, durch diese unmittelbare Aufopferungen der Nation zu zeigen, wie ungerne sie in die verlangten Steuern und Auflagen einwilligten,

ligten, und wie sie lieber selbst mitsteuern, als bey dem allgemeinen Druck, durch Entgegenhaltung ihrer besondern Freyheiten, die Achtung und das Vertrauen des Volkes verlieren wollten. Die Vortheile, die sie durch diese unmittelbare Aufopferungen erhielten, waren nicht so groß und dauerhaft, als sie geschildert werden.

Zur Begründung dieses Satzes will ich hier vorläufig die Frage aufwerfen, welche Klasse des Volkes in Baiern als Eigenthümer von Grund und Boden zu betrachten seye. Sind es die gefreyten Stände, so ist es billig, daß nur sie vorzüglich die allgemeinen Landesbürden tragen; sind es nebst ihnen auch ihre Unterthanen: so müssen auch diese nach dem Umfange ihres Eigenthumsrechtes hiezu contribuiren.

Die Geschichte bewährt, daß die unterste, obgleich die zahlreichste Volksklasse im Deutschlande, kein, oder doch nur ein äusserst beschränktes Eigenthumsrecht auf Grund und Boden besaß. In dieser Rücksicht waren auch ihre Beyträge zur Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Staatswohlfahrt fast nur auf persönliche Dienste beschränkt. Für den väterlichen Heerd vergossen die Freyen ihr Blut, und waren so eifersüchtig auf diese Ehre, daß sie ihre Untergebenen ganz davon ausschlossen.

Als aber die christliche Religion, der Zulauf in die Städte, selbst die Söldnermiliz, den freyen Besitzern von Grund und Boden eine Menge Hände entzog, mußten diese leichtere Bedingungen eingehen. Von jeher untauglich zur Betreibung häuslicher Geschäfte, und durch die zunehmende Neigung zur Gemächlichkeit noch mehr von eigener Bearbeitung des mütterlichen Bodens abgeschrekt, mußten die Freyen, wenn sie ihr Eigenthum nicht ganz unfruchtbar wollten liegen lassen, ihren Hausgenossen mehrere Vortheile zugestehen; diese wurden daher immer unabhängiger, und erlangten in der Folge der Zeit sogar selbst einen Theil der Eigenthumsrechte ihrer vorigen Herren auf Grund und Boden.

Nunmehr waren sie also nicht mehr ausschliessend die Eigenthümer des Landes; auch ihre mit immer zunehmenden Freyheiten begabten Unterthanen erlangten einen Theil desselben. In dieser Rücksicht, und in so ferne sie selbst Eigenthümer von Grund und Boden wurden, war es also auch billig, daß sie dieses Eigenthum höher als zuvor versteuerten. Denn es scheint eine ausgemachte Wahrheit zu seyn, daß die bürgerliche Gesellschaft vorzüglich die Sicherheit des Eigenthums zum Zweck, und folglich die Eigenthümer, so wie das größte Interesse an Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, so auch die größte Ver-

bind-

bindlichkeit haben, die Regierung zu diesem Behufe unterstützen.

Wären die Unterthanen blosse Pachter der Grundherren, so würde man allgemein eingestehen, daß nicht sie, sondern ihre Verpachter, die Grundherren, mit Abgaben belegt werden können. Oder wenn man ja auch die Pachter zur Contribution rücksichtlich ihrer Pachtungen ziehen wollte, so leuchtet es in die Augen, daß sie diese Abgabe an dem Stiftgelde abziehen, und daher diese Abgabe zuletzt doch nur die Grundherren treffen würde.

Allein die baierischen Unterthanen sind keine Pachter; sie haben einen grossen Theil der Eigenthumsrechte ihrer Grundherren an sich gebracht. Was sie den Grundherren reichen, ist nicht die Hälfte des Pachtschillings, den sie geben müßten, wenn sie blosse Pachter wären. Man ermesse ihre Gründe, man berechne den Ertrag ihrer Früchte, und man wird so billig seyn müssen, zu bekennen, daß Stift, Gilt, Laudemien, Scharwerk und Gerichtsgebühren, ꝛc. nicht den vierten Theil ihrer Einkünfte ausmachen. Wie wäre es sonst möglich, daß sie ihre Kinder mit solchen beträchtlichen Heirathgütern und Erbtheilen begaben, die mannichfaltigen landesherrlichen Abgaben prästiren, und doch noch hiebey selbst bey häuslichen Würden bestehen könnten? Und wenn

auch diese Lasten ihre Einkünfte verringern, so können sie ja ihre Erzeugnisse um eben so viel höher an den Mann bringen. Die Nachfrage nach Getreid und andern natürlichen Produkten nimmt stets vielmehr zu, als ab; man kann diese Erzeugnisse nicht entbehren; man kann es aber auch dem Landmanne und Unterthan nicht verwehren, den Preis seiner Produkte um so viel zu erhöhen, als er bedarf, damit er seine bürgerlichen Onera prästiren könne. Diese Abgaben fallen demnach nicht auf den Unterthan, sondern auf diejenigen, die sich vom Verbrauche seiner Produkte nicht dispensiren können. Der Bürger und Handwerker in Städten, der Civil- und Militärstand, kurz, alle, die nicht selbst Ackerbau treiben, und etwas zu Markte bringen können, gehören zu dieser Klasse, und demnach ist es unläugbar, daß alle Steuern und Auflagen, welche dem Bauer und Landesunterthan aufgebürdet werden, nicht so fast ihn selbst, als alle diejenigen seiner Mitbürger treffen, die die Produkte des Landmannes nicht entbehren können.

Ist nun der Unterthan nicht mehr blos Pachter, oder Sklave, ist er mehr als zur Hälfte Eigenthümer vom Grund und Boden, kann er sich wegen den aufgebürdeten Auflagen immer wieder durch die Preiserhöhung seiner Produkte seines Schadens erholen:

holen: so kann man ja auch die Billigkeit nicht verkennen, daß er einen verhältnißmäßigen Theil der Staaslasten trage. Und wenn seine Besitzungen, die er mit eigener Hand bebauet, die Besitzungen seines Grundherrn, in so fern sie dieser durch gebrödte Diener bearbeitet, im Ganzen genommen, weit übersteigen, so ist es ja auch der Gerechtigkeit nicht widersprechend, daß er einen grössern Theil der Staatslasten entrichte.

Man halte die Einkünfte des Grundherrn dagegen; wenn dieser nicht mehr als einen Bauernhof zum Hofgebäude besitzt, so wird er niemals so viel als ein blosser Bauer prästiren können. Zu geschweigen, daß er nicht selbst Hand anlegen, nicht durch seine Person die Stelle eines Oberknechts oder Baumeisters ersetzen kann, so ist er oft ausser Stande, auch nur die nöthige Aufsicht über seine Oekonomie zu pflegen. Civil- und Militärstellen, oder auch schon die innerliche Oekonomie seines Hauses, die Erziehung seiner Kinder, die Pflichten der Conversation rauben ihm die nöthige Zeit, weit entfernet, ihm den ökonomischen Nachtheil, der ihm hierdurch zugeht, zu ersetzen: der adeliche Gutsbesitzer kann also von seinem Hofgebäu, wenn es auch mehr als eine Hube ausmacht, nicht so viel prästiren, als ein einfacher

Bauer.

Bauer. Und wenn man in Anschlag bringt, daß dem Staate auch an der Beförderung der Humanität, an Unterstützung solcher Subjecte, die Zeit und Lust zu weit umfassendern Geschäften haben, gelegen ist, so verdiente schon in dieser Betrachtung der freye Güterbesitzer einige Nachsicht. Wenn er nun aber vollends so viel allein geben soll, als alle seine Unterthanen zusammen genommen, wie es jüngst bey dem erzwungenen Landanlehen geschehen ist, so wird augenscheinlich von allem billigen Verhältnisse abgewichen.

Nun wollen wir auch auf die übrigen Einkünfte des adelichen und geistlichen Güterbesitzers — denn der elende Zustand des Bürgers leuchtet ohnehin in die Augen — einen flüchtigen Blick werfen, und sehen, ob seine Abgaben so gering und unverhältnißmäßig seyen.

Die Stift ist nur eine Erinnerung des Unterthans, wem er die Erlangung seiner Eigenthumsrechte zu danken habe. Sie ist oft nur gering, weit geringer bey den ständischen, als kastenamtischen Grundholden. Das Gesetz selbst bestimmt den Canon nur als eine grundherrliche Foderung in Recognitionem, nicht Compensationem Dominii.

Der Getreiddienst beträgt oft nicht mehr, als der Unterthan dem Pfarrer am Zehenden entrichtet. An vielen Orten wird gar kein Getreiddienst entrichtet; immer aber ist er den Kräften des Guts angemessen, und wär' er es nicht, so würde er durch die Entscheidung der Justizcollegien moderirt; er wird oft in der schlechtesten Qualität eingedient; er ist fast jährlich einem beträchtlichen Nachlasse unterworfen, und niemals kann man auf dessen vollständige Einbringung Rechnung machen.

Die Scharwerk gereicht dem Gutsbesitzer, wenn sie in Natura geleistet wird, eher zum Schaden, als zu einem wahren Vortheile. Die Arbeit wird nur halb, am öftesten zum wirklichen Nachtheile verrichtet; sie macht den Gutsherrn verhaßt, wenn er strenge Schuldigkeit fodert; sie ist die Quelle tausendfältiger Beschwerden und Processe, die bey dem mildern Geiste der Zeit gewöhnlich wider den Gutsherrn ausfallen, allemal aber den Unterthan erbittern, ihn zur Verweigerung anderer undisputirlicher Schuldigkeiten oder doch zur heimlichen Compensation reitzen, und zu allerley Gefährden veranlassen, die keiner gesetzlichen Ahndung unterworfen sind.

Die Laudemien sind Gefälle, die nicht alle Jahre, sondern erst nach langem Genusse des Grundholden anfällig werden. Ihr Betrag auf einzelne

Jahre

Jahre ausgeschlagen, würde nur geringe Einkünfte geben. Ihre Erhöhung beruht auf neuen Gutsschätzungen, aber wie vielen Hindernissen, Weitschichtigkeiten und Unkosten, welchen Widersprüchen ist eine solche Schätzung, vorzüglich bey den Lehen, unterworfen!

Die Gerichtsgebühren sind endlich wohl die geringste, unzuverläßigste Rubrik in jedem Gutsanschlage; sie werden selten für mehr, als eine Dareingabe gerechnet. In diesem Punkte verstehen sich die kurfürstlichen Gerichts- und Kastenbeamte weit besser auf diese Revenüe und ihre Erhöhung, da sie vorzüglich davon leben müssen; bey den Gütern des Adels und der Geistlichkeit absorbiren die Verwalter und Richter ganz diese Erträgniß, und sie ist bey weitem den Lärmen, und deu Haß des Volkes nicht werth, den sie, wiewohl nicht halb so verdient, auf die Gutsherren zurück wirft.

Die kleine Jagdbarkeit, statt einige reele Vortheile zu gewähren, ist nur der Saamen der Zwietracht, und unseliger Streithändel, wo, eines Hasens oder Rebhuhnes wegen, ungeheure Summen verstritten, und die beßten Nachbarn bis auf den Tod entzweyet werden. Man hätte wahrhaftig kein schicklichers Mittel ausfinden können, uur den Grundsatz: divide et impera, in Ausübung zu setzen.

Dieß sind nun die vornehmsten Quellen der Einkünfte für Adel und Geistlichkeit. Wie groß aber sind nicht auch die Ausgaben, von denen sie sich ihres Standes wegen nicht dispensiren können?

Ausser den höhern Militär- und Civilstellen sind alle andere Erwerbszweige für den Adel verschlossen. Das Vorurtheil seines Standes macht jedes Handwerk, selbst die Handlung, für ihn entehrend. Bringt es ein Adelicher auch in irgend einer Freykunst zum Mittelmäßigen, so weis man ja aus der Erfahrung, wie schlecht diese Künste ihren Mann nähren. Solche Fertigkeiten z. B. Musik, Malerey, u. dgl. sind für den adelichen Künstler vielmehr eine neue Rubrik der Ausgabe, als Gelegenheit zum Gewinn; er kann sich für Geld nicht hören lassen, für Lohn keinen Unterricht geben; die seltenen Beyspiele, die man hier anführen könnte, beweisen als eben so viele Ausnahmen vielmehr die Regel. Selbst mit der Feder kann und darf der Adeliche sich nichts verdienen.

Kriegs- und Civildienste aber stehen auch nicht jedem Adelichen so leicht zu erlangen, als man glaubt. Zu beyden kann man oft nur durch besondere Protection, und andere kostspielige Wege gelangen. Die mächtigern Familien bey Hofe verdrängen die Schwächern, und behalten das Beßte für

ihre Kinder und Günstlinge. Die geringern Militär- und Civilstellen aber ersetzen bey weitem den Aufwand nicht, welchen die Vorbereitung hierzu erfoderte. Jedermann weis, wie gering die Besoldungen sind, und wie lange man dienen muß, um in den ordentlichen Gehalt einzurücken. Dieses Loos hat der Adeliche mit dem Bürger gemein; aber der grössere Aufwand, den er zu machen gezwungen ist, bleibt eine ihm eigene Bürde.

Er muß den Hof frequentiren, und jeder Hof ist eine Quelle des verderblichsten Luxus; er muß seine Kinder vornehmer erziehen, er ist gezwungen, in Städten zu wohnen, seiner selbst, und seiner Kinder wegen kostspielige Reisen in die Hauptstadt zu machen, dort Freunde und Gönner zu suchen, und seine Güter mit Schulden zu belasten, um dem Sohne ein Amt, der Tochter einen Mann zu verschaffen.

Auch der Bürgerliche muß sich diesen Aufwand gefallen lassen, wenn er seine Kinder in eine höhere Klasse einschieben will; aber wer zwingt ihn dazu? ihm stehen hundert Wege offen, sich durchzuschlagen, um seine Kinder unterzubringen: der Adeliche ist durch die höhere Stufe, worauf er steht, von diesen Hilfsmitteln ausgeschlossen, und leider oft

wider seinen Willen nur zum verzehren verurtheilt.

Daher ist auch nur selten mehr ein Adelicher anzutreffen, dessen Schulden, wenn er nicht neun und neunzig Güter besitzt, nicht bald das Vermögen übersteigen werden. Es wäre irrig, alle Adeliche für Verschwender zu halten. Von dem grössern Theile derselben, so wie von jeder andern Bürgerklasse des Staates, muß man voraussetzen, daß die meisten Individuen derselben die moralischen und politischen Eigenschaften besitzen, um ihren Geschäften vorzustehen, und sich durch Hauswirthschaft zu erhalten. Wenn demungeachtet eine ganze Klasse ihrem Verfalle nahe ist, so muß die Ursache davon in dem Mißverhältnisse unzulänglicher Erwerbsmittel, und zu hoher Ausgaben liegen.

Der Staat erkläre, daß es für den Adel nicht mehr entehrend sey, seine Kinder zu einem anständigen Gewerbe zu erziehen; der Hof leiste Verzicht auf den blendenden Schimmer, von einer Menge unthätiger Prunkgestalten umgeben zu seyn; er nehme seine verderblichen Geschenke, Ordensbänder und Kammerschlüssel und Titel zurück; und ich zweifle nicht, daß der grössere Theil des Adels, wenn er sein wahres Interesse kennt, von selbst jene traurigen Prärogativen von sich werfen wird, deren Ertrag

gar

gar nicht mit der Ausgabe im Verhältniß steht, und für den Neid und Haß seiner Mitbürger bey weitem keine Entschädigung gewähret. O, wie viel wünschenswürdiger ist es, Keines Herr, und Keines Knecht, geachtet und geliebt unter seinen Mitbürgern einherzugehen, als am Hofe entweder als Werkzeug, oder als Opfer, oder auch nur als Zeuge der Kabale, den unausstehlichen Druck des Despotismus zu ertragen, und den häuslichen Kummer in die Maske erkünstelter Fröhlichkeit zu hüllen! —

VII.

Von der Repräsentation der Unterthanen durch die Stände.

Zu den Zeiten, als noch die Freyen des Volks und die aus ihnen gebildeten Stände die vornehmsten Eigenthümer von Grund und Boden waren, konnten ihre Untergebenen, als Hausgenossen, oder blosse Pächter betrachtet, in Besteuerungssachen keinen gegründeten Anspruch auf Repräsentation machen. Was dießfalls die Stände bewilligten, das bewilligten sie von ihrem Eigenthume, über welches ihre Untergebenen nichts zu gebieten hatten.

Als aber die Unterthanen sich in die Eigenthumsrechte ihrer Herren theilten, als sie von ihnen unabhängiger und selbstständiger wurden, gieng auch auf sie die Befugniß über, bey einer allgemeinen Anlage ein Wort mitzusprechen.

Wenn diese nun selbstständiger gewordenen Unterthanen diese Befugniß bisher nicht geltend machten, wenn sie bisher noch nicht darauf drangen, für sich selbst Vertretter zu ernennen, wenn sie es bey der Gewohnheit, sich durch die Stände vertretten zu lassen, bewenden liessen; so müssen sie entweder keine Ursache haben, sich über diese Vertrettungsart zu beklagen; oder der Hof und die Stände müssen diese Klagen unterdrückt haben.

Nimmermehr aber konnte den Ständen an Unterdrückung dieser Klagen und Reclamation so viel, als dem Hofe selbst gelegen seyn. Ich gebe zu, daß die Stände auf einer Seite rücksichtlich ihrer erlangten Freyheiten zu kurz gekommen wären; aber sicher hätten sie dadurch, daß sie das Volk auf ihre Seite gebracht hätten, weit mehr gewonnen.

Es ist schwer, dem Widerstande einer ganzen Nation, selbst durch ein stehendes Heer Trotz zu bieten. Die Postulatshandlungen wären dann sicher nicht in einen langwierigen Schriftenwechsel ausgeartet,

artet, der sich zuletzt mit einem Vergleiche endiget. Die Vorstellungen der Landschaft, als wahrer Repräsentanten des Volkes, wären mit jenem Nachdrucke begleitet gewesen, der Achtung und Ueberzeugung eingeflösset hätte.

Diese beträchtlichen Folgen konnten dem Scharfsinn der Hofparthey nicht entgehen; ihr mußte daran gelegen seyn, das Interesse der Stände mit dem des Volkes in Widerspruch zu setzen; die Stände mußten, wie die Brückenwächter des Königs Darius, auf den Gedanken gebracht werden: Non idem ipsis expedire et multitudini. *) Und wie konnte diese Absicht leichter erreicht werden, als indem der Effect der gleich in der Ottonischen Handfeste zugesicherten Steuerbefreyung für ewige Zeiten, in der Folge nur auf die Stände angewendet, rücksichtlich der gemeinen Unterthanen aber bey jeder Gelegenheit eludirt wurde? Die geistliche Hierarchie scheint das Modell geliefert zu haben, um die politische Macht immer enger zu concentriren. Die Stände, und die hieraus gebildete Landschaft mußte die mittelbare Gewalt abgeben, die einerseits das Volk in Schranken halten, andererseits vom Hofe dergestalt abhängen sollte, daß dieser der Erfül-

 lung

*) Cornel. Nep. in Miltiade C. 3. n. 5.

lung seiner Absichten und Wünsche gewiß, und zugleich des empörenden Widerwillens der Nation entübriget seyn konnte. Zu diesem Ende mußten die Stände mit gewissen imponirenden Vorzügen ausgerüstet, zugleich aber auch so ohnmächtig gegen den Hof gemacht werden, daß dieser nichts davon zu befürchten, hingegen die vollkommenste, wenn auch schon etwas entfernte, Erfüllung seiner Absichten zu erwarten hatte.

Wer trägt also vorzüglich die Schuld, daß der gemeine Unterthan bey der Landschaft keine eigenen Repräsentanten hat? wer ist mehr Ursache an allen Folgen dieses Gebrechens, als der Hof? —

Aber keine Staatsverfassung, wenn sie auch noch so weise ausgedacht und entworfen ist, wird für ewige Zeiten passen. In der ganzen leblosen Natur giebt es keinen Moment, wo sie nicht, sey es auch noch so unmerklich, einem gewissen Ziele zu arbeitet. So auch in dem Vorschreiten der bürgerlichen Gesellschaft. Die alten Formen passen nach Jahrhunderten nicht mehr zu den Bedürfnissen des Tages. Ehemals mochte die Landschaft in der Gestalt, wie sie im Jahre 1514. existirte, sehr gut zu den Zeitumständen passen; nachdem aber die Eigenthumsrechte mehr vertheilt, nachdem die vormaligen Untergebenen den Herren auch rücksichtlich ihrer Besitzungen

gen unabhängiger geworden, scheint die exclusive Repräsentation der solchergestalt freyer gewordenen Unterthanen durch die Landschaftsverordneten ihrem Zwecke nicht mehr zu entsprechen, sondern zu fodern, daß auch diese Unterthanen ihre besondern Vertretter haben.

Ich ehre die Wahrheit, und diese gestattet mir nicht, zu widersprechen, daß die gemeinen Unterthanen von der Zeit an, als sie sich mit ihren Herren in die Eigenthumsrechte theilten, eigene Repräsentanten haben sollten.

Demungeachtet bleibt es immer wahr, daß nicht sowohl die Stände, als der Hof selbst Schuld war, daß die gemeinen Unterthanen jenes Recht einer eigenen sonderheitlichen Repräsentation nicht geltend machen konnten.

VIII.

Von den Landtagsabschlüssen.

Bey dieser Beschaffenheit wäre es sich nicht zu verwundern, wenn die früheren Landtagsschlüsse nachtheilig für sie ausfielen; obwohl zu vermuthen ist, daß man auch da, bey genauerer Einsicht der Land-

tags-

tagsverhandlungen, die mir als einem Baier mangelt, noch manches dagegen erwiedern und zeigen könnte, daß diese Landtagsabschlüsse mit Billigkeit abgefaßt waren. Man muß nämlich immer auf die Thatsache zurücke gehen, daß die gemeinen Unterthanen nicht von jeher so vielen Antheil an dem Eigenthumsrechte auf Grund und Boden besaßen, als itzt; man darf nicht vergessen, daß die Stände selbst nicht wenig bey der Schonung ihrer Unterthanen interessirt wären, und also ernstlich ihre Unterthanen vertretten haben. Wo also wirklich eine Repräsentation der gemeinen Landesunterthanen existirte, da ist auch eine Verbindlichkeit für sie entstanden, diesen Beschlüssen sich zu unterwerfen, und zwar um so mehr, als die Stände selbst, der heiligsten Freyheitsversprechungen ungeachtet, sich zu Steuerbeyträgen entschlossen haben, wie dieses auf dem vierten, fünften und sechsten Landtage geschehen, und seit dieser Zeit nie mehr abgekommen ist. Ich gebe zu, daß diese Beyträge der Stände in jenen Zeiten, wo noch der Luxus seine verheerende Macht über den Adel und Zehrstand nicht so sehr verbreitet hatte, nicht so lästig, als dem gemeinen Manne seine Abgaben waren; heut zu Tage aber, wo der Luxus Ausgaben fodert, deren man sich nicht entschlagen kann; wo sich die Quellen der Einkünfte für die gefreyten Stände gar merklich vermindert haben, scheinen

nen ihre Beyträge keineswegs so ganz ausser der Sphäre eines billigen Verhältnisses zu liegen.

Und auch in diesem Falle, kann man der Landschaft und dem Mangel einer gehörigen Repräsentation die Schuld eingerissener Bedrückungen beymessen, nachdem selbst in England, wo das Volk seine Repräsentanten selbst wählet, eben dieses Volk so unerschwingliche Lasten tragen muß? Was helfen Landschaft, Ober- und Unterhaus, und Parlemente, wenn es einem weiland französischen Könige erlaubt ist, mit Stiefel und Sporn, und mit der Reitpeitsche in der Hand, in die Parlementsversammlung zu tretten, und die Einregistrirung neuer Auflagen zu fodern? *)

IX.

*) Es war Ludwig XIII. „Das Parlement, welches Vorstellungen gegen drückende Edits bourſaux wagte, erfuhr die Demüthigung, daß der Sultan mit der Reitpeitsche in der Hand in der Mitte desselben erschien, und ihm mit drohender Gebährde die unbedingte Einzeichnung alles desjenigen gebot, was ihm der Vezier in Mund und Feder gelegt hatte.“ Deutscher Merkur 1797. 7 St. S. 247.

IX.

Von den jährlichen landschaftlichen Versammlungen.

Nachdem die mächtigern Stände des teutschen Reichs die Landeshoheit errungen, und wenig fehlte, daß sie sich zu souverainen Herren ihrer Staaten gemacht hätten, blieb ihnen, um den Gipfel der Macht zu erreichen, nichts mehr übrig, als auch die Gewalt der ihnen untergeordneten ansehnlichsten Familien des Landes zu schwächen, und durch die in Schwung kommende Söldnermiliz sich ihren eigenen Unterthanen furchtbar zu machen. Ersteres bewirkten sie durch Begünstigung der Städte, durch Verstärkung der geistlichen Autorität, und zuletzt, als sie ein beständiges Hoflager wählten, einen glänzendern Hofstaat einführten, und den Adel von der ländlichen Unbändigkeit, die ihm nach aufgehobenem Faustrechte wenig Vortheil brachte, in die Residenzen zu der Quelle fürstlicher Gnaden lockten, imponirten sie durch spanisches Ceremoniel, und von Versailles entlehnten Luxus den rohen Söhnen der Natur so gewaltig, daß sie in den Fürsten und ihren Dienern höhere Wesen zu erblicken glaubten, deren Grösse nun nicht weiter mehr zu widerstehen, sondern als dem Mittelpunkte alles Glückes unbe-

dingt zu huldigen wäre. Nun begann ein ganz neuer Kampf für sie, wo körperliche Stärke vollends ausser Cours gesetzt, Reichthum, Gunst und Intrique allein geltend gemacht ward. Die Künste der Verfertigung unterstützten diesen täuschenden Einfluß des Glanzes, der die Höfe umgab, sie führten weichlichere Sitten, und eben dadurch mehr Folgsamkeit und Unterwerfungsgeist gegen die Manipulationen des Despotismus ein.

Selbst die dem Adel und Ständen verwilligten Freyheiten verrathen nur zu sehr die Absicht, eine Stufenfolge der Volksklassen zu begründen, wo der Schwächern Anzahl die Uebermacht über die Stärkern zugetheilt, diese immer in einen kleinen Zirkel zusammengefaßt, und zuletzt in der Willkühr eines Einzigen concentrirt werden sollte. Es wurden Aristokraten geschaffen, um auf ihrem Rücken zur unumschränktesten Monarchie empor zu steigen.

Die so sehr belobte teutsche Reichsverfassung war diesem Plane eher günstig als hinderlich. Bey jeder Kaiserswahl wurde das Reichsoberhaupt durch neue Capitulationspunkte mehr beschränkt, die Unabhängigkeit der Fürsten erweitert. Nichts konnte ihnen erwünschter seyn, als die von ihnen verlangte Hilfe gegen den Erbfeind der Christenheit. Nicht nur wurden dadurch die Unterthanen an wiederholte Steuer-

erhe-

erhebungen gewöhnt, sondern auch die stehenden Heere, diese Satelliten der willkührlichen Oberherrschaft, eingeführt, nach der Hand sogar die eigenen Unterthanssöhne ausgehoben, und für Geld an auswärtige Landesherren überlassen.

Was hätten sich in der Folge vielleicht noch die unumschränkten Machthaber erlaubt, wenn nicht die, bey dem noch wankenden Aufstreben des Despotismus, fast zufällig emporgekommene Landstände manchesmal doch ein nachdrückliches Wort eingelegt hätten? Will man ihnen auch das Verdienst ganz lauterer Absichten widersprechen, will man ihnen Aristokratismus zur Last legen, so kann man doch nicht ganz die wohlthätigen Folgen ihres Entgegenstrebens verkennen. Ohne Landstände, ohne ihre engern Verbindungen, ohne Landschaften und Landtäge, was wäre aus Teutschland geworden? Nichts bessers vermuthlich, als was aus der grossen griechischen Halbinsel nach dem Einfalle der Muselmänner geworden ist, was Frankreich noch nicht lange aufhörte zu seyn. — Da jeder Versuch des Volkes, seine Herrscher in die Schranken der natürlichen Gerechtigkeit zurück zu weisen, durch gemeinsame Beyhilfe der Reichsexecution unterdrückt, und bey dem Mißlingen mit dem Namen Rebellion gebrandmarkt wurde; so blieb der teutschen Nation wohl nichts

anders übrig, als ihre Beschwerden durch die constitutionsmässigen Corporationen ihrer Landstände vorbringen zu lassen, und in frommer Geduld zu erwarten, was ihre vom Geiste der Aristokratie geblendeten Repräsentanten bey den Fürsten effektuiren würden.

Die Landschaften sind also wahrhaftig als das Palladium der teutschen Nationalfreyheit zu betrachten. Nach der teutschen Reichsverfassung war wohl keine andere Garantie der Rechte des Volkes, der Grundverträge, zwischen Unterthanen und Regenten möglich, und erst Frankreich scheint das Beyspiel aufgestellt zu haben, wie diese Garantie in dem einstimmigen Willen der ganzen Nation durch eine weise Constitution mit Sicherheit niedergelegt werden könnte.

Wenn die Fortschritte der Zeit die Gebrechen alter Institute endlich sichtbar machen, so laßt uns nicht vergessen, was sie bisher geleistet haben, was sie bey einer angemessenen Modification noch in der Zukunft leisten können.

Zwar mag unter diese Gebrechen allerdings gerechnet werden, daß

1) Die Unterthanen, nachdem sie einen grossen Theil der Eigenthumsrechte an sich gebracht

haben, nicht durch eigene Repräsentanten vertretten werden;

2) Daß die Verordneten selbst, und der landschaftliche Ausschuß nicht von den Ständen erwählt, sondern von den Verordneten selbst, bey Abgang eines Individui des landschaftlichen Collegii, ersetzet werden;

3) Daß die Zahl der Verordneten mit den Besitzungen der drey Stände unter sich in keinem genauen Verhältnisse stehet;

4) Daß das landschaftliche Personal vielleicht zu sehr übersetzt, die Manipulation nicht einfach genug, der Gang der Verhandlungen zu weitschichtig, und eben dadurch zu kostspielig ist. *)

Es folgt aber aus dem Daseyn dieser Gebrechen, die gewiß nicht in der häßlichen Gestalt, wie sie der Herr Verfasser schildert, existiren, noch keineswegs, daß die Landschaft aufgehoben, oder noch tiefer herabgewürdiget und beschränkt werden sollte, sondern daß

*) Die jährliche Erfoderniß für die Landschaft, welche unter dem gewöhnlichen Postulate begriffen ist, beträgt 50000 fl. Ein grosser Abstand von dem, was der Hof dem Lande kostet!

daß dieses verdienstvolle Institut einer Verbesserung, welche die Umstände erheischen, allerdings empfänglich ist. Laßt uns nicht einreissen, was nachher auf einer weit schwächern Grundfeste wieder aufgebaut werden müßte, laßt uns die vorhandene Brücke benützen, um zu einem bessern Zustande überzugehen. —

X.

Von den Steuern.

—

„Nicht genug, daß die Stände gegen eine unbeträchtliche Summe die Niedergerichtsbarkeit an sich gerissen, die alte Staatsverfassung in Baiern umgestürzt, nur zu ihrem Privatvortheile Bündnisse unter sich gemacht, ihre gemeinen Mitbürger auf den Landtägen von der Befugniß einer eigenen Repräsentation ausgeschlossen haben: sie wußten auch den größten Theil der allgemeinen Staatslasten auf die Unterthanen hinüber zu wälzen, und ihre Staatsbeyträge an den Steuern stehen mit denen ihrer übrigen Mitbürger in gar keinem Verhältnisse.“

Dieß sind die Beschuldigungen, welche zur Vernichtung der Stände mit der siegprangenden Miene der offenbaresten Gerechtigkeit vorgebracht werden.

Besonders leuchtet dieses Mißverhältniß, wie dem Herrn Verfasser dünkt, bey den Steuern in die Augen.

Zuerst kann man die Frage aufwerfen: ob die fürstlichen Versprechungen der Steuerfreyheiten bindender Kraft seyn sollen, oder nicht? Im ersten Falle hatten die Stände nicht unrecht, sich der Steuerbelegung zu widersetzen, und die aus dem Fürstenworte gezogene Befugniß wenigstens für sich und ihres Gleichen geltend zu machen, da sie sich zu schwach fühlten, auch für die übrigen Unterthanen diese Steuerfreyheit zu behaupten. Konnten aber die Fürsten dieses Versprechen nicht mit Gültigkeit machen, so ist es eine das Gefühl aller Gerechtigkeit empörende Formalität, die auf denjenigen, der sie für baare Münze nimmt, und geltend machen will, in der Folge den Haß der Nation werfen muß, besonders wenn die eigentlichen Gründe einer solchen scheinbaren Befreyung nicht so offenbar in die Augen fallen, auch wohl mit Absicht verborgen gehalten werden, um bey entstehendem allgemeinem Mißvergnügen diejenigen vor die Lücke zu stellen, die man zuletzt als die noch einzig übrigen Widersacher der Alleinherrschaft betrachet.

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so kann doch nicht geläugnet werden, daß die Unterthanen keines-

wegs

wegs blosse Pachter von Grund und Boden, sondern nebst ihren Grundherren wirkliche Eigenthümer desselben geworden sind. Wenn nun das Eigenthum von Grund und Boden das billigste Fundament der Steuerbelegung ist, muß ganz gewiß diejenige Klasse, welche den größten Theil des Landes eigenthümlich besitzt, auch den größten Beytrag an Steuern liefern.

Wie könnten also die Stände, nachdem sie nicht mehr das Dominium plenum, Proprietatem et usum fructum zugleich von den an ihre Unterthanen auf Erb- und Leibrecht überlassenen Gütern besitzen, für sich allein beynahe so viel zahlen, als ihre Unterthanen zusammen, mit denen sie weder an Zahl, noch Umfange der Besitzungen zu vergleichen sind? Nur die Proprietät, das Obereigenthum, das, was der Lehenherr von dem Gute seines Vasallen zieht, kann mit Billigkeit besteuert werden; und die von diesem Obereigenthume abfallenden Einkünfte sind gewiß nicht so beträchtlich, daß der Unterthan das Dominium utile mit dem Dominio directo des Grundherrn vertauschen möchte. Wenn jeder Grundherr nur einen einzigen Hof besässe; so könnte er von den Einkünften, die ihm der Unterthan von diesem Hofe entrichten muß, keineswegs so viel Steuern zahlen, als der Unterthan selbst, der mit seiner ganzen Familie von seinem Hofgute lebt. Die Einkünfte des

Grundherrn bey einem einzelnen Bauerngute betragen nicht den zehnten Theil von dem Ertrag dieses Bauernguts. Es wäre also auch billig, daß er an der Steuer nur den zehnten Theil derselben tragen sollte.

Nach einer nicht ganz unzuverlässigen Auskunft *) betrug schon seit mehreren Jahrzehenden

eine einfache Landsteuer	411261 fl.	55 kr.
eine derley Rittersteuer	9636	12
Prälatenstandsteuer	50810	55
Steuer der ausländischen Stifter	3379	—
die Steuer der Städte und Märkte darf angeschlagen werden auf	30486	55
Summe	505,575 fl.	—

Hierunter beträgt die Prälatenstand- Ritter- und Bürgerstandsteuer zusammen 90,933 fl. 5 kr. Diese Summe macht aber beynahe, nicht etwa den zehnten, sondern den fünften Theil der ganzen einfachen Steuer aus, woraus erhellet, daß die Stände zusammen um die Hälfte mehr Steuer zahlen, als sie nach

*) Diese Angaben beziehen sich nur auf die vier Rentämter des Herzogthums Ober- und Niederbaiern, mit Einschluß des an Oesterreich abgetrettenen Innviertels, dessen besonderer Ertrag mir als einem Baiern nicht bekannt seyn kann.

nach ihren Einkünften von dem Theile des Grundeigenthumes, der ihnen bey den Besitzungen ihrer Unterthanen noch übrig ist, bezahlen sollten.

Hier muß noch in Betrachtung gezogen werden, daß der Landesherr selbst allein so viele Grundholden in den Landgerichten und Kastenämtern besitzt, als alle Stände in Baiern zusammen genommen: er sollte also für seinen eigenen Theil die Hälfte der sämtlichen Standsteuern mittragen: ein Umstand, von welchem der Hr. Verfasser der Abhandlung über die ständischen Freyheiten nicht das geringste meldet. Daher bezahlen die Stände nicht etwa den Zehnten, sondern zwey Fünftel von der ganzen Steuersumme, da hingegen der Landesherr, ob er schon vermög seiner grundherrlichen Besitzungen als die zweyte ganze Hälfte der Landstände zu betrachten ist, gänzlich keine Standsteuer zu entrichten hat.

Gäbe es so viele Grundherren, als einzelne Bauerhöfe; so könnte sicher keiner so bey häuslichen Ehren und Würden bestehen, als sein Unterthan und Nutzeigenthümer des mit der Grundherrschaft ihm unterworfenen Gutes; vielweniger könnte er den dritten Theil aller Staatsbürden mittragen. Wenn also ein Grundherr soll bestehen können: so muß er die Proprietät, das Obereigenthum mehrerer Bauerngüter besitzen, um durch den vereinigten Ertrag der grund-

herrlichen Rechte von mehrern Grundholden seine hinlängliche Subsistenz zu ziehen. Daher lebt auch der kleine Edelmann nicht viel besser als seine Bauern: ein wahrhaft bedauernswürdiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, durch seine Geburt zum Verzehrer verurtheilt, der hinreichenden Mittel des Unterhalts beraubt, und von den meisten Erwerbszweigen ausgeschlossen, wodurch andere friedsame Bürger, in unabhängiger Entfernung von dem glänzenden Elende, sich und ihrem häuslichen Zirkel eine unbeneidete, glückliche Subsistenz verschaffen können. — Das Unzureichende des grundherrlichen Ertrags ist eben Ursache, daß man durch Fideicommisse, Verzicht der adelichen Töchter, und dergleichen, der Zertrümmerung der Güter so sehr entgegenstrebte, und den Besitz mehrerer Güter zu vereinigen suchte, um dadurch zum undispensirlichen Aufwande seines Standes die nöthigen Mittel zu erringen.

Vertheilt man den Steuerbetrag der Stände auf die Anzahl der Contribuenten, so wird sich zeigen, daß Kopf für Kopf von den privilegirten Ständen mehr bezahle, als der gemeine unprivilegirte Bürger.

Nach der Beschreibung der Volksmenge vom Jahre 1794. ist die Klasse der Bauern, verheirathet und ledigen Standes, männlichen Geschlechtes, im Rentamte — 27,862 Köpfe stark. Die ein=

einfache Landsteuer in diesem Rentamte beträgt 76,226 fl. Hiervon treffen auf den Kopf 2 fl. 23 kr. Die Klasse des siegelmäßigen Adels in demselbigen Rentamte männlichen Geschlechts ist nicht stärker als 214 Seelen; die Rittersteuer beträgt beyläufig 1926 fl. Es treffen also ein Individuum dieses Standes gerade 9 fl. zur Steuer. Welche stärkere Verbindlichkeit waltet vor, daß der Adeliche für den Schutz seines Eigenthums mehr bezahlen solle, als der Bauer? Sind seine Ansprüche auf diese Sicherheit geringer, als die des Bauers? Oder ist sein Eigenthum mehr geschützt? Man setze, daß ein Bauer durch Heirath, Erbschaft, Kauf, u. dgl. zween Höfe mit einander vereiniget. Seine Familie ist nicht stärker als zuvor: seine Einkünfte sind grösser, und er hauset sich um die Hälfte leichter. Demungeachtet ist es nicht dieser vermehrte Wohlstand, diese grössere Leichtigkeit des Fortkommens, welche den Staat berechtigen könnte, von ihm nunmehr einen drey- vier- oder fünffachen Staatsbeytrag zu fodern; sondern er zahlt nur zweymal so viel als zuvor, weil er nunmehr zween Höfe besitzt.

Wenn nun eine adeliche Familie dadurch, daß sie die Grundherrschaft über mehrere Höfe erlangte, leichter und bequemer leben, und grössern Aufwand machen kann, so sollte sich ihr Staatsbeytrag nicht

nach dieser vermehrten Leichtigkeit zu leben, sondern nach der Quota richten, welche die Grundherrschaft, oder das Obereigenthum von einem Hofe abwirft, dergestalt, daß, wenn ein Hof dem Gutsherrn nur den 20ten oder 10ten Theil seiner Produkte einträgt, er auch nur diesen 20ten oder 10ten Theil so vielmal, als er Höfe besitzt, versteuern dürfte.

So wie in dem Falle, wenn eine grosse Herrschaft von mehrern hundert Höfen unter mehrere Besitzer zertrümmert würde, diese zusammen nicht weniger zur Steuer reichen dürften, als der vorige Besitzer reichte, ob sie schon härter hausen werden; eben so sollte die Vereinigung mehrerer Höfe unter einer Herrschaft, und die hiedurch gehäuften, oder gesammelten Einkünfte keinen Grund zu einer höhern Steuer geben, als die vorigen einzelnen Besitzer zusammen entrichteten.

Es wird auch dieses allerdings beobachtet, wenn ein vermöglicher Landstand mehrere Hofmärkte zusammenkauft; ob er schon seine Einkünfte dadurch vergrössert, so zahlt er doch nicht mehr, als was zuvor von jeder Hofmarkt einzeln zur Steuer entrichtet wurde: warum sollte die Vereinigung mehrerer Höfe in einen Körper auch in der Rücksicht höher versteuert werden, weil ein solcher Gutsbesitzer leich-

ter leben kann? warum sollte dieser blos relative Wohlstand noch besonders versteuert werden?

Dann würde die Grundsteuer aufhören, das zu seyn, was sie seyn sollte: eine Belegung von Grund und Boden. Sie würde ein Pönalgesetz gegen den Erwerbungsgeist werden, und in die Formel ausarten: Weil du ein wirthschaftlicher Mann warst, und es dahin gebracht hast, daß du bequemer als deine Mitbürger leben kannst, so mußt du nicht nur allein nach dem Verhältnisse deiner grundbaren Besitzungen, sondern auch nach der grösseren Leichtigkeit und Bequemlichkeit zu leben, deine Steuer bezahlen.

Aus dem nämlichen Grund könnte man einen Hausvater nach dem Verlust seiner Gattin und Kinder, weil er dann mit seinem Einkommen für den kleinern Rest seiner Existenz leichter ausreichen, und gemächlicher leben kann, zu einer höhern Steuer anhalten.

Aber auch dieser relative Wohlstand des Adels, welcher der durch Fideicommisse bewirkten geringern Anzahl seines Personals *) und der Vereinigung meh-

*) Nur der Stammhalter kann heirathen; seine Geschwisterte sind zu einem Cölibate verdammt, der für die Fortpflanzung des Geschlechtes eben so nachtheilig, als den guten Sitten schädlich ist.

mehrerer an sich unbeträchtlicher grundherrlicher Rechte zuzuschreiben ist, ähnlich einer Tafel mit einer Menge kleiner Gerichte, und wenigen Gästen besetzt, ist bey weitem in der Nähe das nicht, was er scheint.

Ich habe die Lage des Adels, die überspannten Ausgaben, die ihm der schon in der Wiege aufgedrungene Vorzug nothwendig macht, und worauf er bey dermaliger Staasverfassung nicht Verzicht leisten kann, geschildert, hier muß ich nur noch wiederholen, daß hohe Chargen mit einem solchen Aufwande verbunden sind, zu welchem auch ansehnliche Besoldungen nicht hinreichen. Der Wetteifer des nothwendigen Luxus reißt eine Familie, deren Haupt ein solches Staatsamt begleitet, in der zweyten oder dritten Generation zum unausbleiblichen Verderben hin.

Die niedere Bedienstungen aber werden nicht ausschliessend dem Adel zu Theil. Derjenige dringt vor, welcher durch empfehlende Eigenschaften, Geld oder andere Gefälligkeiten die Gunst der Höflinge, ihrer Frauen und Maitressen zu gewinnen weis. — Wird auch ein Adelicher bey einem Dicasterio angestellt, so ist er vielmehr zu bedauern als zu beneiden. In nichts wird besser gesparet, als bey den ordentlichen Besoldungen, sie scheinen auf ein Land be-

rechnet zu seyn, wo nur Milch und Honig fließt, und die Menschen ein patriarchalisches Alter erreichen, um in den statusmäßigen Gehalt einzurücken. Nebenbey darf der gerade, pflichtliebende Mann, der sich durch Unbestechlichkeit mächtige Partheyen zu Feinden machte, versichert seyn, ewig und unveränderlich auf seinem Platze sitzen zu bleiben.

Auch bey dem Militär ist es nicht allein der Adel, welcher Vorschub giebt, sondern das Geld, seitdem die Chargen käuflich sind. Was also der Hr. Verfasser über diesen Punkt sagt, ist leere Declamation. Anstatt zu fodern, daß man ihm den Edeln nenne, der so viel Vaterlandsliebe besitzt, um unentgeltlich dem Staat im Frieden und Kriege zu dienen, hätte er fragen sollen, wer so viele Mittel besitze, um diese Dienste unentgeltlich leisten zu können.

Wenn man dieses alles zusammen faßt, wenn man einen aufmerksamen Blick in den häuslichen Zirkel mancher adelichen Familie wirft, so wird man bald von der zu überspannten Vorstellung ihres Wohlstandes zurücke kommen. Man würde in vielen Häusern nicht einmal eine bürgerliche Tafel, oft wahrlich nicht sechs Schüsseln antreffen, und manchen bekümmerten Hausvater entdecken, der Stammbaum und Kammerschlüssel und Ordensband gerne

um das Vermögen hingäbe, auf einem seinen Talenten angemessenen Wege sich Unterhalt und Wohlstand zu verschaffen.

XI.

Von dem Aufschlage.

Auch der Aufschlag oder die auf das Getränk, Fleisch, und andere Victualien gelegte Taxe bietet dem Verfasser eine Gelegenheit dar, die Vortheile, welche dadurch den Ständen zufließen, in übertriebner Grösse zu schildern, und den Neid und Haß des Volkes gegen sie anzufachen. Wir wollen also sehen, ob diese Vortheile so groß sind, und nicht vielmehr durch die damit verbundenen Nachtheile überwogen werden.

Der Bieraufschlag macht bey weitem den größten Theil dieser Taxe aus. In Baiern aber ist diese Gattung des Getränkes beynahe zum unentbehrlichen Bedürfnisse der gesamten arbeitenden Volksklasse geworden. Schon unsre ältesten Vorfahren bereiteten aus Gerste ihren Trunk, es war ein Zweig der häuslichen Geschäftigkeit, fast jede Haushaltung wußte sich selbst mit der hinlänglichen Nothdurft zu versehen, bis die zur grössern Vollkommenheit erhobene

Kunst aus dem Bierbrauen ein eigenes Gewerbe entstehen machte. Der Feldbau, die allgemeinste Beschäftigung unsrer Nation, fodert einen großen Aufwand von Kräften, welche in kurzer Zeit wieder ergänzt werden sollen, da die Feldarbeiten so schnell und gedrängt aufeinander folgen, daß man keine Zeit hat, durch Ruhe sich wieder zu erholen. Was soll nun dem erschöpften Körper diese Kräfte wieder geben? —

Nicht die harte Kost, die in so kurzer Zeit nicht in Saft und Kraft sich verwandeln kann. Das Wasser löset diese Speisen zwar auf, hat aber selbst keine Kräfte in sich. Es ist also ein Getränk erfoderlich, das in seinen Bestandtheilen der Kost des Landmannes homogen ist, und Muth und Kraft der erschöpften Natur schnell zuführt. Ein solches Kraft- und Labungsgetränk ist nun das Bier, Bedürfniß dem Landmann wegen seiner harten Arbeit, Bedürfniß für den bürgerlichen Gewerbsmann, wegen früher Gewöhnung seiner Natur an diese Gattung des Getränkes, Bedürfniß für die gesamte arbeitende, niedere Volksklasse, die keinen Wein trinken kann, und doch der Last des Tages und der Arbeit bey einem erfrischenden Labetrunk vergessen will.

Ist nun einmal das Bier ein allgemeines Bedürfniß für die arbeitende Volksklasse in Baiern geworden,

worden, so muß der höhere Preis des Biers auch den Arbeitslohn erhöhen. Der Arbeitsmann, um sich jenes unentbehrliche Bedürfniß zu verschaffen, muß in diesem Verhältnisse einen höheren Lohn fodern. Der höhere Arbeitslohn fällt aber auf denjenigen zurück, welcher den Arbeiter beschäftiget; und dieser erholt sich wegen diesem stärkern Angriff seines Kapitals theils an dem Grundherrn, dem er um so viel weniger Rente bezahlt, theils auch an dem unmittelbaren Consummo seiner Waare, indem er ihm solche in einem höheren Preise anschlägt.

Auf den Adel, die begüterte Geistlichkeit, und den bediensteten Zehendstand fällt also hauptsächlich zuletzt jene Taxe zurück, die auf die nothwendigsten Erzeugnisse und Lebensbedürfnisse gelegt wird. Der Werth der Bauerngüter verringert sich in dem Maaße, als die Beschlagung derselben kostbarer wird; die Concurrenz der Käufer vermindert sich, und der Gutsherr muß sich in dem Verhältnisse mit geringern Laudemien begnügen, als die Bestellung eines Hofguts mehrere Kosten erfodert, und dadurch die Zahl der Competenten vermindert wird. — Es läßt sich leicht erachten, daß sich bald gar keine Liebhaber für einen Bauernhof mehr finden werden, wenn nebst dessen Zurichtung und Cultur die Laudemien zu hoch getrieben würden. In dem Maaße also,

als

als die Kosten der Cultur zunehmen, müssen die Laudemien und andere grundbare Abgaben geringer werden, wenn man je noch einen Mayer für das Gut finden will.

Der Handwerksmann und Bürger in Märkten und Städten muß um so viel seine Artikel vertheuern, als der Unterhalt der Gesellen kostspieliger wird.

Was also der Landmann und Bürger am Aufschlage bezahlt, ist eigentlich nur ein Vorschuß, der ihm zuletzt von dem Grundherrn und konsummirenden Käufer seiner Erzeugnisse und Fabrikate unausbleiblich vergütet werden muß.

Nebst dem wirkt die Last der Maut und Zölle fast ganz nur auf die höhere Volksklasse unmittelbar hin. Diese verbrauchen den größten Theil der Waaren, die mit Maut und Accisen belegt sind; der Bürger und Landmann fühlen den Druck der Maut in dem Maaße minder, als sie weniger von dergleichen Waaren nöthig haben. Die höhern Stände aber können sich nicht gleich dem Bauern und Handwerksmann bey seinen Erzeugnissen, wegen jenen Besteuerungen eines indispensablen Luxus, an einem Dritten regressiren; denn die Besoldungen werden darum nicht verbessert, oder der Luxus durch weise Pracht-

gesetze, oder das Beyspiel des Hofes, entbehrlich gemacht, sondern vielmehr eben dadurch, und durch glänzende Feste und Unterhaltungen zur Beförderung des höchsten Mautregals und schnellern Verderben des Adels begünstiget, und darnach die öffentliche Meynung über Verdienst und Vortreflichkeit bestimmt.

Es ist demnach der Aufschlag für den Bauer und Bürger, und für den Arbeitsmann überhaupt nicht sowohl in der Rücksicht, daß er ihr Eigenthum angreift, lästig, weil sie sich wieder dafür regressiren; als vielmehr deswegen schädlich, und dem ganzen Lande verderblich, weil er den Arbeitslohn zu sehr erhöht; denn in einem Staate, wo der hohe Preis der Arbeit nicht von der vermehrten Nachfrage nach arbeitenden Händen *) sondern von der Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse herrühret, wird die Anwendung des Kapitals in allewege gehemmt; es wandert aus, und sucht Gegenden, wo mit der nämlichen Summe eine grössere Quantität Arbeit erkauft werden kann; daher dann auch in einem solchen Lande sich endlich die Nachfrage nach Arbeit vermindert; ein Umstand, welcher auch selbst die Anzahl der arbeiten-

*) Smiths Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Breslau. 1794.

beitenden Menschen vermindern, oder bey einer grössern Menge derselben ihr Loos und Fortkommen erschweren, welches sie endlich zum Betteln oder Auswandern in Gegenden nöthigen muß, wo leichter zu leben, und häufigere Nachfrage nach Arbeit ist.

Selbst aber auch das in einem so unglücklichen Lande angewendete Kapital kann niemals seine Produkte zu so wohlfeilen Preisen hervorbringen, daß diese mit den Produkten glücklicherer Länder die Concurrenz aushalten und um den Absatz in die Wette streiten könnten. Der auswärtige Handel liegt also darnieder, und alle Produktion beschränkt sich fast nur auf das innländische Consummo. Dieß gieng noch an, wenn ein solcher Staat nichts vom Auslande bedürfte; wenn aber dergleichen ausländische Bedürfnisse durch innländische Produkte, oder durch das dafür erlöste Geld erkauft und beygeschaft werden sollen, so stehet einem Staate, dessen Produkte wegen ihrem zu hohen Preise keinen Absatz finden, und die Concurrenz mit gleichen Produkten benachbarter Staaten nicht aushalten können, zuletzt die Armuth und der gänzliche Verfall bevor.

Diese Wahrheit, in Bezug auf die durch Aufschläge bewirkte Theurung der ersten Lebensbedürfnisse, scheint zwar schon im 56ten Freyheitsbriefe vom 19ten Decbr. 1543. bekannt worden zu seyn,

wo es heißt: „Und wann dann solche Ablösung der 600000 fl. also wie obsteht, völliglich und gänzlich beschehen und entrichtet, so ist alsdann von Stund an solcher Aufschlag gefallen, hiemit abgethan, und allerdings aufgehoben.“

Allein das Glück hat diesen ersten Versuch zu sehr begünstiget, als daß man sich in der Folge eines so leichten Mittels, alte Schulden zu tilgen, und neue zu machen, so leicht hätte begeben mögen. Vielmehr wurde weiter raffinirt, und im Jahre 1546. vom Kaiser Karl V. ein Freyheitsbrief erwirkt, Kraft dessen die Aufschläge von der Landschaft nicht eigenmächtig wieder aufgehoben werden, sondern der Landesherrschaft verbleiben sollen. Und dieß wurde auch nachher vom Kaiser Rudolph II. im Jahre 1556. sogar mit dießfalsiger Annullirung der landschaftlichen Privilegien, und mit dem Anhange bestättiget, daß Herzog Albrecht die Aufschläge von der Landschaft ab, und zu sich zu nehmen, auch über das Alterum tantum zu vermehren, und perpetuirlich einzubringen berechtiget seyn sollte *).

Ver=

*) s. die gelehrten Anmerkungen zum Cod. Civil. 2 Thl. 8 Cap. §. 20. n. 8. L. S.

Vergebens sträubte man sich auf dem Landtage vom Jahre 1568. dagegen; der Aufschlag wurde vielmehr immer erhöhet, und stieg endlich vom Eimer Bier auf 1 fl. 17 kr. 1 hl. Zudem wurde diese Taxe auch auf Wein, Brandwein, und Meth fortgesetzt, und mit dem im Jahre 1634. eingeführten Fleischaufschlage noch vermehrt.

Wer trägt nun die Schuld, daß diese Bürde schwer auf den Schultern des Volkes lastet? — Hätten sich die Stände auf dem Landtage vom Jahre 1568. so nachdrücklich dagegen gesetzt, wenn die Einhebung des Aufschlages den angerühmten Vortheil für sie gehabt hätte?

Aber freylich, dort existirte noch keine Composition! Allein, wem zum Beßten ward diese eingeführt? Man durchgehe in den angezogenen gelehrten Anmerkungen zu unserm Civilcodex *) die verschiedenen Einhebungsarten dieser Taxe. Das Resultat davon ist nach Inhalt des Generalmandats vom Jahre 1753., daß die Composition nicht nur für das sicherste, sondern auch für das bequemste Mittel, den Aufschlag einzubringen, gehalten worden, weil sowohl die Politennehmung, als Visitation,

 Visier,

*) §. 23. n. 24. & seq.

Visier, und alle andere reglementmäßige Weitläufigkeiten dadurch vermieden werden.

Entweder geht den Ständen durch die Composition wirklich ein so grosser Vortheil zu, als der Hr. Verfasser behaupten will, und nur ein Drittheil fällt in die Staatskasse: in diesem Falle sollte der Staat zum Beßten des Ganzen eine solche Auflage, die nur durch Composition am sichersten und bequemsten einzubringen ist, und auf dem Wege zur Kassa schon größtentheils versieget, gänzlich aufheben, weil der Schaden für den Staat weit grösser, als der Nutzen für die Regierung ist: oder der Vortheil der Composition für die Stände ist von dem geschilderten Umfange nicht; und in diesem Falle sind die Beschuldigungen, daß der Druck der Aufschläge von den Ständen und ihrem Einhebungsrechte herrühret, ungerecht.

Daß aber jener Vortheil nicht so beträchtlich ist, erhellet nicht nur aus dem obigen, sondern auch aus der billigen Betrachtung, daß der brauende Stand überhaupt sowohl in Erzeugung, als im Verschleiße des Biers grosse Mühe, Sorge und Gefahr auf sich hat, gleich Anfangs zur Erbauung des Brauhauses und Herbeyschaffung der Requisiten ein namhaftes Kapital verwenden muß, verschiedene bey dem Biersatze in keine Berechnung kommende Kosten

trägt,

trägt, sowohl von Dienstbothen, als andern unentbehrlichen Arbeitsgehülfen, durch Unfleiß, Veruntreuung und dergleichen nicht geringen Abtrag, wie auch bey dem Wirthe oder Gast an rückständigen Bierschulden oft merklichen Verlust leidet, und wenn er in dem Sudwerke stark verunglückt, oder das Brauhaus vollends ein Raub der Flammen wird, sich durch den Biergewinn selten mehr erholet. Bey dem Adel und andern gefreyten Brauhausbesitzern kommt noch zu erwägen, daß sie dem Brauwesen nicht in Person obliegen können, sondern es durch Braumeister und andere Leute müssen besorgen lassen *)

Ueberhaupt, wenn man die Stände um den Gewinn bey der Composition beneidet, so sollte man nicht etwa das Sieden nach Politen wieder einführen, weil es der Regierung, wegen der Unmöglichkeit, allen Gefahren zu begegnen, noch weniger einträgt; sondern Verzicht auf eine Auflage thun, die im Ganzen weit mehr schadet, als zur Steuerung der Staatsbedürfnisse einbringt; man sollte das Brauwesen frey geben; dann werden die Nothwirthe, und alle Klagen über schlechtes und theuers Getränke von selbst aufhören, und alle jene ersprießlichen Folgen eintretten, welche dermalen die Besteuerung ei-

*) Anmerk. ad Cod. Civ. 1 Thl. 8 Cap. §. 23. n. 22.

nes der für uns unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse hemmet.

XII.

Von dem ständischen Umlegungs- und Einhebungsrechte der Steuern.

Die Gründe, aus welchen die Befugniß der Stände, die Steuern auf die landesherrlichen und ständischen Unterthanen umzulegen, für so drückend gehalten wird, sind folgende:

1) Die Steuern werden auf die landesherrlichen und Ständischen Unterthanen auf eine ganz unverhältnißmäßige Art umgelegt.

2) Die ständischen Unterthanen werden vor den landesherrlichen mit Nachlässen und Freyjahren begünstiget.

3) Die ständischen Brauhäuser werden vorzüglich mit geringen Aufschlagscompositionen begünstiget.

Vorausgesetzt, daß von allen diesen Behauptungen die Beweise mangeln, und wenigstens der Hr. Verfasser sie dem Publikum schuldig geblieben ist, so fehlt diesen Gründen zur gänzlichen Ueberzeugung noch manche Erläuterung.

Zuerst bezieht sich jenes Umlegungsrecht nur auf die neulich zu belegenden Unterthanen, und damit hiebey keine merkliche Ungleichheit zwischen den Hofmarks- und andern Unterthanen mit unterlaufe, so darf jene Belegung nicht nach blosser Willkühr geschehen, sondern es muß die Steuer-Instruction, und das Steuer-Revisions-Mandat vom Jahre 1721 zur Richtschnur genommen, und nach dem hierinn vorgeschriebenen Steuerfuß verfahren werden. *) Wenn also auch die Landschaft die ständischen Unterthanen bey dieser Belegung begünstigen wollte, so wäre dieses wegen den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unthunlich, welche den Unterthan keineswegs der Willkühr partheyischer Stände Preis geben wollten.

Wenn ferner die landesherrlichen Unterthanen eine höhere Steuer, als die ständischen, entrichten, welches nicht allenthalben geschieht, und noch im Ganzen zu erweisen ist, so möchte es deßwegen geschehen, weil der Landesherr, obschon selbst der einzige Grundherr von mehr als der Hälfte des ganzen Landes, keine Steuer entrichtet, und folglich die Rechte der Grundherrschaft ganz unentgeltlich genießt, ohne der Besteuerungs-Fähigkeit so viele

 Seiten,

*) Baierisch. Staatsrecht §. 171. (r)

Seiten, als der begüterte Adel und geistliche Stand, darzubieten. Jener stellt der Landesherrschaft ein Individuum dar, dessen Hofstaat und Dienerschaft nicht rücksichtlich und mit Regreß an den Landesherrn, sondern aus eigenem Säckel, Aufschlag, Maut, Zoll und andere Auflagen entrichtet. Es kann also das Superplus der Steuern, welche die landesherrlichen Unterthanen entrichten, nur als ein Surrogat der von der Grundherrschaft abhängigen Prästationen und Staatsbeyträge angesehen werden, und in dieser Rücksicht ist es nicht unbillig, daß die landesherrlichen Unterthanen höher besteuert werden, zumal ihnen auf einer andern Seite durch das geringere Scharwerkgeld, und überhaupt durch die Umwandlung dieser Schuldigkeit in eine Geldprästation, eine Erleichterung zugehet.

Was die Begünstigung mit Nachlässen und Freyjahren betrift, welche die landesherrlichen vor den ständischen Unterthanen geniessen sollen, so bedarf dieses eben auch noch eines Beweises. Die Nachlässe werden nicht ohne gerichtliche Attestate ertheilt, und diese bey den landgerichtischen Beamten durch dieselbigen Wege, wie bey den Hofmarksverwaltern, bewirkt. — Zudem kann den landgerichtischen Unterthanen weit eher, als den ständischen, durch Kirchenvorlehen geholfen werden, da der weit beträchtlichere

Theil

Theil des Kirchenvermögens dem landesherrlichen Schutze und Disposition unterworfen ist. Wenn ihnen nun damit nicht ausgeholfen wird; wenn die Kirchengelder zu vielen Tausenden vielmehr an grosse Particuliers, deren Luxus offenbar ihr Gewinsel über unverschuldete Armuth widerlegt, vergeudet; wenn sie zur Aushülfe der landesherrlichen Kassen allenthalben eingezogen werden, sind hier die Stände Schuld? Leidet der arme gerichtische Unterthan durch ihre Einwirkung und verdienen sie die Beschuldigungen, die man auf sie hinüber zu wälzen sucht?

Wenn endlich die Aufschlags-Compositionen manches begüterten Standes zu geringe seyn sollten, so trägt hiervon nicht die landschaftliche Verfassung die Schuld; ehe eine Composition bewilliget wird, muß der Verbrauch und Verschleiß des Biers nicht blos durch die einseitige Angabe des Standes, sondern auch vorzüglich durch die landgerichtische Vernehmung der Wirthe, durch das Einsieden nach Politen und andere gesetzmäßige Wege hergestellt werden. Wenn diese gerichtliche Untersuchung dem ungeachtet einigen Gefährden unterworfen ist; so mag dieses zwar in einzelnen Fällen geschehen, da der Eigennutz überall, in Baiern, wie im Auslande, geschäftig zu seinem Vortheile ist; im Ganzen beweisen solche einzelne Fälle nur die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Mittel,

um

um ganz genau das wahre Verhältniß der billigsten Belegung zu finden, nicht aber eine partheyische Vorliebe der Landschaft für die Stände überhaupt, indem jeder, der um die Composition ansucht, bey der zahlreichen Landschaftsversammlung, wegen Collision des Privatinteresse, eben so viele Gegner zu haben besorgen muß, als er sich Freunde dabey erwerben kann.

XIII.

Von den Hofanlagen.

Was gewinnt der Unterthan, daß die Hofanlagen durch die landesherrlichen Beamten eingebracht werden? Nichts, als daß selbige nur desto strenger beygetrieben werden, daß bey einigem Rückstande die militärische Execution eintritt, und selten ein Nachlaß statt hat.

Bey Bestimmung und Ausschreibung dieser Anlagen, wovon die Ordinären, mit Ausschlusse der Service-Anlage, von 32000 Höfen eine jährliche Summe von 725938 fl. betragen, *) wird die Landschaft

*) Ordinäre und Jagdscharwerks-Anlage 144000 fl.
Fourage-Anlage 332266 -
Vorspanns-Anlage 40000 -
516266 fl.

schaft gar nicht um die Einwilligung angegangen; wie kann man also sagen, daß die Stände sich davon loszumachen wußten?

Der Herr Verfasser leitet den Ursprung dieser Anlagen von den Zeiten der Heerbanns= und Lehen=militz her, wo die Landesunterthanen sowohl in Kriegs=zeiten als bey Jagden auf die wilden Thiere, die Heerbannsfolge mit Frohnen leisten mußten. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Fourage= und Vor=spanns=Anlage. Wenn nun diese Bürden vormals auf den gemeinen Unterthanen hafteten, so konnten sie den gefreyten Ständen um so weniger aufgebürdet werden, als der 13, 20, 23 und 42ste Freyheits=Brief nicht nur die Stände, sondern auch derselben eigen Leut und Vogtleut fürbaß nicht zu besteu=ern, noch keine andere unbillige Beschwehrung, auf keinerley Weise zu thun versprachen. *)

Aber

	Trsp. 516266 fl.
Einfaches Heerdstättgeld von 193456 Heerd=stätten = =	80606 fl.
Menatanlage von 94000 Stücken	25066 =
Ständische Menatanlags=Composition	8000 =
Recrutenanlage = =	96000 =
Summe	725938 fl.

*) s. 20sten Freyheitsbrief vom Jahre 1396.

Aber die Heiligkeit des Fürstenwortes kömmt heut zu Tage in keinen Anschlag mehr. Dessen ungeachtet soll der Adel, weil er nicht mehr persönlich unentgeldliche Hof- und Kriegsdienste leistet, gleiche Anlagen mit den Unterthanen bezahlen. Es wurde aber schon oben erinnert, daß der Adel sich nicht freywillig dieser Dienste entschlug, daß er durch das besoldete und stehende Militär davon allmählich verdrängt wurde, daß die ehrenvolle Bestimmung, eine Nationalgarde zu bilden, für ihn in dem Verhältnisse aufhörte, als die fürstlichen Häuser in die Stelle der Nationen traten, und letztere aus Bürgern zu Vasallen und Dienstbauern ihrer Landesherren heruntersanken; daß es in diesen Umständen für den Adel und die Stände ehrenvoller war, ihr väterlich Erbtheil zu bebauen, und die Rechte der Nation gegen die Fürsten in Schutz zu nehmen, als mit diesen zur Unterdrückung ihrer Mitbürger, und zur Erhöhung fürstlicher Macht und Grösse mitzuwirken. Ich will hier nicht wiederholen, daß in den Tagen der Vorzeit, als die Unterthanen noch keinen grossen Theil der Eigenthumsrechte an sich gebracht hatten, es dem Adel leichter war, die Kosten persönlicher Kriegsdienste zu bestreiten. Nachdem ihm aber von diesem Eigenthume bey den Gütern seiner Unterthanen nur noch das Obereigenthum geblieben, die Kriegskunst ganz verändert, der Luxus bey den Armeen eben so

groß und verderblich, als bey Hofe, geworden war, so konnte man unmöglich von dem Adel fodern, daß er unentgeldlich bey Hofe und im Kriege dienen sollte, zumal auch die Besoldungen gar nicht so reichlich sind, daß man ohne andere Quellen nur zur Noth damit auskommen könnte.

Und selbst zu diesen, mit so unzureichendem Gehalte versehenen Civil- und Militärstellen muß man sich den Weg durch Protection und Bestechung aller Art bahnen; wahrhaftig, wer den Adel um dieses Loos beneidet, verdiente adelich zu seyn!

Der Herr Verfasser hat übrigens vergessen, daß von diesen so einträglichen Stellen noch mancher fette Bissen durch die Conditions- Steuer und Canzleytaxe in die landesherrliche Kasse fällt; daß die Decimation der Geistlichkeit und milden Stiftungen, zu noch mildern Absichten perpetuirlich gemacht worden; daß ein vier- fünf- und sechsfaches Dongratuit, und ein ganz unverhältnißmässiges Landanlehen, vermög dem der Begüterte allein so viel entrichtet, als alle seine Unterthanen zusammengenommen, die gefreyten Stände so ziemlich den übrigen Unterthanen im Punkte der Anlagen gleich machte; daß der Prälatenstand noch sonderheitlich, nachdem die Güter der Exjesuiten zu einem frömmern Zwecke gewiedmet sind, die sämtliche Kosten der

Lyceen

Lyceen und Gymnasien trägt; daß Maut und Zoll vorzüglich und unmittelbar; Aufschlag und Accise aber auch mittelbar die gefreyten Stände trifft.

Wann aber dieses alles noch nicht zureichet, die Staatsbeyträge der gefreyten Stände mit denen ihrer Unterthanen in ein billiges Verhältniß zu setzen; so zweifle ich nicht, daß ein grosser Theil des Adels und der Geistlichkeit — denn der Bürgerstand liegt ohnehin in den letzten Zügen — zu patriotischen Aufopferungen aller Art geneigt sey; nur lasse man ihnen das Verdienst, sich hierüber auf einem allgemeinen Landtage mit ihren Mitbürgern gütlich zu benehmen und jene Opfer gegen Erlassung der ihnen selbst verderblichen Privilegien freywillig darzubringen.

XIV.

Von dem Mißbrauche der ständischen Gerichtsbarkeit.

Zu gleich rühmlichen Aufopferungen würden sich viele rechtschaffene, edeldenkende Männer auch rücksichtlich der Auspfändung um eigene grundherrliche Forderungen, rücksichtlich der Waiseljahre, des Anfeilungs-Rechtes, des Bierzwangs, entschliessen, wenn es hierüber auf einer allgemeinen Ver-

Versammlung zur Sprache käme. — Was aber die Ertheilung der Handwerksgerechtigkeiten auf dem Lande betrifft, so würde diese aufhören, schädlich zu seyn, wenn die bürgerlichen Gewerbe in keine Zunftverfassungen eingeschränkt, und die Wege des Erwerbs, und die Quellen der Nahrung allenthalben frey und offen gelassen wären. Es ist demnach unbillig, was aus einer fehlerhaften Staatseinrichtung entspringt, den Ständen allein zur Last zu legen.

Lange genug seufzet das Publikum unter dem monopolischen Druck der Zünfte. Allgemein herrscht die Klage, daß man für theuers Geld mit schlechter Arbeit bedient werde, ja daß man in mancher Stadt nicht einmal taugliche Arbeiter finde. Ungeachtet die Preise der Artickel, deren Herbeyschaffung einer Zunft ausschliessend überlassen ist, gewissen Polizeygesetzen und Verordnungen unterworfen sind, so werden doch diese gesetzlichen Preise allgemein überschritten, und kein Mittel reichet zu, die Zunftgenossen zur Beobachtung dieser Preise zu vermögen, ohne das Publikum der Gefahr auszusetzen, gänzlichen Mangel zu leiden. Die Mezger, Seifensieder, Lebzelter, liefern ein überzeugendes Beyspiel dieser Behauptung. Die Bäcker wissen durch die schlechtere Qualität, oder durch geringeres Gewicht des Brods alle Tarifverordnungen zu vereiteln.

Will sich in einer Stadt ein geschickter Handwerker niederlassen, der eine Waare liefern könnte, die mit ausländischer Waare die Concurrenz aushält, so erheben sich sogleich alle Zünfte dagegen, deren Verschleiß durch den Absatz eines solchen geschickten Handwerkers einigen Eintrag leiden möchte. Immer muß ein solcher Mann abgewiesen werden, und die Arbeiten der bestehenden zunftmässigen Handwerker erreichen nimmermehr denjenigen Grad der Vollkommenheit, welcher ausländische Waare entbehrlich machte. Dann klage man noch über Mangel der Kunstgeschicklichkeit, und Indüstrie in unserm Vaterlande!

Freylich befördert diese Niederdrückung des innländischen Kunstfleißes das landesherrliche Mautregal; und alles, was die Bürger in Städten und Märkten dem Landesherrn entrichten, ist auf den Gewinn berechnet, den die städtischen Gewerbe von der Zunftverfassung beziehen. Sollten sie also fernerhin ihre bürgerlichen Onera prästiren, so muß man die Zünfte in statu quo lassen, das ansässigmachen neuer geschickter Handwerker auf alle mögliche Art verhindern, schlechte Waare um theuers Geld bezahlen, und dadurch die von dem Bürger nur vorgeschossene landesherrliche Abgaben mit übermässigen Zinsen selbst abtragen. Um das Monopol der Zünfte noch einträglicher zu machen, sollte man die bereits

auf dem Lande angesetzten Handwerker über die Gränze verweisen, und den Landmann zwingen, jedes Kleidungsstück, jedes Ackergeräth in der benachbarten Stadt verfertigen zu lassen. Dem Geiste des Zunftsystems wäre diese Verfügung eben so angemessen, als dem höchsten Aerario vortheilhaft, indem die Städte hierdurch in Stand gesetzt würden, noch höhere Abgaben zu entrichten, gleich viel, ob aus eigenem, oder fremdem Säckel.

Allein die Folgen solcher Verfügungen wären selbst für die Städte höchst traurig; sie würden wegen dem noch mehr erhöhten Preise aller Waaren ihren Absatz verringern, den Landmann zwingen, auch seine Produkte zu vertheuern, und koste, was es wolle, die Anstellung der nöthigsten Handwerker auf dem Lande, und in der Nähe seiner Wohnungen zu bewirken.

Was also dermalen dem Hofmarksherrn zum Verbrechen gemacht wird, würde aufhören, es zu seyn, wenn ein der Natur der menschlichen Gewerbsamkeit und Thätigkeit angemessenes System dereinst eingeführt, hierdurch die Quellen des Unterhalts vermehrt, und möglich gemacht würde, daß auf einem bestimmten Umfange Landes mehrere Menschen leben könnten.

Ein ähnliches Hinderniß der Bevölkerung ist die Schwierigkeit der Heirathskonsense. Bekanntlich ist

der Trieb der Fortpflanzung stärker bey den geringern als den höhern Volksklassen *), wo eine verzärtelte Lebensart, ein schwächlicherer Körperbau, der Ton der grossen Welt, das politische Cölibat der Erzeugung und Aufziehung der Menschen, so sehr entgegen wirken, daß dieses Geschlecht wahrscheinlich aussterben würde, wenn dieser Abgang nicht durch den Zuwachs aus den niedern Ständen ersetzt würde. Und doch suchen unsre Gesetze jenen Trieb so viel möglich zu hemmen. Freylich, wo der Unterhalt nicht zureicht, ist es noch eine Wohlthat, das Daseyn nur zum Elende gebohrner Geschöpfe zu hindern. Unfähig die Quellen der Nahrung zu vermehren, sind unsre Gesetze auf unsre fehlerhafte Verfassung trefflich berechnet. Wie kann man es also dem begüterten Adel verargen, wenn er nach dem Geiste dieser Gesetze handelt?

Ganz anders würde sichs verhalten, wenn erstlich die Wege und Arten, sich zu ernähren, wenn sämtliche Gewerbe freygegeben wären, und Jedermann offen stünden; und wenn zweytens nicht den Gemeinden, wo sich eine arbeitsame Familie ansässig machen will, im

---

*) Bey den höheren Ständen ist es nicht so sehr auf die Fortpflanzung des Geschlechtes, als auf illusorische Befriedigung jenes Triebes angesehen.

im Falle der unverschuldeten Armuth die Alimentations-Last aufgebürdet, sondern von dem gesammten Staate übernommen würde. Das dieses leztere möglich und zureichend wäre, beweisen die Menge unsrer milden Stiftungen, deren fast jeder Markt einige besizt. Und wenn auch diese nicht hinreichten, so ist ja noch der fundus Pauperum vorhanden, dessen Einkünfte sehr beträchtlich seyn müssen. Allein der größte Theil dieser Gelder muß von sämtlichen Landgerichten nach München eingeschickt werden, wo sie vormals zum Unterhalt eines eben errichteten Säcurität-Corps verwendet wurden. Nunmehr aber ist ihre Verwendung gänzlich unbekannt. *) Würden durch diesen gewiß zureichenden Fond das hilflose Alter, die unverschuldete Armuth und Gebrechlichkeit vorzüglich auf dem Lande, von dem er hauptsächlich gezogen wird, unterstüzet, statt den betreffenden Gemeinden die Unterhaltungslast ihrer Armen aufzubürden, so würde keine Gemeinde Anstand nehmen, ihre Einwilligung zur Niederlassung einer arbeitsamen Familie zu ertheilen.

Bey gegenwärtiger Lage der Sachen aber ist keiner Gemeinde zu verdenken, wenn sie sich gegen Er-

*) Wahrscheinlich muß dieser Zusammenfluß der in das Münchnerische Armeninstitut verwandelten grossen Fabrique zur Unterlage dienen.

theilung der Heirathskonsense, wodurch sie sich der Bürde der allenfallsigen Alimentation unterziehen muß, sträubet, und gegen die Aufnahme der Taglöhner protestirt; denn nicht die Hofmarksherren, sondern die Gemeinden sind es, welche bey einer solchen Aufnahme Schwierigkeiten machen, wie es leider so viele bedauerungswürdige Individuen erfahren, die, zu ehrlich und gewissenhaft, um den Gegenstand ihrer Neigungen zu verlassen, zu Rom, oder in andern ausländischen Dioecesen die Copulation nachsuchen, und da sie hier zu Lande keine Aufnahme finden, nach den bestehenden Gesetzen, des Landes verwiesen werden müssen.

Es dürfen keine neuen Handwerker auf dem Lande aufgenommen, die zunftmässigen Handwerksgenossen nicht über die bestimmte Anzahl vermehret; die Heirathskonsense nicht unbedingt, ohne sich der Alimentations-Last zu unterziehen, ertheilt; arbeitsame Taglöhner-Familien nicht über 10 Jahre an demselbigen Orte geduldet werden; sogar erzeugt die Besorgniß, die Last der Alimentation auf sich zu laden, die Grausamkeit, daß schwangere ledige Weibspersonen aus ihrem Dienste vertrieben, und im entscheidenden Augenblicke der Geburt von der Schwelle gewiesen, und genöthiget werden, unterm Zaun zu gebähren; fast nur für die unglücklichen Produkte

der städtischen Unenthaltsamkeit ist ein Fündelhaus in München vorhanden. Die Landschulen werden vernachlässiget, der für die Landschullehrer bestimmte Fond in der Hauptstadt verzehret, und sie der bittern Noth preis gegeben: und doch soll unser Vaterland vom lüderlichen Gesindel gereiniget, doch kein Mangel an arbeitsamen Menschen, sondern vielmehr Gewerb- und Kunstfleiß vorhanden seyn; doch soll überall nur Wohlstand und Ueberfluß herrschen! —

Nein, so lange nicht das Uebel aus dem Grunde gehoben wird, kann Baiern keine andere Gestalt erhalten. Die Beschränkung der ständischen Freyheiten allein würde nicht zureichen; sie würde dem Despotismus nur freyere Wirksamkeit verschaffen. In der ganzen Landesverfassung, in unsern widersprechenden zahllosen Gesetzen, die nur mehr das Spiel der Advokaten und Partheyen sind, in der Entkräftung der constitutionsmässigen Gewalten, in der Anhäufung neuer Collegien, wovon eines dem andern entgegen wirkt, in dem Mangel einer zusammenfassenden Uebersicht, in der Straflosigkeit der offenbaresten Verletzungen der Gesätze, in der Erniedrigung der untergeordneten Gerichtsstellen, in der Beförderung und Unterstützung schlechter Subjecte, und all ihrer Intriquen gegen ehrliche Männer, und Staatsdiener, in diesen und noch viel mehrern Gebrechen, welche

 auf-

aufzudecken die schüchterne Hand bebt, liegt die Quelle alles Unheils, daß, wenn nicht ernstlich geholfen wird, das morsche Staatsgebäude mit zerstörender Kraft erschüttern wird.

XV.

Von der Scharwerk.

Die Deutschen überliessen die Haussorge und Bestellung der Felder den Weibern, den Alten, und Schwestern aus dem ganzen Hause. *) Sie hatten auch Knechte, welche zwar ihre eigene Wohnung und Haushaltung hatten, wie die Herren; aber ein Gewisses an Getreide, Viehe und Kleidungsstücken liefern mußten. **)

Der Ackerbau wurde selbst in ihren Gesetzen ***) unter die knechtlichen Arbeiten gezählt. Späterhin waren die Bauern zwar ihrer Person nach freye Leute. Der Güter wegen aber zu Grundzinsen, Getreid-

---

*) Tacitus de Mor. Germanor. C. 15.

**) Schmieds Geschichte der Deutschen, am Ende des 3ten Kapitels.

***) Leg. Bajuvar. Tit. 6. C. 2.

treid- und Frohndiensten verpflichtet. Die Knechte oder Leibeigene hingegen waren drey Tage in der Woche, oder gar zu ungemessenen, doch nicht übertriebenen, Scharwerken ihrem Eigenthümer verbunden. *)

Nun war der Herzog, oder nachmalige Landesherr, nicht Eigenthümer der gesammten Landesunterthanen — eine Erscheinung erst der letzten Jahrtausende — sondern nur derjenigen, die auf seinen Gütern saßen. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß die Frohndienste, die dem Gutsherrn, dem Eigenthümer von Grund und Boden, geleistet werden mußten, von der Heerbannsfolge, und den hievon abhängigen Angarien, und Paraveredis ganz unterschieden wären. Diese bezogen sich auf die Bedürfnisse der allgemeinen Landeswohlfahrt, und wurden daher neben den gemeinen Unterthanen auch von den adelichen und geistlichen Grundeigenthümern durch persönliche Kriegsdienste, Geld- und Naturalienbeyträge entrichtet; die Frohndienste aber im eingeschränkten Sinne waren blos eine Schuldigkeit, welche die Unterthanen den Dominis directis leisten mußten.

*) Lorys chronolog. Auszug. S. 120.

Daß schon vor der Ottonischen Handveste mehrern Hofmarksherren die Frohn entrichtet wurde, könnte man durch die Fundationsbriefe verschiedener Stifter und Klöster beweisen. Diese besaßen keine Gerichtsbarkeit; wenn also ihre durch Fundation erworbenen Unterthanen ihnen demungeachtet die Scharwerk leisten mußten, so folgt nothwendig, daß die Quelle der Scharwerksschuldigkeit nicht in der den Ständen verkauften Gerichtsbarkeit, sondern in dem viel frühern Zustande der deutschen Landwirthschaft, und der hierzu gebrauchten Bauern und Knechte, zu suchen ist. Es scheint vielmehr, da in der Ottonischen Handveste von Ueberlassung der Scharwerk an die Stände nichts gemeldet wird, daß denselben nicht die Scharwerk selbst, in deren Besitze sie bereits als Obereigenthümer waren, sondern nur die gerichtlichen Zwangsmittel hierzu, die sie vor dieser Handfeste nicht hatten, und die von der richterlichen Gewalt abhiengen, eingeräumt wurden.

Die Frohndienste sind also vielmehr ein Bestandtheil der Eigenthumsrechte, und sie gänzlich aufzuheben, würde eine Verletzung dieser Rechte seyn. Auch verlangen dieses die Unterthanen selbst nicht: nur Beschränkung, nur Mässigung, und den Schutz der Gesetze gegen unleidentliche Bedrückungen wollen sie. Und diese Foderung ist gerecht. Ich glaube

auch,

auch, daß viele Hofmarksherren aus Menschengefühl, aus Ueberzeugung ihres bessern Nutzens die Natural-scharwerk in eine Geld-Prästation zu verwandeln geneigt wären, wenn sie nur selbst um das theure Geld die erfoderliche Menge Arbeiter zur Bestellung ihrer Landwirthschaft haben könnten. Aber wenn schon der Bauer über solchen Mangel klagt, wie würde es den Herrschaften ergehen? Man befördere also den Nachwuchs arbeitsamer Menschen, man gebe die zunftmässigen Gewerbe frey, der Staat übernehme die Unterhaltungslast in unverschuldete Armuth gerathener Taglöhner-Familien aus den Mitteln des allgemeinen Armenfonds, und erschaffe dadurch der arbeitsamen Hände mehr: und die begüterten adelichen und geistlichen Stände werden von selbst die Arbeit freyer Menschen dem erzwungenen und eben darum weit schlechtern Dienste der frohnenden Unterthanen vorziehen, deren Bosheit oft alle Vorstellung übertrift.

XVI.

Von den Laudemien.

Ich habe hierüber nur wenig zu sagen. Die Laudemien gehören zur Landrente, oder den Früchten des Obereigenthums, welche nicht so sehr durch den Willen

len des Grundherrn, als durch den Werth von Grund und Boden überhaupt, und dessen Erzeugnisse bestimmt werden. Ein Grundherr, welcher die Laudemien übertreibt, gleicht jenem Geizigen, der die Henne mit den goldenen Eyern abthun läßt. Es ist sein eigenes Interesse, den neuen Gutsmayr bey Kräften zu erhalten, und nicht gleich Anfangs gänzlich zu erschöpfen; ausser dessen läuft er Gefahr, lüderliche Hauswirthe zu bekommen, und das Gut in wenigen Jahren so herabgebracht zu sehen, daß ein nachfolgender Gutsmayr nicht die Hälfte mehr dafür geben kann. Dann büßt er aber auch die Hälfte der vorigen Erträgniß wieder ein.

Mässige Laudemien läßt sich der Unterthan, um einen eigenen Heerd zu erlangen, gern gefallen; ihm sind die Bedingnisse der Uebernahme bekannt: es ist ein Kauf, der nur in so ferne dem Grundherrn vortheilhafter ist, als die Kinder das Gut ihrer Aeltern oder Anverwandten gewöhnlich nicht gerne aus der Hand, und lieber etwas schwerere Bedingungen sich gefallen lassen.

Die gesetzmässigen Laudemien haben noch niemals Klagen erregt: übertriebene werden jederzeit bey allen Gerichtshöfen abgesprochen. Vortreflich war die Verordnung, daß alles Leib = in Erbrecht verändert werden sollte; zum Unglück aber wurde sie bey den kur-

fürst-

fürstlichen Kasten- und Kirchengütern am wenigsten befolgt; und selbst die Unterthanen zahlen lieber auf einmal zur Zeit, wo sie bey Mitteln sind, als alljährlich und wiederkehrend einen Theil, wo Unglücksfälle, Ueberkommung mehrerer Kinder, und deren Ausstattung, selbst die Entrichtung dieser Rata ihnen lästig machen. Zudem rechnet jeder Gutsmayr auf ein längers Leben, als die Raten der Laudemien berechnet werden; und dann fällt es ihm zu schwer, wenn nach den bestimmten Jahren das ganze Laudemium einmal bezahlt ist, die Raten desselben weiterhin und mehrere Jahre gratis noch entrichten zu müssen.

Die Mißbräuche, die öfters bey Erhebung der Laudemien unterlaufen, will ich nicht entschuldigen; die Laudemien selbst aber können ohne offenbaren Angriff auf das Obereigenthum der Grundherrschaft nicht aufgehoben werden. Verdient diese Gattung des Eigenthums, die Landrente, den Schutz der Gesetze nicht, so haben auch andere Eigenthumsrechte keine Ansprüche auf diesen Schutz: es muß das agrarische Gesetz eintreten, und mit ihm die aus der Geschichte bekannten verderblichen Folgen für die bürgerliche Ordnung.

Aus

Aus dem bisher Gesagten wird erhellen, daß die Gründe des überhandnehmenden Mißvergnügens, die von den ständischen Freyheiten herrühren, so vielfach und gewichtig nicht sind, als sie in der angezeigten Schrift geschildert worden; daß, aller dieser scheinbaren Vorzüge ungeachtet, der grössere Theil der Stände nicht in dem Wohlstande sich befinden, den man vermuthen möchte; daß ihnen diese Freyheiten und Auszeichnungen in vielem zur Last, und die Hindernisse eines leichtern Fortkommens sind; daß man ihnen den Rest ihrer geschmählerten Freyheiten in der Betrachtung wohl gönnen könne, daß sie im Ganzen bisher noch die einzige Vormauer gegen den eindringenden Despotismus waren.

Allein es giebt der Gegenstände der allgemeinen Unzufriedenheit noch andere; Quellen des Uebels, die auch nach Aufhebung der Stände noch ihren verderblichen Einfluß zeigen würden. Es ist ein undankbares, gefährliches Unternehmen, diese eingewurzelten, krebsartigen Schäden aufzudecken; eben darum aber müssen sie denjenigen unter die Augen gebracht werden, deren Muth und Entschlossenheit allein helfen kann. Dieß ist die Absicht der in dem folgenden Abschnitt enthaltenen Gemälde. Wer kann sich mit deren Darstellung beschäftigen, ohne manchesmal von dem Drange seiner Empfindungen hingerissen zu werden?

den? Ach! ich müßte weniger mein Vaterland lieben, weniger Mensch seyn, wenn ich beym gegenwärtigen Zustande desselben kalt, und bey frohern Aussichten ungerührt bleiben könnte. In dieser Rücksicht bitte ich wegen mancher vielleicht zu harten Stelle, mancher Unrichtigkeiten, die bey ermangelnder Publicität vorzüglich für einen Baier fast unvermeidlich sind, um Nachsicht.

Zweyter

Zweiter Abschnitt.

I.

Allgemeine Bedingnisse der Staatswohlfahrt.

Frey und einander gleich werden die Menschen gebohren; frey und gleich kehren sie in den Schoos der Erde zurück.

Unbegränzt sind diese Rechte im Stande der Natur; der Mensch kennt keine Schranken, als die ihm die Hand des Mächtigern entgegensetzt. Der Schwächere mußte dem Stärkern unterliegen; niemand war sicher seines Lebens, und der Anwendung seiner Kräfte.

Der Schwächere suchte Schutz in der Vereinigung einzelner Kräfte; es bildete sich die bürgerliche

Ge-

Gesellschaft — und ihre Fortschritte machten das Recht des Eigenthums heilig.

Die Elemente der bürgerlichen Glückseligkeit sind also:

Freyheit,
Gleichheit,
Sicherheit,
Eigenthum.

I. Freyheit besteht in dem Vermögen, alles zu thun, was den Rechten eines Andern nicht nachtheilig ist.

Freyheit bezieht sich auf Gesinnungen und Handlungen.

Gesinnungen haben die Erforschung der Wahrheit zum Gegenstande, die für unser künftiges und gegenwärtiges Wohl von Wichtigkeit sind. Wahrheiten der ersten Gattung sind der Grund der Religion und Moral; Wahrheiten der letzten Gattung der Grund der Politik.

a) Die Erkenntniß der Wahrheit läßt sich weder gebieten, noch verbieten; Religion ist eine Sache der Vernunft und des Herzens. Kein Mensch kann den andern zwingen, seines Glaubens zu seyn.

b) Politik ist die Aufklärung über das wahre Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats. Dieses Interesse ist allen Individuen gemeinschaftlich; jedem Bürger muß also vergönnt seyn, das Verhältniß der öffentlichen Anstalten zu seiner und seiner Mitbürger Wohlfahrt freymüthig zu beurtheilen. Dadurch gewinnt die Masse des Verstandes eines ganzen Volkes, aus dessen Mittel seine Führer genommen werden.

c) Die Freyheit bezieht sich auch auf Handlungen. Das erkannte Beßte muß zur Wirklichkeit gebracht werden. Wie ist aber dieses möglich, wenn das Volk keinen Antheil an der Gesetzgebung hat? Wie können Gesetze verbindlich seyn, die wider Wissen und Willen desjenigen gegeben werden, der sich ihnen nur zu seinem eigenen Beßten unterwerfen kann?

d) [Die Gesetze beziehen sich auf das Wohl des Ganzen. Sein undividuelles Beßtes muß jeder Bürger für sich selbst besorgen. Jeder muß die Wege wählen können, auf denen er am leichtesten fortkommen, sich und seine Familie am leichtesten ernähren, und ihren Wohlstand erhöhen kann. Ohne Freyheit der Gewerbe ist dieß aber unmöglich.]

II. Gleich-

II. Gleichheit besteht darinnen, daß das Gesetz für alle gleich seyn soll, es mag schützen oder strafen. Gleichheit läßt keinen Unterschied der Geburt, keine erbliche Macht und Vorzüge zu.

Das Gesetz kann keine Bürgerklasse vor der andern begünstigen; sonst hört es auf, der Ausdruck des allgemeinen Willens zu seyn. Keine Vorzüge haben statt, als welche persönliche Eigenschaften, Fleiß, Geschicklichkeit, Kenntnisse geben; keine Macht, als womit das Gesetz obrigkeitliche Personen bekleidet.

III. Sicherheit entspringt aus dem vereinigten Bestreben aller Bürger, die Rechte jedes einzelnen zu schützen.

Wer den gesellschaftlichen Vertrag verletzet, kann verhaftet und gestraft werden; aber das Gesetz muß die Form des Processes bestimmen, und die Mittel zur Vertheidigung der Schuldlosigkeit darbieten.

IV. Eigenthum ist das Recht, das Erworbene ruhig zu genießen, und über die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes ungestört zu gebieten.

a) Diese Rechte in Bezug auf die Bürger, unter sich in zweifelhaften Fällen zu entscheiden und zu schützen, ist das Amt der richterlichen Ge-

walt, welche durch die verfassungsmäßigen Gerichtsstellen und Kollegien ausgeübet wird.

b) Die Eigenthumsrechte in Bezug auf den Staat sind so heilig, daß die Bürden, die er zu seiner Erhaltung den Individuen aufleget, aufhören, rechtmäßig zu seyn, wenn sie das Verhältniß zum allgemeinen Beßten überschreiten.

V. Zwey Dinge bewirken und erhalten überdies noch die politische Existenz der Völker, nämlich: die bewaffnete Macht in Verbindung mit andern mächtigen Völkern, und

VI. Der Nationalreichthum, gestützet auf Kultur und Handel.

Die Lenkung der gesamten Kräfte zur Erzeugung und Erhaltung aller dieser Vorzüge, zur Erzielung der allgemeinen Wohlfahrt, ist der Regierung und ihren Dienern anvertraut.

Es war nothwendig, diese Grundsätze vorauszuschicken, um darnach den Zustand unsers Vaterlandes zu prüfen, und die Ursachen des Uebels, die der Verfasser der ofterмeldten Abhandlung angiebt, mit den eigentlichen Gebrechen in eine Parallele zu setzen.

II.

Beytrag zur Staatistik von Baiern.

Baiern enthält mit Einschluß der dem Rentamte München einverleibten Reichsherrschaften Wiesensteig, Mindelheim ꝛc. *) in seinem Flächenraume

Quadratmeilen	Einwohner
586.	924274.

Die obere Pfalz samt dem Herzogthume Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg enthält

156.	280413.

Das Herzogthum Neuburg

52.	48161.
Summe 794 Q. Meil.	1252848 Einw.

Folglich treffen auf eine Quadratmeile im Durchschnitt ungefähr 1578 Einwohner. Baierns vornehmste Produkte sind: Getreid, Vieh und Salz.

Im Jahre 1793. wurden auf der Münchner Schranne 144020 Schäffel Getreid zugeführt, und verkauft; dadurch wurde beyläufig eine Summe von 1395041 fl. in Umlauf gebracht.

*) Chronolog. genealog. Handkalender 1794. S. 16.

Im Jahre 1794. wurden daselbst für 165192 Schäffel eine Summe von 1657931 fl. in Umlauf gebracht.

Im Jahre 1795, wo die Getreidsperre verhängt wurde, kamen 190064 Schäffel zu Markt, und die daraus erlöste Summe betrug gegen 1900640 fl.

In Aerding, Aicha, Landshut, Straubing und Burghausen werden eben auch auf den wochentlichen Getreidmärkten große Summen in Umlauf gebracht.

Der Getreidhandel bey den gefreyten Häusern ist nicht minder beträchtlich.

Baiern hat in allen drey Feldern 1748746 Juchert brauchbares, und da der dritte Theil Feldes allemal brach und unbenüzt liegt, 1165830 Juchert kultivirtes, und noch überdies nicht am besten benüztes Ackerland. Wenn man nun von einem Juchert in das andere 5 Schäffel als Erträgniß annimmt, so werfen die 2 Felder zu 1165830 Juchert, die man jährlich anbauet, 5829150 Schäffel ab. Gemäß der bey der theuern Zeit abgegebenen Anzeige braucht Baiern für den ganzen Zehrstand zu Speis, Fourage, auch Winter- und Sommerbau 3266335 Schäffel; dazu zur Mastung des Viehes und Geflügels 562815 Schäffel, so daß 2 Millionen Schäffel

zum Verkauf ausser Land übrig bleiben *), wofür, wenn man das Schäffel nach dem bisherigen Preise anschlägt, 16 Millionen eingebracht werden können.

Die Viehemärkte zu Regen, Viechtach, Hengersberg, Deckendorf 2c. geben dem innländischen Handel viele Lebhaftigkeit. Auf manchem dieser Märkte werden gegen 25000 fl. verschossen.

Am Salze werden jährlich nur allein auf der Donau gegen 240000 Stücke aufwärts geführt, deren Verschleiß nach dem dermaligen Preise zu 4 fl. 40 kr. 1120000 fl. beträgt.

Der inn = und ausländische Verschleiß sämtlicher Handwerker beträgt nach einer im Jahre 1793. vorgenommenen Beschreibung, mit Ausschluß der Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach, gegen 3 Millionen nach dem geringsten Anschlage.

Baierns stehende Kriegsmacht könnte sich auf 15000 Mann belaufen, wenn aus 10 Familien nur 1 Mann ausgehoben würde. **)

*) Westenrieders Jahrbuch der Menschengeschichte in Baiern; 1n Bds. 2r Th. S. 54.

**) Wenn auf eine Familie 8 Seelen gerechnet werden, so giebt die Bevölkerung von 1252848 Seelen eine Anzahl von 156606 Familien.

Bey der Aushebung der Landkapitulanten im Jahre 1793. zur Ergänzung der baierischen Regimenter, wurde aus 40 Familien des Landvolks 1 Mann ausgehoben, wodurch im Ganzen ungefähr 4000 Mann ausgezogen wurden. Demungeachtet betrug die im abgewichenen Jahre zu München concentrirte ganze baierische Kriegsmacht kaum 10000 Mann.

Wenn gleich aus diesen wenigen Datis die Kräfte und der Reichthum des Landes sich nicht hinreichend berechnen lassen: so kann man doch daraus sehr wahrscheinlich schließen, daß Baiern unter den andern deutschen Völkern immer noch eine selbstständige Rolle spielen könne, und der zinsbaren Vereinigung mit einem grössern Staatskörper nicht unumgänglich bedürfe.

III.

Was Baiern seyn könnte.

Unstreitig wäre Baiern eines sehr hohen Grades von Wohlstand fähig. Wenn das nördliche Deutschland durch Bergwerke, Manufakturen und Seehandel; wenn die westlichen Gränzen durch ihre Trau-

benhügel, und die östlichen durch unermessene Waldungen sich auszeichnen, so sind es die großen, mit Flüssen durchkreuzten Ebenen und fruchtbaren Thäler Baierns, die dem Getreidbau vorzüglich günstig, und die Quellen des solidesten Nationalreichthums sind. Und selbst diese großen Flächen, wie wechseln sie nicht mit sorgfältig cultivirten Erhöhungen und Bergen ab, welche dem ganzen Lande die angenehmste Mannichfaltigkeit geben!

Kann bey dem allgemeinen Fortschritte der Verfeinerung Baiern auch nicht alle Bedürfnisse des Luxus aus sich selbst ziehen, bedarf es auch vieler ausländischer Produkte, so könnte doch der innländische Fleiß noch immer zureichen, so viele Früchte dem reichen Boden abzugewinnen, daß diese auswärtigen Artikel leicht dagegen einzutauschen wären; wenn anders die übrige Landesverfassung den Luxus nicht über alle Schranken begünstiget, und Fleiß und Kunstgeschicklichkeit nicht gewaltsam unterdrückt.

Da überdies Baiern ganz in der Mitte liegt, und mehrere schiffreiche Flüsse zählt, so kann es auch durch den Fuhrhandel sich bereichern. Bey den nöthigen Ermunterungen und Unterstützungen des Fleißes dürften wir also nicht besorgen, dereinst zu erarmen.

Eine gerechte und auf die eigene Erhaltung beschränkte Politik kann Baiern auch vor der Unterjochung unter benachbarte Staaten schützen. Es ist wahr, Baiern liegt von allen Seiten jedem Einfalle offen; seine fruchtbaren Ebenen können nur zu leicht verheeret werden; allein eben so leicht könnte sich auch ein beträchtliches Kriegsheer versammeln, das in Verbindung mit treuen Hilfsvölkern der Eroberungssucht mächtiger Feinde zu wehren, und Ehrfurcht zu gebieten im Stande ist, um so mehr, als man der baierischen Nation Tapferkeit nicht absprechen kann, und sie sich in den Jahren der Vorzeit immer durch diese Eigenschaft ausgezeichnet hat.

In seiner innern Verfassung aber könnte Baiern gewiß sehr glücklich seyn. — Mehr als eine Million Menschen über einem so schönen und fruchtbaren Boden verbreitet, ihrem natürlichen Charakter gemäß friedfertig, ganz zum einfachen, häuslichen Lebensgenuß gestimmt, redlich, äusserst gutmüthig, bis auf den härtesten Druck ihrer Verfassung und ihrem Fürsten ergeben, von ausdauernder Stärke, an guten Köpfen, die im Fache solider Gelehrsamkeit, und ins Große wirksamer Thätigkeit *) sich ausgezeichnet haben, fruchtbar, welchen Grad von

Wohl=

*) Bauern, Kollenbrenner, Kollmann, Hueter, Tanzer, Westenrieder, Bader, Weishaupt, ꝛc. ꝛc.

Wohlstand könnten sie nicht erreichen, und Baiern zu dem gesegnetesten Theile von Deutschland umschaffen! — Wenigstens sind, wo nicht alle, doch die vorzüglichsten Bedingungen von Seite der Geisteskräfte, des sittlichen Charakters, der physischen Beschaffenheit des Landes hiezu vorhanden: warum ist nun Baiern demungeachtet nicht, was es seyn könnte?

IV.

Regierungsform in Baiern.

In jedem Staate kann man dreyerley Gewalten unterscheiden; die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt hat zum Zwecke, den allgemeinen Willen des Volkes, das in einen Staat sich vereiniget, zu erforschen, zu bestimmen, und in allgemein verbindlichen Vorschriften, welche das gemeine Beßte bezwecken, abzufassen, und zur Befolgung aufzustellen; diese Vorschriften heißen Gesetze.

Die vollziehende Gewalt giebt den Gesetzen ihre Kraft, die sie nicht haben würden, wenn es den Individuen der bürgerlichen Gesellschaft freystünde, sie zu erfüllen, oder zu übertreten. Sie bringt das erkannte Beßte in Vollzug.

Die richterliche Gewalt ist das Verbindungsmittel der beyden vorigen Gewalten; sie wendet die allgemeinen Vorschriften auf einzelne Fälle an; sie entlehnet von den Gesetzen die Beurtheilung über das, was Recht ist, und von der vollziehenden Gewalt die Macht, ihren Aussprüchen die nöthige Wirksamkeit zu verschaffen.

Die gesetzgebende Gewalt, da ihr Gegenstand der Ausdruck des allgemeinen Willens ist, hört auf, ihrem Zwecke zu entsprechen, wenn sie nur auf einige Individuen des Volkes beschränkt ist. Die Gesetze sind dann nicht mehr der Ausdruck des allgemeinen, sondern des Willens dieser Individuen. Die gesetzgebende Gewalt ist demnach die Sache der ganzen Nation, und unveräusserlich.

Die vollziehende Gewalt kann einem oder mehrern Individuen anvertrauet, oder dem Volke selbst vorbehalten seyn. Im ersten Falle entsteht eine Monarchie, im zweyten Oligarchie. Im letzten Falle, wenn das Volk selbst Vollstrecker seiner Gesetze ist, so kann dies nur durch die Stimmenmehrheit bey einer allgemeinen Volksversammlung geschehen, und dann nur ist es Democratie. Ist die Stimmenmehrheit aufgeklärter Repräsentanten *) nicht verbindlich, so wird die Vollstreckung der Gesetze man-

*) Kant zum ewigen Frieden.

mangeln, die Democratie sinket zur Ochlocratie und zur Anarchie herab, wo alle zwingende Kraft unter den Gehorsam der Gesetze wegfällt, ein jeder thun kann, was ihm beliebt, und folglich in den natürlichen, aussergesellschaftlichen Zustand zurücktritt.

Ist die vollziehende mit der gesetzgebenden Gewalt vereiniget, so entsteht Tyrannie, wenn Einem, und Aristocratie, wenn mehreren Individuen es gelungen ist, diese beyden Gewalten an sich zu bringen. Ist der Vollstrecker des Gesetzes nicht nur Gesetzgeber selbst, sondern zugleich auch Richter, so drücket Despotismus in seiner ganzen fürchterlichen Gestalt das Volk. —

Ehemals waren die Herzoge und Grafen die mit dem nöthigen Ansehen begleiteten Richter und Führer der Nation; sie vereinigten die richterliche und vollziehende Gewalt in sich; was zum Beßten des Volkes gereichen sollte, wurde mit Beyziehung der Landstände entworfen. *) Das Volk übte noch das unveräusserliche Recht der Gesetzgebung durch seine vornehmste stimmenfähige Landstände aus. Allmählich wurden das Volk und die Stände bey Seite gesetzt; der Landesherr entwarf und sanctionirte seine eigenen Gesetze, er richtete nach diesen das Volk, und wußte

*) Loris chronol. Auszug der baierisch. Geschichte.

te seinem Eigenwillen durch militärische Gewalt Achtung und Gehorsam zu verschaffen: er ward zum Despoten erhoben. Dem Willen, dem Interesse des Volks wurde der Wille, das Interesse des Regenten untergestellt, und beyde leztere durch alle Mittel durchgesezt. Folgendes wird diesen Saz noch mehr beleuchten.

V.

Glaubens- und Denkfreyheit in Baiern.

Es ist die Wesenheit des Despotismus, nicht nur über die Handlungen, sondern auch über die Gesinnungen zu gebieten. Der Unterdrückte soll niemals zur Erkenntniß seiner Rechte kommen. Unwissenheit, Blindheit, Aberglaube, soll jeden Gedanken niederschlagen, und zum Verbrechen machen, welcher die Ahndung erzeugen könnte, ob man auch alles zu leiden schuldig sey, was das allerhöchste Gutbefinden, und die unbeschränkteste Willkühr über uns verhängt.

Die geistliche Hierarchie bietet dem Despotismus hilfreiche Hände, indem sie das Volk beym blinden Glauben zu erhalten strebt, und jede Abweichung vom beliebten Kirchensysteme, selbst nur eine freymüthige Aeusserung, als ein Verbrechen erkläret, und der härtesten Strafen schuldig erkennt.

Kein

Kein Protestant kann sich in Baiern häuslich niederlassen, vielweniger ein der Landtafel einverleibtes Gut erwerben. Vor dem Antritt jeder beträchtlichen Civilstelle muß das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt werden.

Alle Kanzeln, die fast durchgehends mit Mönchen besetzt sind, ertönen von Erhaltung der Reinigkeit der katholischen Lehre, von Verdammungsurtheilen der Freydenker, von den Grundsätzen einer durchaus verkehrten, nur der Geistlichkeit und ihren Anhängern nützlichen Mönchsmoral.

Gegen die unzählige Menge von Wallfahrten darf man keine Gründe der Vernunft geltend machen. Der bejahrte Pfarrer Golling in Deckendorf liefert den lebendigen Beweis dieser Behauptung.

Der unglückliche P. Nonos zu Oberalteich wurde aus Veranlassung einiger von der gewöhnlichen Auslegung abweichenden Sätze über die Schöpfungsgeschichte zur Verzweiflung gebracht.

Der edeldenkende Zaupser wurde wegen seinen Aeusserungen über die Inquisition verurtheilt, so sehr mit Arbeit überladen zu werden, daß ihm die Lust zu ähnlichen Versuchen vergehen sollte, und starb auch wenige Jahre nachher.

Wollte man zur Vertheidigung der Regierung anführen, daß man der herrschenden Denkungsart nach-

nachgeben, durch die Schonung geheiligter Vorurtheile sich Zutrauen verschaffen müsse, so kann der Regierung doch immer zur Last gelegt werden, daß sie zur Entkräftung dieser Vorurtheile durch gute Erziehungsanstalten so gar nichts beyträgt. Die Feder will mir entsinken, wenn ich an unsere Schulen denke. Mangel und Noth ist das Loos der meisten Schullehrer auf dem Lande. Milde Stiftungen und Brüderschaften mußten belegt werden, um den Ausspendern der unentbehrlichsten Kenntnisse das kümmerliche Brod zu verschaffen. Selbst diese Beyträge, die wegen der Decimation und andern Bürden der milden Stiftungen nur sehr unbeträchtlich seyn können, reichen nicht zu, und der Schullehrer auf dem Lande muß nebenbey ein Handwerk treiben. Indessen wurden die einträglichen Güter der vormaligen Jesuiten an die Maltheser verschleudert. — O welch eine dauerhaftere Krone des Ruhms wäre aus wohleingerichteten Landschulen entsprossen! Aber die Morgenröthe solcher segensvollen Anstalten ist verschwunden. — Ohne Plan, ohne Bücher, welche auf das schlechteste Papier, äusserst fehlerhaft abgedruckt sind, und schon dadurch das karakteristische Merkmal der in diesem Fache herrschenden Sorglosigkeit sind, ohne Aufmunterung, ohne durch das Ansehen der Regierung unterstüzte Aufsicht, liegen unsere Landschulen darnieder; nur einige gutdenkende Beamte und Hof-

markts-

markksherren unterstützen edelmüthig durch Zulagen, Preisvertheilungen, und Bezahlung des Schulgelds für arme Kinder den öffentlichen Unterricht; aber im Ganzen wird er vernachlässiget, und so der Rückfall in die vorige Rohheit und Unwissenheit allenthalben befördert.

Aber wenn man nicht hoffen darf, durch Vernunft und überwiegende Weisheit die Völker zu lenken, wenn Machtsprüche, Verhaftungen und Landesverweisungen die vornehmsten Resourcen einer Regierung sind, dann ist es sicherlich bequemer und leichter, über ein dummes Volk zu herrschen, in welchem das Gefühl seiner Rechte stumpf, und das gewöhnet worden, sich jede Verletzung derselben gefallen zu lassen. Um aber ein Volk in diesem Zustande der Gefühllosigkeit und Sklaverey zu erhalten, muß zuvor alle Denkfreyheit vernichtet werden.

Wie viele Opfer dieser unmenschlichen Staatskunst könnte ich hier namhaft machen; wie viele Verordnungen anführen, welche ganz in diesem Geiste abgefaßt sind! Allein ich müßte befürchten, das Loos jener verdienstvollen Männer nur zu verschlimmern; die Verordnungen aber sind, leider, nur zu bekannt.

Nur eine Verordnung in diesem Geschmacke will ich anführen. Vermöge dieser müssen alle Räthe, Beamte, Pfarrer, Magistrate in den Hauptstädten,

und Bürgermeister in den kleinern Städt = und Märkten, Schulinspektoren, Schullehrer, rc. vor dem Antritt ihrer Stelle schwören, zu keiner geheimen Sekte zu treten, sondern selbige vielmehr entdecken und vernichten zu helfen.

Der größte Theil derjenigen, denen dieser Eid abgefodert wird, verstehen den Sinn und die Absicht dieses Eides — über dessen Rechtmäßigkeit ich nicht streiten will — entweder nur sehr unbestimmt und dunkel, oder sie beziehen das Verbot der geheimen Verbindungen nur allein auf die der Illuminaten. So wurden diese freylich unterdrückt; hingegen findet der große Orden der heimlichen Jesuiten und Obscuranten keine Hindernisse; er verstärkt sich unter dem Schutze der Regierungen von Tag zu Tag mehr, und gewinnt immer freyes Spiel, alle Aufklärung und Denkfreyheit zu unterdrücken, und zu diesem Ende mit den Machthabern der Völker in einen fürchterlichen Bund zu treten.

VI.

Noch ein Wort über die ständischen Freyheiten in Baiern.

Der Adel in Baiern ist erblich; gewisse Klassen des Volks sind mit Vorrechten begabt, die für ihre

andern

andern Mitbürger lästig geworden. Die Niedergerichtsbarkeit, die Edelmannsfreyheit, die Ungleichheit der Staatsbürden, das beschränkte Repräsentationsrecht, die Scharwerk, ꝛc. sind Vorzüge, die selbst viele der begünstigten Bürger entbehren zu können wünschen. Warum würde es ihnen nun doch äusserst schwer fallen, diese Vorrechte dem allgemeinen Beßten, einem höhern Wohlstande ihres Vaterlandes aufzuopfern?

Die Antwort ist leicht. Der gesellschäftliche Zustand hat den Menschen mit einer unabsehbaren Menge von Bedürfnissen bekannt gemacht, wovon er bey dem niedrigsten Grade der Kultur nichts wußte. Der Unterschied der Stände hat diese Bedürfnisse noch vermehrt, und zugleich die Mittel, ihnen zu statten zu kommen, beschränkt und erschwert. Den privilegirten Ständen, wenn es deren geben soll, steht es nicht mehr frey, so oder so zu leben, ihren Aufwand einzuschränken, und zugleich sind sie eben durch diese leidigen Vorzüge ausser Stande gesetzt worden, ohne grössere Bedrückung ihrer Mitbürger ihr Einkommen zu vermehren. Sollten sie demnach die bisherigen Quellen ihrer Einkünfte entbehren, und dennoch vorstellen, was sie in einer fehlerhaften Staatsverfassung vorstellen sollen, so fodert man von ihnen nichts geringers, als daß sie verhungern. Ohne Entschädigung für die ihnen vom Staate selbst angewie-

senen Unterhaltungsquellen können also die privilegirten Stände jenes Opfer nicht machen, wozu sie von Menschlichkeit und Vaterlandsliebe aufgefodert werden.

Wer sollte ihnen diese Entschädigung geben? Zunächst derjenige, welcher sich beynahe die Hälfte *) des Nationaleigenthums zugeeignet, welcher drey Viertheile des Volks ihrer Rechte, der Früchte ihres Fleißes durch die immer weiter um sich greifende Uebermacht beraubet hat, um sich an den privilegirten Ständen, Stützen seiner Größe zu verschaffen, um das Nationalvermögen in wenigere und schwächere Hände zu concentriren, welche sodann einst leichter gefesselt und erschöpft werden können. Ich glaube in dem Vorhergehenden hinlänglich gezeigt zu haben, daß, so geringe und unverhältnißmäßig die Abgaben der gefreyten Stände zu seyn scheinen, selbige doch, in Vergleichung der Einkünfte und unentbehrlichen, mit dem ihnen zum Theil zugestandenen, zum Theil aufgedrungenen bürgerlichen Range selbst verbundenen Ausgaben, wirklich für sie eben so drückend, als dem gemeinen Mann seine Ausgaben seyen;

---

*) Baiern hat 111360 Bauerngüter, wovon 49136 dem Adel und der Geistlichkeit als Hofmarksherren gehören. — Chronolog. genealog. Handkalender von 1794.

seyen; daß dieser eine Menge Resourcen habe, die seinem über ihn erhabenen Mitbürger verschlossen sind; daß der Adel nur durch die Verminderung seiner Individuen, durch die Vereinigung mehrerer Obereigenthumsrechte in einem einzigen Innhaber, im Stande sey, die von ihm gefoderten Staatsbeyträge zu leisten. Hier will ich nur vor der Ungerechtigkeit warnen, die man begehen würde, wenn man die Stände ohne Entschädigung jener Vorzüge berauben wollte, die nur in der vom Throne unternommenen Usurpation der Souveränitätsrechte ihren Grund haben; so bald diese Rechte dem Volke wieder gegeben werden, so bald die Aufhebung der Tyrannie, nach dem oben gegebenen Begriffe dieses Wortes, den Unterschied der Stände, die Existenz eines erblichen Adels, einer begüterten Geistlichkeit, und monopolischer Zünfte überflüssig macht; so bald auch der Regent zur Gleichheit der Rechte zurückkehret, und aufhört, zugleich Herr, Eigenthümer und ununschränkter Gebieter seiner Mitbürger zu seyn, so glaube ich zuversichtlich, daß der grössere Theil der privilegirten Klassen edelmüthig auf die bisher ihnen zugestandenen Vorzüge Verzicht thut, um an dem weit reinern, unbeneideten Glücke der Freyheit und Gleichheit ihrer Mitbürger Theil zu haben. O wie viel herrlicher würde es ihnen dünken, alsdann vielmehr durch persönliche Vorzüge und Talente, als

durch die Hofintrique, und durch Eigenschaften, die izt allein nur empfehlen, und den Menschen unter seine Würde erniedrigen, zu Aemtern, Ansehen und Macht zu gelangen.

VII.

Kriminal-Justiz in Baiern.

Die Sicherheit der Personen konnte in der bürgerlichen Gesellschaft nur dadurch bewirkt werden, daß die ganze Gesellschaft das Recht des Widerstandes gegen Beleidigungen auf sich nahm, und diese Gegenwehre durch die Vereinigung aller einzelnen Kräfte unwiderstehlich machte.

Diese Gegenwehre sollte nie größer seyn, als zur Abwendung der Beleidigung erfoderlich ist. Das Recht des Staats gegen Einzelne kann also nie größer, als das Recht dieser Einzelnen gegen einander seyn. „Du sollst nicht tödten„ ist Gesetz der Natur und der positiven Religion, das nur in dem Fall eine Ausnahme leidet, wenn ich mein Leben anders nicht, als durch die Erlegung meines Gegners retten kann.

Da nun die ganze bürgerliche Gesellschaft niemal in diesen Fall kommen kann, weil ihre vereinte Macht gegen die Angriffe des einzelnen Menschen

sich

sich wie eine unendliche Größe zu der Einheit verhält, so fragt sich, woher die bürgerliche Gesellschaft das Recht der Todesstrafe habe? Was aber das ganze in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigte Menschengeschlecht nicht berechtiget ist, dessen kann sich auch kein einzelner Staat anmassen.

Der Grund, die Menschen vom Verbrechen abzuschrecken, deucht mir nicht ganz hinreichend; denn der eingeführten Todesstrafe ungeachtet, hören Todtschläge, Raub, Diebstahl und andere Verbrechen nicht auf.

Doch ich will mich über meine Bedenklichkeit mit dem Gebrauche der meisten Staaten und Völker beruhigen. Das bleibt doch unumstößlich wahr, daß man mit der Todesstrafe so behutsam, als nur möglich, seyn sollte.

Nach unsern Gesetzen aber wird nicht nur vorsetzlicher Mord, sondern auch Zauberey, dreyfacher Diebstahl, wenn die Summe mehr als 30 Kr. beträgt, mit dem Tode bestraft; ledige Personen, wenn sie heimlich gebähren, und ein todtes Kind zur Welt bringen, werden als Kindesmörderinnen mit dem Schwerdt hingerichtet, und mit der Entschuldigung nicht angehört, als wäre das Kind schon bey der Geburt leblos von ihnen gegangen. — Man sollte denken, daß man bey uns auf die Bevölkerung ei-

nen großen Werth setze; dennoch werden leichtfertige Vergehungen sehr hart bestraft, und dadurch zum Kindesmord Veranlassung gegeben, ungeachtet eine Geschwächte schon dadurch hart genug gestraft ist, daß sie im ersten Augenblicke der Geburt nicht weis, was sie mit der unglücklichen Frucht ihres Vergehens anfangen soll.

Denn aus Besorgniß, daß die Last der Alimentation nicht auf die Gemeinde, oder das Haus falle, wo eine ledige Weibsperson gebohren hat, wird solche überall fortgeschafft, und findet nirgend ein Obdach; man hat daher Beyspiele, daß Mutter und Kind unter freyem Himmel ein Opfer jener Hartherzigkeit geworden sind, wozu der Staat durch seine Sorglosigkeit das Volk zwinget.

Um die Strafen, nach dem mildern Geiste der Zeit, den Verbrechen mehr anzupassen, um die Strafen der Leichtfertigkeit für das Leben der unglücklichen Leibesfrucht unschädlicher zu machen, so wie über andere Gegenstände der Kriminal-Justiz, wurden von verschiedenen Dikasterien wohldurchdachte Berichte erstattet, und Vorschläge gemacht; allein man findet immer etwas Wichtigers auszumachen, und zu verordnen, es erfolgt keine Verbesserung und Abhülfe. Es ist ja nur um das Loos von Menschen aus den armen Klassen des Volkes zu thun; karakteri-

terisirte, oder sonst bemittelte Verbrecher finden leicht Auswege, der Schärfe der Gesetze auszuweichen; die Justizkollegien dürfen es ohne die prostituirlichsten Ahndungen nicht wagen, die Kriminalgesetze auf jene anzuwenden. Ihre Verhandlungen werden kassirt, und solche Verbrecher ihnen noch überdas zu Obrigkeiten gegeben. — Der vornehme Wohllüstling, der die unglücklichen Opfer seiner Ausschweifungen häuft, der bestechliche Richter, der untreue Beamte, der in die Kasse greift, das Volk mißhandelt, und sich alles erlaubt, was er von grössern Despoten ungestraft verüben sieht, wird keiner Untersuchung unterworfen, weil es so gefährlich ist, Leute von Einfluß, und auf tausend Resoursen der Intrique gestützt, mit gemeinen Verbrechern auf gleichem Fuße zu behandeln, ohne sich zum Opfer seiner Pflicht zu machen.

Nur Freymüthigkeit, nur das Bestreben, seine Mitbürger über ihre Rechte aufzuklären, nur solche Eigenschaften, welche die höchste Eigenmacht zu beschränken scheinen, gelten für Verbrechen, die nicht hart genug gestraft werden können.

Es ist zwar in unserm Kriminalkodex keine Rubrique über diese Gattung von Verbrechen vorhanden; darum ist aber auch die Form bey Untersuchung und Processirung derselben ganz verschieden.

 Heim=

Heimliche Angeben sind hinreichende Ueberweisung; eigene Tribunale, deren Individuen nicht einmal so bekannt sind, als die des Wohlfahrtsausschusses in Frankreich, werden angestellt, und richten nach Gesetzen, die, weit entfernt, der Ausdruck des allgemeinen Willens der Nation zu seyn, nur von der umbeschränktesten Willkühr diktirt werden.

Verbrechen, die dem Despotismus nicht gefährlich sind, werden den verfassungsmäßigen Justizkollegien zu richten überlassen. Zur Schonung des höchsten Aerarii müssen die Processe so viel möglich beschleuniget werden; denn unter zwanzig Verbrechern ist kaum einer, welcher die Malefizkösten aus eigenen Mitteln bezahlen kann. Streitet man um etliche Gulden, oder wegen einer eingebildeten Injurie, so kann man drey Instanzen durchlaufen, zuletzt noch zur höchsten Stelle den Rekurs nehmen: der Opperat der Justizpflege ist unabsehlich, und muß es bey unsern überhäuften auf jede Schikane anwendbaren Gesetzen seyn. Im Malefizprocesse, wo es um Leib und Leben zu thun ist, hat keine Appellation statt; selbst die Mühe, ein Todesurtheil zu unterzeichnen, ist dem höchsten vollstreckenden Gesetzgeber erspart. Den Räthen der Justizkollegien allein ist es überlassen, die Defensionalien des Verhafteten auszuheben und zu prüfen. Zum Glücke wohnt bey den meisten

der-

derselben, da sie selbst mit dem Schicksale der Armuth nicht ganz unbekannt sind, so viel Menschengefühl, daß auch die schwächern Mitglieder eines solchen Collegii ihre ganze Aufmerksamkeit und all ihren Scharfsinn aufbieten, um in einem solchen Falle sich keiner Nachlässigkeit schuldig zu machen; und wenn die Großen dieser Erde den Werth des Menschenlebens bey ihren nichtigen Handlungen so gewissenhaft abwägen, und die Menschen nicht wie Steine auf dem Schachbrett ansehen wollten, so würde die Erde nicht allenthalben mit Blut gedünget worden seyn. —

Bey dem baierischen Militär wird noch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. beobachtet. Im Jahre 179— wurden zwey Deserteurs im Rentamte —— wegen eines Raubes verhaftet, und der Proceß bis zur Entscheidung geschlossen. Die Akten mußten aber vorher zur Militärbehörde ausgefolget werden. Sie blieben dort gegen vier Jahre liegen, wo die Verhafteten nach München transportirt wurden. Daselbst starb einer der Delinquenten während diesem langen Zeitraume im Gefängniß, ohne daß inzwischen die Entscheidung erfolgte. Das Schicksal des andern ist mir unbekannt. Aber wäre die Vermuthung wohl zu kühn, daß dieser Elende das Loos eines angesehenen Mannes in Rußland erfahren dürfte, der auf eine gehässige Angabe ins Ge-

fäng-

fängniß gerieth, und dessen Daseyn ganz in Vergessenheit gekommen wäre, wenn es nicht ein Zufall wieder in Erinnerung gebracht hätte.

VIII.

Civiljustiz in Baiern.

So wie die Kriminalgesetze die Sicherheit der Personen zum Zwecke haben, so bestimmt das Civilgesetz die Rechte der Bürger unter sich rücksichtlich ihres Eigenthums, und des Standes, dem sie im Staate, oder in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt beygezählt werden.

Die Eigenthumsrechte beziehen sich auf den Erwerb, Genuß, und die Uebertragung des Eigenthums im weiten Verstande genommen. Hieher gehören also die Gesetze über die verschiedenen Arten, das Eigenthum, und die damit verwandten Befugnisse zu erwerben, über die Ausdehnung und Einschränkung dieser Rechte beym Genuß, über Erbschaften und Verträge, wodurch vorzüglich die Eigenthumsrechte an andere übertragen werden. *)

Die

---

*) Es wäre gut und nothwendig, unsern Civilkodex nach einem einfachern, leichter zu fassenden Plane um-

Die Rechte der Personen rücksichtlich ihres verschiedenen Standes, in so ferne dieser durch die Constitution und Landesverfassung selbst bestimmt wird, sollten, meines Erachtens, neben der Bestimmung der Eigenthumsrechte, den Hauptgegenstand eines statutarischen Landrechts ausmachen. Ausser den Rechten und Pflichten aber, die aus dem Familien- und Ehestande, der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft und Leibeigenschaft entspringen, ist über diesen Gegenstand in unserm Civilgesetzbuche kein Text, sondern nur ein dicker Band Anmerkungen vorhanden, worüber auf der Universität gar nicht gelesen, sondern dessen Studium lediglich dem Privatfleiße angehender Rechtsgelehrten überlassen wird. Dieser

Band

---

umzuarbeiten, das System auf eine Eintheilung zu gründen, die den herrschenden Begriffen und Gewohnheiten angemessener, und nicht mehr so ganz aus dem römischen Rechte entlehnt seyn sollte, dessen Fundamente heut zu Tage nicht mehr bestehen. Ein solch wichtiges Werk könnte aber nur durch die einsichtsvollsten, von Philosophie geleiteten Geschäftsmänner hergestellt, und diese zu einer so mühesamen, vieljährigen Arbeit nur durch verhältnißmäßige Preise aufgemuntert werden. Denn weder ein Buchhändler, noch das Publikum bezahlte den Aufwand der Zeit und Kräften bey einem solchen Werke.

Band von Anmerkungen ohne Text, welcher nebst andern das geistliche, Adels= Stadt= und Bürger= Handels= und Handwerksrecht, das Dorf= Bauern= und Gemeindsrecht behandelt, enthält das Wichtigste unsrer Landesverfassung, und wird am wenigsten der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdiget.

Vielleicht wird dieser Band auch deßwegen so selten zur Hand genommen, weil eine Menge neuerer Verordnungen das Studium desselben zum Theil überflüssig machen. Diese Verordnungen belaufen sich bereits auf 6 Foliobände, deren Ankauf gegen 40 fl. beträgt. Bey den Justizkollegien ist nur eine bestimmte, sehr eingeschränkte Zahl von Abdrücken dieser Sammlung vorhanden, welche den ältern und besoldeten Räthen mit der Bedingniß gegen Revers ausgefolgt werden, selbige alsdann wieder dem Directorio zurückzustellen, wenn sie nicht mehr frequentiren. Die jüngern und unbesoldeten Räthe, wenn sie sich darinn bewandert machen wollen, müssen diese Sammlung aus eigenen Mitteln anschaffen. Daher ereignet es sich öfters, daß bey Entscheidungen auf Mandate, die wegen ihrer Menge und theuern Ankauf nicht genug bekannt sind, keine Rücksicht, oder auch eine frühere Verordnung, die nachher wieder aufgehoben worden, zum Grunde genommen wird. Hieraus entstehen Widersprüche und Appellatio=

lationen, welche die Justizpflege äusserst verwickelt, langwierig, und zum Spiele der Partheyen und Advokaten machen, die in dieser Mannichfaltigkeit der Gesetze reichlichen Stoff zur Schicane finden.

Wäre aber auch dieses nicht, so würde doch die Menge der Instanzen, der Collegien und Deputationen, die im Laufe des Processes mit ihren Erinnerungen vernommen werden müssen, immer den Justizgang hemmen.

Ehemals, als die landesherrliche Gewalt noch keine so hohe Stufe erreicht hatte, waren wenige Räthe und Collegien hinreichend, die Regierungsgeschäfte zu besorgen. Nachher wurden aus den Vizdomämtern Regierungen, die landesherrlichen Einkünfte gaben der Hofkammer ihre Entstehung, die ihre Zweige, das Forst- Bergwerk- und Commerzienwesen zu eben so vielen besondern Collegien heranwachsen sah; die höhere Polizey wurde von den Regierungen getrennt, und zum vorzüglichen Gegenstande der Oberlandesregierung gemacht. Unsre nur der Schikane dienstbaren Civilgesetze machten ein eigenes Wechselgericht nothwendig. Die Irrungen mit der Geistlichkeit, die Aufsicht über die Kirchengüter veranlaßten die Aufstellung eines geistlichen Rathes. Die heut zu Tage nöthig erachtete Unterdrückung der Denk- und Preßfreyheit erschuf das Censurkollegium.

gium. — Die Oekonomie und Einrichtung des Militärs wurde der Gegenstand des Hofkriegsrathes; selbst für die Gesundheit der Unterthanen glaubte man am besten nur durch ein Collegium medicum zu wachen. Nun ist aber kein Collegium, das nicht von selbst die ihm ursprünglich beygelegte Wirkungssphäre zu erweitern, und auszudehnen sucht. Diese Menge richterlicher Stellen, wovon eine die andere zu beschränken, zu necken, und zu erniedrigen strebt, bietet den Sachwaltern der Partheyen ein unermeßliches Feld zur Schikane dar, um nur die Sache recht verwickelt zu machen, die Collegien selbst untereinander zu bringen, und aus ihren Collisionen Vortheil zu ziehen. Zuletzt steht noch der Recours zur höchsten Stelle offen.

Da hier die Quelle der Gesetzgebung ist, so wird es begreiflich, wie man daselbst über die bereits vorhandenen Gesetze hinausgehen, und nur nach Gutbefinden und Wohlgefallen entscheiden könne. Aus der Menge der im Staatskalender verzeichneten geheimen Räthe möchte man schließen, daß von dieser grossen Anzahl der ansehnlichsten, über allen Einfluß erhabenen Männer alle Beschlüsse mit größter Unpartheylichkeit und Weisheit abgefaßt würden; allein der größte Theil dieser geheimen Räthe sind es im eigentlichen Verstande: sie wissen von dem, was im geheimen Rathe vorgeht, nicht das Mindeste.

Haus-

Haussekretäre, die bey den Männern, welchen das Ruder des Staats anvertraut ist, in Diensten stehen, und sich zu dieser Stelle, der Himmel weiß, durch welche empfehlende Eigenschaften emporgeschwungen haben, arbeiten für ihre Herren, entwerfen für sie die Referate, und haben so das Schicksal der Partheyen in ihren Händen.

Ellen hohe Stöße Akten schwinden da zur Bequemlichkeit des Referendärs in das Skelet magerer Auszüge zusammen: mit diesen ausstaffirt betritt man das Kabinet, und läßt die schon entworfenen Resolutionen durch das höchste Handzeichen sanctioniren.

Da alles Vertrauen auf die herkommlichen Collegien verschwunden, da jedermann mit Uebergehung der behörigen Stelle, wo durch ungesetzliche Mittel nichts auszurichten ist, seine Sache bey höchster Stelle anhängig machen darf, da hierdurch die Menge der Geschäfte sich ins Unendliche häufen muß, so kann man von den geheimen Referendären nicht fodern, daß sie alles lesen, und durchdenken, sie sind also gezwungen, sich in die Hand arbeiten zu lassen. Aber diese Gehülfen der ersten Männer im Staate müßten Engel seyn, wenn ihnen nicht, wie andern gemeinen Erdensöhnen, beyzukommen wäre.

Eben darum aber wendet sich alle Welt viel lieber zur höchsten Stelle, weil jeder hoffen kann, das

Organ seiner Angelegenheit günstig für sich zu stimmen. Wenn Plutus seine Schätze öffnet, und Venus ihren Gürtel löst, wie sollte da ein solcher Homunculus — denn Epiktets, Diogenes und Demokrits pflegen sich selten zu solchen Stellen zu drängen — widerstehen können? Die schwerste Arbeit bey diesem Geschäfte besteht nur in der Abwägung der Gründe, durch welche beyde Partheyen ihre Sache zu empfehlen und vollwichtig darzustellen wissen.

Wenn demnach in einer Sache der Recours zur höchsten Stelle genommen wird, so scheint die Präliminarfrage diese zu seyn, ob es auch der Mühe lohnen dürfte, die Hände einzuschlagen. Kann ein oder der andere Theil hierüber einen empfehlenden Aufschluß geben, so werden die Akten ohne weiters von der einschlägigen Stelle abgerufen, Innstand verfügt, eine neue Untersuchung durch eine incompetente Stelle und eine ex speciali benannte Commission angeordnet, und, nachdem beyde Theile durch die hierauf gehäuften Unkosten erschöpft sind, diejenigen Punkte entschieden, worüber die Theile nicht gestritten haben, diejenigen aber, welche den eigentlichen Gegenstand ihres Streits ausmachten, der vorigen Instanz zur weiteren Verhandlung übertragen, und selbige für die Folgen, die aus einer so verkehrten Entscheidung sich ergeben, verantwortlich gemacht.

Diejenigen Partheyen, die durch solche Schikane von der geeigneten Gerichtsstelle vor das höchste Tribunal gezogen werden, und nicht ähnliche Waffen mit ihren Gegnern gebrauchen, sind verlohren. Die verfassungsmäßigen Collegien sind ausser Stande, Gerechtigkeit zu handhaben; ihr Ansehen, ihr Credit sinkt von Tag zu Tage mehr; sie sind das Spielwerk der Advokaten, ihre Aussprüche kraftlos, und der Spott hohnlachender Partheyen.

Ihr Daseyn wird bey einer solchen Lage von Tag zu Tag entbehrlicher, sie dienen nur der Proceßsucht zum ersten Versuch ihrer Kräfte, und den höheren Stellen zum Stichblatt ihres Uebermuths, der, ohne etwas besser zu machen, in Verweisen seine Größe sucht.

Das Ansehen der Justizcollegien wird noch mehr durch die Anstellung und Beybehaltung solcher Subjecte erniedriget, die durch ihren Charakter selbst schon alle Achtung verloren haben. Es wird kein Unterschied zwischen dem ehrlichen und schlechten Manne gemacht; ja, lezterer, weil er nicht delicat in seinen Maasregeln ist, gelangt weit eher zu einer Pension oder einträglichen Stelle, indessen der rechtschaffene und gewissenhafte Rath für diese Enthaltsamkeit vom fremden Gute mit häuslicher Noth, und der Verläumdung und Verfolgung mächtiger

Partheyen kämpfen muß. Denn seine Besoldung reicht nicht mehr zu, seinen Hunger zu stillen.

Diese Besoldungen der Räthe wurden vor einem halben Jahrhunderte nach den Bedürfnissen der dortigen Zeiten bestimmt. Itzt sind alle Lebensmittel durch die gehäuften Auflagen und Staatsbürden, durch die vermehrte Geld- und Menschenmasse in ihrem Preise über die Hälfte gestiegen; und doch soll der Besoldete leben, muß von seinem dürftigen Gehalte noch eine Conditionssteuer von 5 und 10 pro Cento entrichten, die ehemals zur Pension für seine Wittwe bestimmt war, und muß demungeachtet auf das feyerlichste für sie darauf Verzicht thun.

Alle dringenden Vorstellungen und Bitten um Besoldungszulage waren vergebens; eitle Vertröstungen, oft sogar Verweise, waren der Erfolg, dergleichen die Regierung — auf ihre Bitte, sich an die hochlöbl. Landschaft wenden zu dürfen, erhielt. Aber Fürsten und ihre reichlich besoldeten Höflinge wissen nicht, wie wehe der Hunger thut. Wenn schon der Feind die Felder verheeret, die Hütten plündert, wenn unerschwingliche Contributionen alle Hülfsquellen erschöpfen, und der Krieg allenthalben Noth und Elend verbreitet, so empfinden doch sie, die Glücklichen, von all diesem Ungemache ihrer Unterthanen nichts; ihnen dampft Wohlgeruch delicater Gerichte

täglich von ihren Tafeln entgegen, wetteifernde Concerte lassen sie den Jammer des Elends nicht hören; im Theater, am Spieltische, an der Seite empfindsamer Schönen werden sie nie in die Verlegenheit gesetzt, dringende Anfragen, von deren schneller Entscheidung unabsehliches Wohl oder Wehe abhängt, zu beantworten; und für all diese Arbeit erwartet sie an jedem Abende ein weichliches Lager. Wie sollten sie da im Stande seyn, vom Mangel und Dürftigkeit sich einen Begriff zu machen? Sie sind deswegen vielmehr zu bedauern. —

Dieß ist die Gestalt unsrer Gerechtigkeitspflege; dieß die wahre Quelle ihres gänzlichen Verfalls, und des Uebergangs zu der Nothwendigkeit, sich endlich wieder, wie im Stande der Natur, durch die Kraft seiner Faust selbst Recht zu verschaffen. In einem solchen Staate ist weit schlimmer, als im Stande der Natur, zu leben. Hier ist der Mensch nur der Ueberlegenheit physischer Macht, dort dem tausendköpfigen Ungeheuer der Schikane, des Eigennutzes und Despotismus unterworfen; hier wird sich noch ein ehrlicher Schied- und Friedensrichter finden, der den Zwist übelberathener Gegner beylegt, dort hat der Unterthan und Bürger keine Wahl, als entweder seinem Feinde, oder seinem Richter sein Vermögen zu opfern; hier kann er sein Eigenthum noch

durch den stillschweigenden Vertrag wechselseitiger Redlichkeit schützen, dort ist diese Ehrlichkeit ein Grund mehr, welcher seine Feinde muthig macht, ihn zu berauben. — Ein solcher Staat kann nur durch eine gänzliche Umschaffung geheilt werden.

IX.

Schulwesen in Baiern.

Vielleicht werden diese Gebrechen der Justizpflege durch andere zweckmäßige Anstalten vergütet; vielleicht wird die Quelle der Verbrechen und Streithändel durch die Sorgfalt für die Geistesbildung der Nation getilget, für die Gesundheit der Bürger, für die Unterstützung der unverschuldeten Armuth die möglichste Vorsicht angewendet.

Was nun die Bildung des Geistes betrift, so scheint es, als wenn man in dem Wahne stünde, Talente und bürgerliche Tugenden bedürfen keiner Pflege, sondern keimen von selbst so häufig empor, daß man sie vielmehr als gefährliche Auswüchse, von denen der Staat Alles zu fürchten habe, allenthalben beschneiden, oder wohl gar ausreuten müsse.

Dieß geschieht auf zweyerley Art; erstens, indem man die Denkfreyheit auf alle mögliche Art,

durch Inquisition, Verhaftung, Dienstentsetzung, Relegation, Preßzwang, Censur und Bücherverbote unterdrückt; und, zweytens, durch Vernachläßigung des öffentlichen Unterrichts und anderer hieher gehöriger Anstalten.

In welch traurigem Zustande sich die Landschulen befinden, habe ich bereits oben angeführt; hier muß ich noch beyfügen, daß den Schullehrern im ganzen Lande das Schulgeld von den Aeltern bezalt werden muß; daß für die Kinder ganz armer Aeltern entweder gutherzige Nachbarn, oder die Kirche, oder eine geistliche Bruderschaft, oder der Hofmarksherr bezalt; daß zwar in den Hauptstädten die Schullehrer eine Zulage genießen, diese aber ohne dem Schulgelde zum Unterhalte des Lehrers keineswegs zureicht, und nicht aus dem höchsten Aerario, sondern aus dem Schulfonde fließt, welcher aus mehrern frommen Stiftungen, Missionskapitalien ꝛc. zusammengeworfen wurde.

Mit den Stadt- und lateinischen Schulen steht es nicht viel besser. Aus Sparsamkeit sind die lateinischen Präparationsklassen mit den bürgerlichen Realschulen verbunden: letztere werden demnach nur allein von Studenten besucht; für den zukünftigen Handwerksmann, der nicht Latein zu lernen braucht, sind diese Schulen so gut, als gar nicht vorhanden.

Er bringt also zu seinem Gewerbe nur die sehr unzulänglichen Kenntnisse mit, die ihm noch von den deutschen Schulen im Gedächtnisse blieben.

Es ist zwar in den Hauptstädten auch eine Zeichnungsschule vorhanden, deren Lehrer mit 50 fl. besoldet ist; man sieht aber nicht viel darauf, ob sie zahlreich besucht wird. Ehemals wurden die Schüler durch Preise ermuntert; allein auch dieß hat aufgehört, weil ein paar Prämien aus dem Bücherverlage des goldenen Almosens *) zu kostspielig für das höchste Aerarium wären. In den Gymnasien und Lyceen sollten die Vorkenntnisse geschöpft werden, deren der Richter, Beamte, Rath und Staatsökonom, der Officier, der geistliche und profane Volkslehrer, der Arzt, in ihren verschiedenen Geschäften bedürfen. Nebst der lateinischen und griechischen Sprache sind die Anfangsgründe der Arithmetik und Geo-

*) Das goldene Almosen war eine Stiftung, um geistliche Bücher zu verlegen, und zu wohlfeilem Preise unter das Volk zu verbreiten. Nunmehr ist diese Fundation mit dem Schulfonde vereiniget, und wird zum Verlag der äusserst incorrecten, schlecht gedruckten Schulbücher verwendet; diese aber darum nicht wohlfeiler, sondern rücksichtlich ihres äusserlichen und innerlichen schlechten Gehalts theuer genug verkauft.

Geometrie, Erdbeschreibung, Natur- und Völkergeschichte, die Grundlinien des Natur- und allgemeinen Staatsrechts, der Landwirthschaft, die ersten Grundsätze der schönen Wissenschaften, unumgänglich nothwendig, um in den höheren Wissenschaften einige Fortschritte zu machen, und die Foderungen zu erfüllen, die das Publikum an einem Menschen macht, der durch seine Kenntnisse für das allgemeine Wohl so viel zu leisten verspricht, als seine ungelehrten Mitbürger durch ihrer Hände Arbeit bewirken.

In welchem Verhältnisse zu diesem Zwecke stehen nun unsre Gymnasien und Lyceen? — Nach Aufhebung der Jesuiten und Einziehung ihrer Güter wurden nebst den Exjesuiten auch Weltpriester als Lehrer angestellt, und aus jenem Fonde besoldet. Es wurde ein allgemeiner Studienplan entworfen, vermöge welchem der Schüler stufenweise mit allen Zweigen der obenbemeldten Kenntnisse von dem ersten Jahre seines öffentlichen Unterrichts an, bis zu dem Austritt aus den Schulen bekannt gemacht, und immer vollständiger darinnen unterrichtet wurde. In jeder Klasse, deren ohne die 2 Vorbereitungsklassen für die Gymnasien 5, und für die Lyceen 2 bestimmt waren *), wurden die Gegenstände der vo-

 rigen

*) Um nur Latein zu lernen, waren diese Anzahl der Studierjahre freylich zu viel; aber nach obigem Plane gewiß nicht überflüssig.

rigen Klasse nachgeholt, darauf gebaut, und immer ein vollständigerer Unterricht ertheilt. So gelangte man ohne Kopf und Herz angreifende Anstrengung zu einem Vorrathe der schönsten und besten Kenntnisse, um hinlänglich vorbereitet auf die Universität zu gehen, und dereinst in jedem Fache und Stande das Nützliche der gesammelten Kenntnisse zu bewähren, und die Früchte seines gelehrten Fleißes einzuärndten.

Ungeachtet die mit Weltpriestern vermischten Exjesuiten, von dem statutenmäßigen Plane ihres Ordens entbunden, sich beeiferten, ihrem Berufe Ehre zu machen, so siegte doch über alle diese schönen Aussichten eine mißverstandene Oekonomie, und die unwiderstehliche Begierde, durch die Exjesuitengüter ein Großpriorat des Maltheserordens zu stiften. Die bisher als Lehrer angestellten Exjesuiten und Weltpriester wurden also entlassen, und die Besetzung und Besoldung der erledigten Lehrstellen sämtlichen Prälatenklöstern aufgedrungen.

Aus ihrer klösterlichen Ruhe und Abgeschiedenheit wurden nun Männer hervorgezogen, denen es nicht an gründlicher Gelehrsamkeit und beßtem Willen, wohl aber an Weltkenntniß, an Vortrag und Fertigkeit, sich in den vorgeschriebenen Plan einzustudieren und ihn auszuführen, mangelte. Bald

ward

ward auch der vorige Studienplan aufgegeben, und den dirigirenden Prälaten das Ganze überlassen. Natürlich suchten diese, denen nicht so sehr an der Aufklärung des Landes, als an tauglichen Subjekten zur Ergänzung ihrer Klöster gelegen ist, so viel möglich zu ersparen. Die 5 gymnastischen Klassen wurden in 4 zusammen gezogen, aus den bisherigen Realschulen wurden lateinische Vorbereitungsklassen, und diese dem in den Hauptstädten ohnehin aufgestellten Principiorum Magistro übertragen, der nebst dem quartaliter angewiesenen Schulgelde noch von irgend einer Privatstiftung seinen Unterhalt zieht, und folglich mit einer desto geringern Zulage sich begnügen konnte.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle Gebrechen, die aus dieser Einrichtung fließen, anzuführen. Die Professoren aus verschiedenen Klöstern, aus verschiedenen Orden, beobachten keinen allgemeinen Studienplan; jeder lehrt nach seiner Methode, seinem Systeme und Lieblingsfache. Bey der Abkürzung der Studierjahre *) reicht die Zeit nicht mehr hin, in allen

*) Wie vergeblich diese ist, lehrt die dermalige Erfahrung, daß die Schüler desto länger in der Präparationsklasse sitzen müssen, wo der Lehrer nicht im Stande ist, seinen Unterricht so verschiedenen Stufen des Alters anzupassen, und müssen also Alle im Ganzen dadurch leiden.

allen erforderlichen Gegenständen Unterricht zu ertheilen; man wählt also, nachdem man den öffentlichen Unterricht blos als eine Pflanzschule für den geistlichen Stand und die Klöster betrachtet, diejenigen Gegenstände, die für den geistlichen Stand am nützlichsten, und für die Klöster am unentbehrlichsten scheinen. Daher wird auf das Mechanische der lateinischen Sprache die meiste Zeit verwendet, Mathematik, Erdebeschreibung, Natur- und Völkergeschichte, und andere Realgegenstände für Nebensachen gehalten und vernachläßiget. Selbst die Kultur der Muttersprache leidet; wenige Schüler der Rhetorik wissen einen erträglichen Brief zu schreiben; mit dem Aeusserlichen eines Briefs können sie sich schon gar nicht helfen. Ihre rednerischen Aufsätze sind ohne Styl und Ordnung; ihre Poesien voll Schwulst, ohne eine Sammlung ungleichartiger Floskeln. Fast noch Knaben, wenn sie die 4 gymnastischen und 2 philosophischen Klassen verlassen haben, ohne hinreichende Vorkenntnisse, ohne Bildung und Grundsätze, wissen nun die meisten, die nicht in Klöster aufgenommen werden, sich nicht zu rathen. Zu jung, um als Weltpriester die Weihen zu empfangen, zu ungebildet, um Hauslehrer abzugeben, und selbst noch einer Aufsicht und Anleitung bedürftig, zu unbemittelt, um die Universität zu besuchen, sind sie ganz unbeholfen, sich, ihren Aeltern und Wohlthä-

tern

tern zur Last, und verschleudern in dieser Bestimmungslosigkeit zwey oder drey der kostbarsten Jahre, die sie, wenn der Studienkurs nicht abgekürzet, wenn die Methode des stuffenweisen Unterrichts beybehalten worden wäre, so nützlich hätten anwenden können.

Diese Abkürzung der Studierjahre hat einen wichtigern Einfluß, als man auf den ersten Anblick glauben möchte. Die Universitäten dienen nicht mehr dazu, gleichsam die letzte Hand an das Werk der Erziehung zu legen, weil sie nicht mit jungen Männern, sondern meistens mit Knaben beschickt werden, die des häuslichen Zwanges, und der Aufsicht ihres Hofmeisters, je eher je lieber los zu werden trachten. Ist es ein Wunder, wenn solche Leute sich gar nicht zu regieren, ihre Freyheit gar nicht zu gebrauchen verstehen? Beynahe unwissender, als zuvor, sicherlich roher, verlassen sie die hohe Schule, und weil sie zu einem Amte weder die erforderlichen Kenntnisse, noch Reife besitzen, müssen sie noch mehrere Jahre zusehen, welcher Zeitraum zwar zur Nachholung des Versäumten, und zur gehörigen Vorbereitung, angewendet werden könnte; allein hiezu hat man alsdann weder Lust noch Zeit.

Unsre Universitäten sind auch überhaupt zur Bildung junger Leute nicht hinlänglich eingerichtet. Ich darf

darf mich zum Beweise nur auf die Erfahrung berufen: jeder rechtschaffene Vater schickt mit banger Ahndung seinen Sohn dahin, daß nicht Ein Jahr das vieljährige Gebäude seiner unermüdeten Sorgfalt zerstöre, und die schöne Aussaat von dem Schauer der Zügellosigkeit und einer gänzlichen moralischen Zerrüttung getroffen werde. *)

Wenn

---

*) So war es noch nicht in den 80iger Jahren, als man dem edelmüthigen Weishaupt die Verführung der Jugend zum Illuminatismus zur Last legte. Dort hörte man nichts oder doch wenig von Auftritten, wodurch sich vor 1 und 2 Jahren die Akademiker auszeichneten; und doch giebt es keine bildenden Lesegesellschaften, keine illuminatischen Verbindungen mehr auf der Universität; das Kirchenrecht, die philosophische Geschichte, das Natur- Völker- und Staatsrecht werden nach der strengsten kirchlichen und politischen Orthodoxie gelehrt. Bayle's Dictionaire und Richart Simon sind nunmehr ganz entbehrliche Werke, und kein Professor wird es so leicht mehr wagen, deren Anschaffung in die Universitätsbibliothek anzurathen; von den Rechten des Menschen, des Bürgers, zur Verbesserung der Constitution thätig mitzuwirken, und den Fortschritten des Despotismus zu steuern, läßt sich kein Lehrer auch nur ein Wörtchen verlauten, und Niemand wird ihnen dieses auch verargen. Dieß beweißt

Wenn einmal unsre Landesverfassung einfacher wird, wenn die Fortschritte der Zeit unsre ungeheure Menge von Satzungen entbehrlich machen, so wie unter ihrer wohlthätigen Zerstörungskraft der gothische Tempel der justinianischen Rechtsgelehrsamkeit verwitterte; wenn die Religion aus dem von Rom aus beherrschten Gebiete einer alles verdammenden Dogmatik und eines widersinnigen Cäremoniels sich in die Tiefen eines nach Tugend und Wahrheit dürstenden Herzens zurückzieht; wenn die Medicin aufhört, der Zeitvertreib schwächlicher, und für ihr Leben zitternder Großen zu seyn, und die Menschen sich lieber in das Gesetz einer wohlthätigen Nothwendigkeit fügen, als die kurze Dauer ihrer Tage durch sclavische Furcht des Todes verbittern wollen, dann kann man hoffen, daß auch Universitäten überflüssig, und die hiezu gewidmeten Fonds zu zweckmässigen Anstalten dienen werden.

X. Me.

---

weißt aber auch zugleich die Wahrheit der Beschuldigungen, die der gute Rousseau den Universitäten überhaupt machte, daß sie nur Schulen der Irrthümer, Nahrungsstoffe der verblendeten Eigenliebe und Eitelkeit, und — ich setze hinzu — Werkzeuge des geistlichen und weltlichen Despotismus seyen.

X.

Medicinische Policei in Baiern.

Aber vielleicht wird in Baiern für die Erhaltung des Körpers besser, als für die Bildung des Geistes gesorgt. Welche Anstalten sind zu diesem Zwecke vorhanden?

Ich will von der Bevölkerung nichts sagen; in einem Lande, wo die Nahrungswege so eingeschränkt sind, wäre es Grausamkeit, die allgemeine Noth durch Vermehrung unglücklicher Menschen vergrössern zu wollen. Aber ist nun auch für Menschen, die undispensirlich bey uns das Tageslicht erblicken müssen, hinlänglich gesorgt? Wie viele von den wohlthätigen Vorschlägen des großen Frank in seiner medicinischen Policei werden bey uns befolgt? — Wie steht es mit der Geburtshülfe?

In München existirt eine Hebammenschule, deren Einrichtung ganz vortreflich seyn mag; sie hat nur den Fehler, daß die Schülerinnen auf ihre eigenen, oder der Gemeinde Kösten sich in München während ihrer Lehrzeit verweilen müssen. Selbst für Gemeinden, die zu den churfürstl. Gerichten oder Kastenämtern gehören, bezalt das höchste Aerarium nichts. Es ist also eine sehr geringe Anzahl, die jährlich die Hebammenschule besucht. Kommen diese

aufs

aufs Land, so wollen sie dann als gelernte und approbierte Künstlerinnen eine andere Hebamme neben sich, oder in ihrer Nachbarschaft, nicht dulden, ungeachtet diese Aufstellung mehrerer Hebammen in den unwegsamen Gegenden des Landes, vorzüglich des Waldes, höchstnothwendig wäre. Sie machen sich dadurch verhaßt, und so geht auch der Unterricht, den sie erhielten, ohne Nutzen verloren.

Zum Glücke siegt die gute, unverdorbene Natur des Landvolks öfters über den Mangel einer geschickten Geburtshülfe, als sie der barbarischen Behandlungsart der Hebammen und Landbader, von welch letzteren ich schaudervolle Beyspiele anführen könnte, unterliegen muß. — Wird aber auf die Gesundheit des erwachsenen Menschen sorgfältiger gesehen?

Wenn man sich die Folgen, die aus den Gebrechen des öffentlichen Unterrichts und der Landschulen entspringen, recht anschaulich machen will, so darf man nur einen Blick auf unsre Landbader werfen. Da sie kaum lesen und schreiben gelernt haben, so sind sie auch keines ordentlichen Unterrichts in ihrer Kunst fähig. Sie verstehen nur das Mechanische, welches sich auf Aderlassen, Schröpfen, Purgieren und Bartscheeren reducirt. Von Anatomie, Physiologie, von den Kennzeichen, Beschaffenheiten, und Heilmitteln der Krankheiten, wissen sie oft we-

niger als ein Abdecker, oder altes Weib, und dürfen auch nichts davon wissen, weil sie dadurch in die Sphäre der Herren Doktoren der Medicin eingreifen würden. Sieht sich hie und da ein Mann, dem es zu Herzen geht, daß der arme Landmann von aller Hülfe so verlassen ist, in dieser Wissenschaft ein wenig um, und macht glückliche Versuche, so entstehen gleich von dem nächsten Stadtphysiko Klagen, und Bitten um Abstellung. Das Collegium medicum bietet dann freundschaftlich die Hand, und läßt seine Kollegen und Namensgenossen nicht zu Schaden kommen. Es übt über die Körper der Menschen ein eben so drückendes Monopolium aus, wie die Geistlichkeit über die Seele. Unter dem Vorwande, daß man das Landvolk den Pfuschereyen der Afterärzte nicht Preis geben dürfe, schlägt es neue Versuche in der Heilkunde gleich in ihrer Geburt nieder, *) und indem es so das Gebiet der Erfahrung, durch welche allein die Medicin vervollkommnet werden, und Zuverlässigkeit erlangen kann, beschränket, schadet es der Wissenschaft und

der

---

*) Kommt in der Medicin ein neues System, eine neue Mode empor, so wird wohl mancher Patient zur Probe auf den Freyhof geschickt. Aber die Herren Doktoren sind so klug, es nicht zu sagen, wenn das Unternehmen mislingt, daß es nur Probe war.

der Menschheit im Allgemeinen weit mehr, als irgend ein medicinischer Pfuscher im Einzelnen schaden kann. Denn zu geschweigen, daß dergleichen Leute durch allerley Versuche, durch genauere Beobachtung der Symptomen, die ihnen selbst die Gleichheit des Standes und der Lebensart erleichtert, durch gründlichere Kenntniß einheimischer Kräuter, und der Subjekte, durch deren unbegränztes Zutrauen ihre ganze Aufmerksamkeit gespannt wird, sehr oft auf glückliche Kurarten, und bisher noch unbekannte Heilmittel gerathen, so wird im Gegentheile ihr erworbener Kredit durch einige mislungene Proben gar leicht wieder sinken, und sie in der Folge hiedurch in den Stand der Unschädlichkeit versetzt werden.

Wer soll denn den armen und unbemittelten Landmann zur Heilung übernehmen, wenn es dem Landbader, oder einem gutherzigen Nachbar, der wenigstens durch einige Zutrauen einflößende Hausmittel Trost und Linderung schaffet, verwehrt ist? Den Doktor in der Stadt kann er nicht bezahlen, und sonst ist keine wohlthätige Anstalt vorhanden, welche die Unkosten einer solchen Kur trüge, als die Klöster der Barmherzigen.

Doch diese sind nur für die Stadt, und ungeachtet zu ihrer Subsistenz die Regierung wenig, das

Landvolk aber durch den reichlichen Ertrag der Collectur das meiste beyträgt, so werden doch in diesen Klöstern vom Lande selten Kranke aufgenommen, und es wird in solchen Fällen immer vorher gefragt, bezahle, oder für die Bezahlung gut stehe. Dieß könnte durch Thatsachen erwiesen, und dadurch gezeigt werden, daß dem kranken und unbemittelten Landmanne, und seinen Dienstbothen, nichts übrig bleibe, als von seiner ungeschwächten Natur Genesung, oder von der Uebermacht der Schmerzen standhaft den Tod zu erwarten.

Bey epidemischen Krankheiten wird zwar der Rentamtsphysikus aufs Land geschickt; allein bis dieser an Ort und Stelle kommt, die Beschaffenheit der eingerissenen Krankheit erkennt, die erforderlichen Medicamente aus einer oft weit entlegenen Apotheke verschreibt, können viele Kranke dahinsterben. In manchen Fällen wäre zwar ein Landphysikus näher bey der Hand; allein weil der Rentamtsphysikus zum Theil von solchen Diäten leben muß, so darf keinem andern auf dem Lande befindlichen Arzte dieses Geschäft übertragen werden.

Für jene bedaurungswürdige Gattung Menschen, die den Gebrauch der Vernunft verloren haben, ist, ausser dem heiligen Geist Spitale zu München, so viel ich weis, kein Verwahrungsort vorhanden.

Solche Unglückliche müssen demnach blos dem Mitleiden oder der Discretion ihrer Anverwandten, oder der betreffenden Gemeinde, überlassen werden, und man ist unvermögend, wenn solche Wahnsinnige für das Leben und die Sicherheit ihrer Mitbürger gefährlich werden, selbige unschädlich zu machen, viel weniger zu ihrer Heilung eine Verfügung zu treffen.

XI.

Armenanstalten in Baiern.

Auch für jene Unglückliche, die durch Zufall, Alter, körperliche Gebrechen, ausser Stande sind, sich selbst fortzuhelfen, ist in Baiern wenig gesorgt. Ich habe schon oben gesagt, daß den Gemeinden die Ernährung der in ihrem Bezirke befindlichen Armen aufgebürdet ist; und dieß möchte noch seyn, wenn der aus ihren Mitteln gezogene fundus pauperum dazu verwendet würde; allein dieser wird nach München geschickt, und man weis nicht wozu gewidmet. Das Arbeitshaus daselbst mag zwar sehr vortreflich eingerichtet seyn; allein für die übrigen Städte und Gegenden des Landes reicht es nicht zu, und die Anlegung kleinerer damit verbundenen Anstalten ist gleich Anfangs zu kostspielig. Ueberhaupt ist der gute Erfolg jener Einrichtung zu München ein Be-

 weis,

weis, daß es bey uns nicht an Händen zur Arbeit, sondern am Kapitale fehlt, das viele Hände beschäftigen könnte.

Der hohe Arbeitslohn kann aus zwey verschiedenen Ursachen entspringen; nemlich: aus der häufigern Nachfrage nach Arbeit, und aus der Theurung der gemeinsten Lebensbedürfnisse. Im ersten Fall ersetzt der große Absatz der Waaren sehr bald den grössern Aufwand des Kapitals, die Klasse der Arbeiter befindet sich wohl dabey, und endlich, wenn die möglichste Anwendung des Kapitals seine Gränze erreichet hat, bringt selbst der Zulauf Arbeit suchender und findender Menschen den Arbeitslohn herunter. Im letztern Falle kann nun die um so hohen Preis verfertigte Waare die Concurrenz mit den Waaren anderer Länder nicht mehr aushalten; das Kapital zieht sich aus solchen Ländern, wo die Theurung der Lebensmittel den Preis der Arbeit so sehr erhöhet, zurück, und wandert nach solchen Gegenden hin, wo um den nämlichen Preis mehr Arbeit geliefert wird. Die Arbeitsleute eines Landes, aus welchem das Kapital auswandert, finden daher immer weniger Beschäftigung und Unterhalt, und sind also zuletzt gezwungen, zum Bettelstab ihre Zuflucht zu nehmen.

Dieß ist in unsern kleinen Städten und Märkten der Fall; wiewohl die Einwohner derselben bey den

Bauern

Bauern Arbeit genug finden könnten, so sind sie doch zu den Beschäftigungen des Landbaues größtentheils untauglich, weil man beynahe dabey aufwachsen muß, um mit Erfolg und Nutzen zu arbeiten. Solche gewerblose Bürgerfamilien und ihre Kinder bevölkern also nur die Spitäler, und was da nicht unterkommen kann, schämt sich nicht zu betteln, nachdem unsre Mönche diese Art, sich fortzubringen, und die Gutherzigkeit der schnöden Welt in Contribution zu setzen, auf den Kanzeln, im Beichtstuhle, in Schriften, und auch durch ihr eigenes Beyspiel zur Tugend erhoben.

So lange also die Kapitalisten nicht gereitzt werden, ihr Geld vielmehr in Baiern, als anderswo, in Umlauf zu bringen; so lange die ersten Lebensbedürfnisse durch direkte und indirekte Auflagen zu einem so hohen Preise steigen müssen; so lange die Anwendung des Kapitals selbst so vielem Zwange, so vielen monopolischen Maasregeln unterworfen ist; so lange nicht Jeder einen ihm gefälligen Nahrungsweg erwählen kann; so lange nicht Freyheit aller Gewerbe, und aller Aus- und Einfuhr vorhanden ist; so lange liegende Güter nicht an Jedermann verkauft, nicht vertheilt, vertauscht, ohne Gefahr eines Processes verbessert werden dürfen; so lange nichtswürdige Beschäftigungen, wodurch nichts pro-

ducirt, sondern nur die Consumption vermehret wird, einträglicher als Fleiß und Arbeitsamkeit sind: so lange wird es auch immer eine große Menge armer Leute geben, *) und das halbe Land müßte, um sie zu versorgen, in ein großes Spital verwandelt werden.

Auch in andern Ländern sieht es, wenn das Trost für uns seyn kann, — nicht viel besser aus, und alle Anstalten zur Versorgung der Armen, zur Bewirkung der Wohlfeile der Lebensmittel durch Landessperren, Preisbestimmungen, u. dgl. scheinen bloße Palliative zu seyn, und werden gegen die Allgewalt der Zeit nicht aushalten.

Von dergleichen Armen, deren es zu unsern Zeiten giebt, liest man wenig in der alten Geschichte. In den Staaten der Griechen und Römer waren es einzelne Bürger, die durch Unglück so weit herunter gekommen sind, daß sie ihrem bisherigen Range gemäß nicht mehr leben konnten. Allein sie erhielten bey ihren Freunden und Anverwandten Unterstützung; sie fanden in ihrem Kopfe, wie König Dionys

*) Dies ist die Quelle und das Schleichfieber, welches endlich in die Convulsionen der Revolution ausbricht. — Discite justitiam moniti, nec temnere parvos.

nys durch den Unterricht der Kinder, oder in ihren körperlichen Fertigkeiten, Resourcen; sie dienten um Sold im Kriege, und im äussersten Falle verkauften sie sich an einen Herrn, — zum Beweise, daß vormals das Loos der Sklaverey lange nicht so hart, als heut zu Tage in unsrer christlichen Welt, gewesen seyn mußte.

Bey uns und fast in allen nach europäischer Art civilisirten Staaten erstreckt sich das, was man Armuth nennen kann, beynahe auf die ganze niedere Volksklasse; die Individuen und Familien derselben erwerben im Schweiße ihres Angesichts kümmerlich ihr Brod, wovon sie die Hälfte an unmittelbaren und mittelbaren Abgaben, Steuern und Consumtions-Auflagen an den Staat für die Wohlthaten bezahlen, die ihnen aus seiner Einrichtung zufließen. — Wenn das Schicksal und die Lage der geringern Klassen (menu peuple) seit einigen Jahren leichter und erträglicher wird, so ist es nicht das Werk der Regierungen, sondern der von ihnen zu unterdrücken gesuchten Aufklärung über die Rechte der Menschheit im Allgemeinen, und einer mildern Denkungsart des Mittelstandes. Zum Lohne fühlt itzt dieser den Druck der Regierungen in doppeltem Maaße; den Haß, den sie verdienten, wälzen sie auf ihn; was von dem Volke nicht mehr erpreßt werden darf, erholen sie

von ihm; er, der auf einer Seite durch die bestehende Verfassung von den meisten Mitteln des Erwerbs ausgeschlossen ist, auf der andern Seite sich mit den seit einem halben Jahrhunderte fixirten Einkünften begnügen muß, kann bey der überhand nehmenden Theurung nicht mehr bestehen. Denn vergebens sind Preisbestimmungen der Victualien und Landsperren; erstere können ohne Schaden derjenigen, die vom Verschleiße der Victualien leben, und deswegen eigene große Abgaben entrichten müssen, nicht gehalten werden; und letztere werden durch Ausschwärzungen aller Art vereitelt. Durch solche Maasregeln setzt man immer, um sprüchwörtlich zu reden, den Fleck neben das Loch. Die Theurung dauert fort; die Bestellungen der Arbeit nehmen ab; es sind Künstler und Handwerker im Ueberfluß vorhanden, *) und

*) Jedermann muß sich über die Menge unsrer in geringer Entfernung von einander liegenden kleinen Städte und Märkte wundern. Die darin befindlichen Handwerker müssen nicht nur die Waaren, die sie zum Betrieb ihrer Kunst nöthig haben, z. B. Eisen, Messing, Werkzeuge 2c., sondern selbst auch andere tägliche Bedürfnisse, als: Milch, Gemüse, Geflügel 2c. theurer als in großen Städten, wo die Zufuhr den Preis vermindert, bezahlen; daher können sie auch ihre Artikel nicht so wohlfeil, wie die

und Niemand verlangt Proben und Werke ihrer Geschicklichkeit, weil sie, um zu leben, ihre Arbeit zu hoch anschlagen müssen, und weil man ihre Fabrikate überall wohlfeiler haben kann; sie können sich nichts verdienen, und müssen endlich zu Bettlern werden. Der von fixirten Einkünften lebende Bürger des Mittelstandes ist noch übler daran, als der Kapitalist; er kann die Arbeiten der Handwerker, die Produkte der Manufakturen nicht entbehren; er muß sie um die Hälfte theurer bezahlen, und woher soll er

---

die Künstler in großen Städten, liefern; deswegen mangelt es ihnen an Bestellungen, und müssen bey all ihrer Geschicklichkeit darben. Diese kleinen Städte und Märkte sind also, und zwar in desto grösserm Maaße, je näher sie bey einander liegen, der Sitz der Noth, des empörendsten Elends, und der Boden, wo der unruhige Wunsch nach einer Veränderung der Dinge fruchtbar keimet. Der Schein von Freiheit, den ihre magistratische Verfassungen gewähren, die ihnen zu bekannten Gebrechen der aus ihrem Mittel gewählten Vorgesetzten, auf der einen Seite von den gerichtischen Beamten geneckt und gedrückt, auf der andern von ihren Mitbürgern gering geschätzt, begünstigen die Gährungen noch mehr, die fast in jeder kleinen Stadt, in jedem Markte sichtbar werden, und die Bürgerschaft in verschiedene Partheyen, in die der Reichen und Armen, theilen.

er nun die Mittel zu seinen täglichen Lebensbedürfnissen nehmen? Ach, wenn er ein ehrlicher Mann ist, so muß es ihm dreyfach schmerzlich fallen, bloß deswegen, weil er es ist, zu darben!

Nun frage man noch, warum unsre heutigen Staaten überall, neben der ausschweifendsten Pracht, herzangreifende Scenen des Elends darstellen. Ihre Grundpfeiler sind Monopolien, Luxus, blendendes Hofgepränge, welches eine Abstufung der Stände, und deren zu große Ungleichheit nothwendig macht, tausend Hände für productive Beschäftigungen lähmet, und allen Reichthum des Landes durch aussaugende Finanzoperationen verschlingt.

XII.

Finanzwesen in Baiern.

Wenn dem für seine Zeit verdienstvollen Baron Kreitmayer, in seinem Staatsrechte, die Summen der Erträgniß, welche die baierischen Lande für die Landesherrschaft abwerfen, unbekannt seyn durften, so wird es einem Layen in den Geheimnissen unsers Finanzwesens zu verzeihen seyn, wenn in den nachfolgen-

folgenden Angaben einige Fehler vorkommen, und diese, bey dem Mangel aller Publicität und einer öffentlichen Rechnungs-Ablegung, selbst sehr unvollständig sind. Immer wird sich doch so viel daraus ergeben, daß man selbst mit den bekannten Erträgnissen viel mehr Gutes leisten, die allgemeine Wohlfahrt weit mehr befördern könnte, als wirklich geschieht: und man wird sich des Gedankens nicht erwehren können, daß bey gegenwärtiger Lage ganz Baiern gleichsam nur ein großes Rittergut für den landesfürstlichen Hofmarktsherrn ausmacht.

Die sämtlichen Einkünfte lassen sich unter drey Klassen bringen: sie bestehen

a) in Kammergütern oder Domänen, welche der Landesherr nicht titulo vel jure mere privato, sondern publico, und als Landesherr zu seinem und seines Hofes Unterhalt genießt. Baier. Staatsrecht §. 179.

b) in nutzbaren Regalien oder Gerechtsamen, welche dem Regenten mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einstimmung des Volks ausschlüßlich überlassen worden. ibid. §. 7.

c) in dem Beytrage, welcher unter dem allgemeinen Namen von Steuern, Abgaben oder Auflagen von dem reinen Einkommen der Bürger erhoben wird.

Ohne

Ohne mich in die Streitfrage über den Unterschied zwischen Kabinets- und Kammergütern und deren Veräusserlichkeit einzulassen, will ich hier nur die Rubriken, wie die sämtlichen Einkünfte unter obige drey Klassen gebracht werden mögen, anführen, und bey einigen den Ertrag, so viel einem Privatbürger davon bekannt seyn kann, beyfügen.

A. Domänen.

1. Die Lehengüter, welche durch den obersten und die untergeordneten Lehenhöfe administrirt werden, die Revenüen derselben sind mir unbekannt; folglich kann entworfen werden — —

2. Die Gerichts- und Kastenamts-Unterthanen, dann die hievon abhangenden Rent- Gerichts- und Kastenamts-Gefälle. Nach Bar. Kreitmayrs baier. Staatsrechte §. 171. l. c. wird der vierte Theil des steuerbaren Vermögens, oder der reinen Einkünfte, mit 5 vom Hundert versteuert. Diesem zu Folge, da die Ritter- und Prälatenstand-Steuer zusammen 60447 fl. beträgt, belauft sich der vierte Theil des steuerbaren Guts auf 1208940 fl., folg-

folglich das ganze der Steuer unterworfene Gut auf 4833760 fl. So viel mögen die Einkünfte des Adels und der Klöster in Baiern betragen. Nun besitzt die Landesherrschaft allein mehr Unterthanen, als der Adel und die Klöster zusammen. *) Die Einkünfte, welche also die Landesherrschaft davon zieht, ohne die Bürden der Stände, z. B. Rittersteuern, Prälatensteuern, Dongratuits, rc. zu tragen, mögen also, mit Ausschluß der obern Pfalz, zuverlässig angeschlagen werden auf 5000000 =

3. Die Förste und die davon abfallenden Nutzungen, welche mir ebenfalls unbekannt sind — —

4. Die Kammergutsverbesserung, oder derjenige Beytrag, welcher von der Landschaft zum bessern Unterhalt des Hofes

*) Von den 111360 Bauerngütern, welche das Herzogthum Baiern enthält, gehören dem Adel und der Geistlichkeit 49136. als Hofmarktsherren. s. chronolog. genealog. Handkalender. 1794. S. 16.

Hofes auf den Landtägen verwilliget worden ist, und dermalen in 250000 fl.
besteht, darf ebenfals unter das Kammergut gerechnet werden.

B. Regalien.

1. Das weiße Bier Monopolium — —
2. Die braune Bier Gerechtigkeit und das ausschließende Recht, dieselbe zu ertheilen — —
3. Das Salzmonopolium. Der Salzhandel war ehemals in Privathänden, und die Landesherrschaft hatte vorhin nur den Zoll davon zu genießen.

Der ganze Salzhandel gieng ehemals durch die Städte, woher zum Theil auch ihr dortmaliger großer Reichthum kam. *)

Ja,

---

*) Ueber Münchens Wohlstand vor dem 30jährigen Kriege insbesondere, liefert die schöne Abhandlung: **München, während des 30jährigen Kriegs**, die im abgewichenen Jahre erschien, merkwürdige Beyträge und eine zum Nachtheil ihres

Ja vermög dem 23. Freyheitsbriefe durften nicht einmal die Salzstraßen abgeändert werden, weil die übergangenen Städte zu viel Schaden dabey gehabt hätten. Alles dieses hat sich nun geändert; indem die Landesherrschaft nicht nur das ganze Reichenhallische Sudwerk, sondern auch den völligen Salzhandel an sich gezogen hat.

Wenn nun der Verschleiß des sogenannten armen, aus Hallein und Schellenberg gezogenen, Salzes, welches auf der Donau aufwärts gebracht wird, obangeführtermassen 1120000 fl. beträgt, so wird der Verschleiß des reichen, zu Reichenhall, Traunstein und Fronreut gebauten, Salzes, welches auf der Achse verführt wird, zuverlässig auf den doppelten Ertrag dieser Summe angeschlagen werden dürfen. Allein in Rücksicht der Unkosten will ich jenen Ertrag nur berechnen auf 1500000 fl.

---

res heutigen Zustandes ausfallende Vergleichung. s. auch chronolog. genealog. Handkalender. 1795.

4. Mauth, Zoll und Accise, Thor- und Sperrgeld — —

5. Münzregal — —

6. Bergwerke — —

7. Jagdbarkeit — —

8. Fischereyen — —

9. Nachsteuer — —

10. Confiscationsgefälle — —

11. Pfleggenußgelder, Rüstpferde ꝛc. — —

12. Kanzleytaxe, welche von Promotionen zu Aemtern genommen wird — —

13. Taxe bey Kammerherrenpromotionen — —

14. Lotterien — —

15. Porcelain- und andere Fabriken — —

16. Die in das militärische Arbeitshaus umgestaltete Tuchfabrike — —

C. Aufla-

Geschichte von München, rücksichtlich des Salzhandels, und Baron Kreitmayrs Baier. Staatsrecht. §. 170., woraus gegenwärtige Angaben größtentheils aenommen sind.

C. Auflagen.

a) Auf liegende Gründe, Häuser, rc.

1. Standsteuern, doppelt	181866	—
2. Landsteuer, vierfach	1645048	—
3. Steuer der ausländischen Stifter, einfach	3379	—
4. Grund- und Herrengiltsteuer	—	—
5. Wittumsteuer	—	—
6. Heerdstättegeld von 193456 Heerdstätten, einfach	80606	—
7. Ordinäre und Jagdscharwerks-Anlage pro 9 fl. vom Hofe, von 16000 Höfen	144000	—
8. Fourage-Anlage pro 10 fl. 23 kr. vom Hofe, von 32000 Höfen	332266	—
9. Vorspanns-Anlage pro 1 fl. 15 kr. vom Hofe, von 32000 Höfen	40000	—
10. Menatanlage von beyläufig 94000 Stücken, einschlüssig des Compositions-Quanti der Stände pro 8000 fl.	33066	—
11. Recrouten-Anlage pro 3 fl. vom Hofe von 32000 Höfen	96000	—

 12. Cor-

12. Cordonsbeytrag — —

13. Servicegeld — —

14. Herbst = und Maysteuer — —

15. Decimation der Geistlichkeit und milden Stiftungen.

b) Auflagen auf den Gewinn vom Kapitale.

1. Kapitalssteuer — —

2. Mühlanlage — —

3. Roßhaaranlage — —

4. Tanzanlage — —

5. Kartenstempel — —

6. Kalenderstempel — —

c) Auflagen auf den Arbeitslohn.

1. Schutzgeld der Innleute und Taglöhner — —

2. Conditionssteuer — —

d) Consumtions = Auflagen.

1. Wein = Meth = Brandtwein = Bier = und Fleischaufschläge; diese berechnet der Herr Verfasser des Werks: über

die

die ständischen Freyheiten: selbst auf 2 Millionen; ich will aber wegen den von ihm angeführten Gründen nicht mehr als 1000000 — in Anschlag bringen.

2. Das Umgeld — —

e) Vermischte Auflagen.

1. Gerichtstaxen bey den Kollegien, Dicasterien und Aemtern — —

2. Stempelpapier — —

3. Bürger= und Heirathsgulden — —

4. Ausschußentlassungs=Gebühr — —

Die Summe der hier angesetzten Erträgnisse allein belauft sich auf 10306231 fl. —

Wenn auch die Einkünfte von den 7 Gerichten im K. K. Innviertel mit in diesem Anschlage begriffen, und manche Posten vielleicht zu hoch angegeben sind, so sieht man doch ohne Erinnerung, daß sich diese Erträgnisse nur auf das Herzogthum Ober= und Niederbaiern allein, mit Ausschluß der Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach beschränken, und daß also die nach Freyherrn von Kreitmayrs baier. Staatsrechte §. 178. bey Finsterwald und Pütter

ter befindliche Angabe sämtlicher Revenüen auf 17 Millionen so ganz unwahrscheinlich nicht seyn könne.

Demungeachtet wurden nun schon seit 3 bis 4 Jahren über alle diese Auflagen noch mehrere Land- Prälaten- Bürgerstand- und Rittersteuern als Dongratuit gefodert, und erst im abgewichenen Jahre von jedem Hofe 13 fl. 20 kr., und von jedem Grundherrn dieser Betrag von 13 fl. 20 kr. so vielmal, als er Höfe besaß, unter dem Titel eines allgemeinen Landanlehens eingebracht. Die Geistlichkeit und die Städte wurden besonders angelegt, und durch dieses Anlehen beyläufig eine Million baaren Geldes erhoben.

Allein ich will nur bey den seit mehreren Jahren gewöhnlichen Auflagen und Gefällen stehen bleiben, und fragen, wozu selbige verwendet werden.

Nach des Freyherrn von Kreitmayrs baier. Staatsrechte §. 183., dem einzigen Fragmente einer öffentlichen Staatsrechnung, beträgt das Ordinarium, worauf das jährliche Postulat bey der Landschaft eingerichtet zu werden pflegt, ohne dem Extraordinario

Für den Kammeralbeytrag	250000	—
Für das Militär	285394	—

Für

Für das gemeinschaftliche Schuldenabledigungswerk *)	188606	—
Und endlich für die landschaftliche Erforderniß	50000	—
Summa	774000 fl.	

Die Justizpflege, die Unterhaltung der verschiedenen Landeskollegien, die Besoldung der Beamten und Staatsdiener, wozu das Stempelpapier, die Sporteln bey den Gerichten, und die bey den Kollegien eingehenden Taxen fast allein einen hinreichenden Beytrag liefern; die Auslagen auf Polizeianstalten, auf Straßen und öffentliche Gebäude, können bey der übergroßen Sparsamkeit bey weitem nicht so beträchtliche Summen auswerfen. Von der Landes-Defension werde ich nachher reden. Der öffentliche Unterricht, die Armenversorgung, werden aus andern Privatfonds und Stiftungen bestritten, folglich kann nur der Hofstaat und die Schatoulle jenen Ueber-

 schuß

*) Baron Kreitmayr giebt zwar §. 180. den Calculum aller sowohl alten als neuen Schulden, der sich bey Pütter befindet, und auf 32 Millionen gezogen ist, für unrichtig an, weil diese Summe durch seitherige Bezahlungen sehr gemindert worden sey; allein es sind auch seitdem, nämlich seit 1749., wieder viele neue Schulden hinzugekommen.

schuß von Millionen absorbiren; auf diese Weiße ist das Land und der Unterthan mehr der Regierung wegen, als diese wegen des Landes, da, und dieses giebt sein Mark hin, um es zu jeder andern Absicht, als zum Wohl der Nation, verwendet zu sehen.

Hierdurch wird der gesellschäftliche und bürgerliche Vertrag selbst angegriffen. Gemäß diesem hat jedes Individuum dem Staate seine unbeschränkten natürlichen Rechte übertragen, um unter dem Schutz der Gesetze bürgerliche Freyheit, Sicherheit und Eigenthum zu erhalten. Wenn aber die öffentlichen Lasten und Auflagen das Verhältniß zum allgemeinen Besten übersteigen, dann hören sie auf, rechtmäßig zu seyn; sie greifen das Eigenthum an, sie untergraben die öffentliche Wohlfahrt, und erwecken überhandnehmendes Mißvergnügen, indem sie die Nerven alles Fleißes und der Industrie lähmen, und selbige fruchtlos machen.

Wie weit glücklicher in dieser Rücksicht waren die Staaten der Vorzeit! Die Regierung war viel einfacher, sie bedurfte keiner so schwerfälligen, verwickelten Maschienen, als unsre Kammeral-Kollegien, Commissionen und Deputationen sind. Man wußte nichts von allgemeinen Besteuerungen. Selbst in

unserm deutschen Vaterlande genoß man noch sehr lange das Glück dieser Unwissenheit. *)

Welche Ursachen, welche Reihe und Verkettung der Dinge beraubte uns dieses Glücks? — Die Eifersucht der Höfe, die Erfindung des europäischen Gleichgewichts, und, die Angeln desselben, die stehenden Heere.

---

*) Die liegenden Gründe, welche dem Staate als Eigenthum gehören, machten in diesen Zeiten die einzige Quelle des Staatseinkommens aus; diese Domänen wurden von pflichtigen Leuten gebaut, der Gewinn fiel dem Landesherrn zur Bestreitung der Bedürfnisse zu. Diese Bedürfnisse waren sehr gering; sie bestanden in dem Lehenzinns, in wenig mehr, als was der oberste Lehensherr des Landes für seine Familie, oder, wenn man will, seinen Hof, bedurfte. Die Regierung war keineswegs so weit umfassend, wie itzt, und der Landesherr war nicht viel mehr, als der erste Baron des Landes. Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft. §. 100.

XIII.

Militär in Baiern.

Zu den Zeiten, als die Fürsten immer mehr ihre Macht ausdehnten, die Oberhand über die Stände gewannen, und mit der executiven Gewalt auch die Gesetzgebung verbanden; als die Erbfolge sie in den Stand setzte, auf das System ihrer Vorfahren zu bauen, und sich zu Herren und Eigenthümern des Landes, dessen Regierung nur ihnen anvertrauet war, emporzuschwingen; da ward auch das Interesse der Nationen immer mehr von dem der Höfe getrennt. Natürlich war dann die bewafnete Macht des Volks nicht immer zu den Absichten der Fürsten zu gebrauchen, sie mußten sich andere Werkzeuge ihrer ehrgeitzigen Plane erschaffen, die Lehensmilitz und Heerbannsfolge kam in Verfall, und es entstunden nach und nach die stehenden besoldeten Heere.

Durch diese haben Baierns Beherrscher seit langer Zeit eine große Rolle gespielt, bis es dem Hause Oesterreich, durch baierisches Geld und Blut gerettet, und über seine Feinde erhoben, gefiel, seine Wohlthäter in den Stand der Unschädlichkeit zu versetzen, und unbedeutend zu machen.

Schon drohte die Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern diese undankbare Politik zu vereiteln,

als

als die Indolenz des pfalzbaierischen Kabinets die Abtrennung eines an Viehzucht, Waldungen und Ackerbau vorzüglich gesegneten Landstrichs ruhig geschehen, und Baiern in seine vorige Ohnmacht und precäre Existenz zurücksinken ließ.

Seit dieser Epoche war Baiern nicht der freywillige, sondern tributäre Bundesgenosse des Hauses Oesterreich. Es ist überflüssig an die Geschichte des verflossenen Jahres zu erinnern; nach gedruckter Berechnung des Generalquartiermeisters und Oberstlandmarschkommissärs, Tit. Frhrn. von Hochenhausen, kosteten die Quartiere, Verpflegung und Vorspann für die k. k. Kriegsvölker vom 1. April 1790. bis 1. April 1796. eine Summe von 1748394 fl. Und doch war dieß noch ein Schatten gegen die Unkosten der hierauf gefolgten Epoche, in welcher durch unermeßliche Lieferungen und unentgeltliche Verpflegung, durch zu Grunderichtung des Menatstandes, durch Mißhandlungen aller Art, selbst durch offenbare Plünderungen, halb Baiern ein Schauplatz der beklagenswürdigsten Verheerung wurde.

War dieß wohl anders möglich, nachdem die seit mehrern Jahren vom Lande erhobenen, und zur Unterhaltung des Militärs gewidmeten Auflagen schwerlich zu diesem Zwecke verwendet worden sind?

Die

Die Fourage = Vorspanns = und Recroutenanlage, der Beytrag zur Unterhaltung des Cordons, das Servicegeld, der Bürgergulden, die Ausschußentlassungsgebühr, der landschaftliche Beytrag für das Militär, sind unmittelbar zur Landesdefension gewidmete Auflagen. Ueberdieß und ungeachtet die Regierung die Anwerbung der Trouppen auf sich genommen, und unter diesem Vorwande die Recroutenanlage eingefodert hatte, wurden doch im Jahre 1793. über 4000 der wohlgewachsensten, schönsten Bauernsöhne als Landkapitulanten ausgehoben, und nach Verfluß der Dienstjahre, oder Gutsübernahmen, auf diesem Aushebungsfuße fortgefahren. Es wurde schon vorher unter dem Vorwande, das Land von müssigen Purschen zu säubern, eine eigene, von den Regierungen unabhängige, Aushebungs = Commission aufgestellt, und mit einer besondern Untersuchungs = und Condemnirungsgewalt ausgerüstet, und sowol bey Aushebung der Landkapitulanten, als der dienstlosen Pursche, auf eine Art verfahren, die manche Klage über Eigennutz und willkührliche Gewaltthätigkeit veranlaßte.

Aber alle diese Maasregeln trugen wenig dazu bey, um unsre Kriegsmacht auf einen respectabeln Fuß zu setzen. Kaum waren die Landkapitulanten unter die Regimenter vertheilt, als sie wieder auf

Urlaub geschickt, und die ihnen abgerechnete Löhnungen ad Aerarium eingezogen wurden.

Auf diese Art wurden die Landesdefension und die hiezu gewidmeten Beyträge und Einrichtungen zu einer Finanz-Speculation, und als es auf den kritischen Punkt ankam, wo man die Früchte eines so großen Aufwands erwartete, schwand das Kriegsheer der Nation in der Residenzstadt München auf 9000 Mann zusammen: das platte Land und die übrigen Städte wurden dem Feinde, und dem nicht viel besser gesinnten k. k. Heere, Preis gegeben.

Wozu dient also das baierische Militär? Es dient der Regierung zum Vorwande, um Auflagen zu erheben, große Foderungen an die Landschaft zu stellen, und durch ausgedachte Sparsamkeit und den Chargenhandel das höchste Aerarium zu bereichern; es dient, um das System innerlicher Unterdrückung zu unterstützen, und nicht so wohl auswärtigen Feinden, als vielmehr den eingebohrnen Vertheidigern der Menschen- und Bürgerrechte furchtbar zu werden; denn im Auslande muß es sich Spott, Entwaffnung von Freundes Hand, und jede Mißhandlung gefallen lassen.

XIV.

System der baierischen Staatswirthschaft.

Ich glaube hinlänglich gezeigt zu haben, daß wir weder unsrer militärischen Verfassung, noch der Staatsklugheit unsrer Regierung, sondern blos dem Neide unsrer rivalisirenden mächtigen Nachbarn noch unsre politische Existenz zu verdanken haben, die alle ihre Kräfte anstrengen, und keine Gelegenheit zum Zanke versäumen, um die reiche Beute an sich zu reissen. Selbst unsre Schwäche, und die Reste unsers Wohlstandes, welche eine üble Administration noch nicht gänzlich vernichten konnte, laden sie mächtig dazu ein.

Gesetzt auch, daß die Klagen der Regierung über die Unzulänglichkeit der bisherigen Staatsbeyträge, und der Quellen, aus denen sie fließen, zur Herstellung einer nachdrücklichen Landesdefension gegründet wären, so fällt doch immer die Schuld auf die Regierung zurück, welche durch eine ganz unsystematische Landesadministration jene Quellen des Nationalwohlstandes versiegen machte.

Es gab in Baiern zwar von Zeit zu Zeit Männer, die weiter, als der gemeine Haufe, sahen; allein entweder wurden sie gar nicht in die Sphäre,

wo

wo sie am wohlthätigsten hätten wirken können, versetzt, *) oder ihre Arbeiten, ihre patriotischen Vorschläge keiner Achtung gewürdiget. Ueberhaupt fehlte es am Ruder der Regierung fast immer an einem umfassenden Kopfe, der mit Einsicht auch Rechtschaffenheit und Thätigkeit verband, oder vielmehr, ein solcher Mann konnte sich nur auf eine sehr kurze Dauer in der Gnade des Landesherrn erhalten, weil dergleichen Verdienste einen eigenen Sinn erfodern, um gefaßt und gehörig geschätzt zu werden. So wurde entweder nach einem fehlerhaften,

*) Das Publikum und sein Argusblick ist weit geschickter, Talente und Verdienste zu beurtheilen, zu erkennen und zu schätzen; in dieser Rücksicht gilt der Spruch: vox populi, vox Dei. Die Höfe rühmen sich der Menschenkenntniß; allein die unglücklichen Wahlen, die sie treffen, beweisen das Gegentheil. Auch hierin hat die republikanische Verfassung einen Vorzug. Je aufgeklärter eine Nation ist, desto mehr ist sie auch im Stande, eine vernünftige Auswahl ihrer Stellvertreter zu treffen; und je freyer die Wege sind, Talente zu zeigen, und Verdienste zu erwerben; je grössere Männer ihre Repräsentanten sind, je freyer sie ihre ganze Geisteskraft entwickeln kann, desto sicherer und glänzender wird sie auch ihren Platz auf der Liste selbstständiger Völker behaupten.

ten, nur auf das Interesse des Hofs berechneten, mit dem Nationalwohl im Widerspruche stehenden, oder nach gar keinem System regiert, immer aber nach einer kurzen Dauer wieder eingerissen, was zuvor noch kaum aufgebaut worden war. Unter diesen beständigen Abwechslungen, der hieraus entstehenden Muthlosigkeit, etwas für das gemeine Beste zu thun, unter dem niedrigen Geiste der Hofkabale, wurden dem Aufstreben der Nation zu einem höhern Wohlstande mannichfaltige Hindernisse gelegt, das Uebel niemal aus der Wurzel gehoben, sondern nur Palliative angewendet.

Der Geist des Menschen, der Welten umsegelt, und die Produkte der entlegensten Völker uns zuführt, und der Geist des aufgeklärten Denkers, der den Umfang unsrer Kenntnisse bereichert, und das Gebiet der menschlichen Fassungskraft bis an die Gränzen durchdringt, ist aus dem nämlichen Stoffe gemacht; wird nun sein Emporstreben in jenem Fache, das ihm am wichtigsten ist, im Denken und Glauben, niedergedrückt, so wird diese Kraft auch zu andern geistigen Verrichtungen gelähmt: wo diese einmal unter das Joch des Aberglaubens gebeugt ist; wo ein abschreckendes Embargo auf fremden Verstand und Kenntnisse gelegt ist, und selbige als Contrebande behandelt werden; wo man über öffent-

liche Anstalten nicht ohne Zurückhaltung und mit anständiger Freyheit reden und schreiben darf: wie soll da die Seele zu Erfindungen und Verbesserungen aufgelegt seyn? *)

In

*) Einige sagen, man kann über viele Gegenstände frey denken, wenn es gleich nicht erlaubt ist, über gewisse andere ein freyes Urtheil zu fällen. Diese Behauptung verräth gänzlichen Mangel an Kenntniß unsrer Seelenkräfte; ein jeder, der denkt, will selbst die Gegenstände wählen, über die er denken will. Diese Wahl kann nicht geraubt werden, ohne die Denkkraft selbst stumpf und unfähig zu machen. — Natürlich ist es, daß Religion, welche das Wesentlichste für den denkenden Geist ist, der erste Gegenstand seines Forschens werde. Sie ist die erste Lehre, die wir fassen, und die unsre Aufmerksamkeit erregt. — Kein Wunder also, daß die Denkungskraft sich zuerst an diese wichtige, und ihr vorzüglich gegenwärtige Materie wendet. Soll nun das Denkungsvermögen gleich bey den ersten Gedanken, die es formen möchte, abgeschnitten werden, wie können wir denn erwarten, daß aus dieser mechanischen Schule undenkender Zöglinge, in irgend einer Wissen-

In welchem Lande wurde ein Häuflein Menschen, die sich der Aufklärung und Bildung ihres eigenen Herzens, und ihrer Mitbrüder, vorzüglich widmen wollten, härter verfolgt, als in Baiern? Wo wurden strengere Maasregeln gegen das Wiederaufleben dieses Gedankens vorgekehrt? Kann unter solchem Drucke der Geist der Industrie und des Handels aufwachen?

Findet er nicht tausend Hindernisse in unsern Aus- und Einfuhrverboten, der Zunftverfassung, den monopolischen Privilegien, in der Entvölkerung, in der Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse?

Wozu nützen selbst unsre Generalia die Cultur betreffend? Sie scheinen mir zu frühzeitig zu seyn. Wenn der Anbau der Ländereyen immer grössern Gewinn trägt, so verfällt der landwirthschaftliche Fleiß schon von selbst darauf, keine Spanne Boden, es sey nun Feld oder Weide, unbenützt zu lassen; — auch

---

Wissenschaft denkende Männer gebildet werden? — Daher rührt das Zurückbleiben in allen nützlichen Kenntnissen in den Ländern, wo es nicht frey ist, über Religionsmaterien laut zu denken. Ueber die Quellen des Nationalwohlstandes ꝛc., von Aug. Hennings. 1785. Ein vortrefliches Buch!

auch wäre es so schwer nicht, die Engländer darin nachzuahmen, daß sie selbst den vorhandenen Gesetzen eine für die Cultur vortheilhafte Anwendung gaben. Hiezu wird aber erfodert, daß unsre Gerichtshöfe nicht blos mit Rechtsverständigen, sondern auch mit Männern besetzt sind, die das Interesse ihres Vaterlandes kennen und lieben.

Ueberhaupt kommt aber aller Scharfsinn der Regierung der Klugheit und Beurtheilung des einzelnen Bürgers, in der nutzbarsten Anwendung des Kapitals, nicht gleich, weil diese Beurtheilung nur bloß auf Kenntniß des Locals beruht, und aus dessen Verhältnissen geschöpft wird, welche die Regierung unmöglich wissen, und mit andern Verhältnissen combiniren kann. Ihre ganze Weisheit sollte also vielleicht nur, wie bey der Erziehung, darin bestehen: durch ihre Einmischung nichts schlechter zu machen, eine völlige Freyheit der Gewerbe und des Handels zu begünstigen und einzuführen, und nur durch allgemeine erleichternde Anstalten, wozu das Privatvermögen nicht hinreichend ist, nämlich: durch Straßen, Kanäle, Niederlagen, Märkte, vorzüglich durch öffentlichen Unterricht in allen zur Beförderung der Gewerbe und des Handels nöthigen Kenntnissen dem natürlichen Fleiße nachzuhelfen.

Wenn nun in Baiern vielmehr das Gegentheil eintritt, wenn das gesamte jährliche Produkt nicht hinreichend ist, dagegen unsre Bedürfnisse vom Auslande einzutauschen; wenn an Zurücklegung und Anwendung der Kapitalien, um stets mehrere Hände zu beschäftigen, und mehrere Produkte zu gewinnen, in einer solchen Lage gar nicht zu denken ist; wenn die hieraus unausbleiblich folgende Erarmung und Entvölkerung uns fremden Nationen eben so zinsbar, als der Mangel einer hinreichenden Landesdefension ihren Machthabern unterwürfig macht; — dann bleibt uns nichts mehr übrig, als entweder, um eine gänzliche Anarchie zu vermeiden, uns gutwillig dem Scepter eines mächtigen Nachbarn zu unterwerfen, oder uns selbst eine neue, den Zeitumständen anpassende Constitution zu geben.

Beschluß.

Eine neue Constitution ist die Erneuerung des gesellschaftlichen Vertrags unter einem Theile des Menschengeschlechts, welcher durch die Bestimmung der natürlichen Gränzen, oder durch die bisherigen Verhältnisse mit andern ihn umgebenden Staatenfamilien, oder durch eigene Willkühr und Convenienz, veranlasset worden, sich als ein zusammengehöriges

Volk

Volk zu betrachten. Durch eine solche Handlung wird die richterliche Gewalt *) constituirt, die Gesetzgebung organisirt, und die Aufrechthaltung der Gesetze, und die Anwendung der gesamten Volksgesellschaft zum Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt, der executiven Macht anvertraut. So wie alle Individuen der großen Gesellschaft bey dieser Einrichtung interessirt sind, so haben alle dabey ein Wort zu sprechen, und der Wille eines Jeden muß gehört werden, um ein allgemeiner verbindlicher Wille zu seyn, und zur Kraft des Gesetzes zu erwachsen.

Soll Baiern eine neue Constitution erhalten, so müssen alle Individuen der Nation dabey concurriren; keine Klasse des Volks kann übergangen wer-

 den,

*) Die Sicherheit des Eigenthums scheint vorzüglich kultivirten Staaten ihr Daseyn zu verdanken zu haben. Zu diesem Zwecke war aber vor allem ein Richter nöthig, dessen Aussprüche aus einem einstimmigen Gefühl des Rechts und der Nothwendigkeit, es zu handhaben, von der Nation selbst im Weigerungsfalle des Unterlegenen vollzogen wurden. Gewohnheiten vertraten da noch die Stelle der Gesetze, zu deren Erfindung und Aufstellung schon ein höherer Grad der Cultur erfodert wurde. Athen und Sparta bestunden lange, ehe sie einen Solon und Lykurg hatten.

den, wenn die neue Constitution verbindlich für sie seyn soll.

In das Eigenthum von Grund und Boden, das vormals nur der Adel, die Geistlichkeit, und die aus dem Adel entsprossenen Fürstenhäuser besaßen, haben sich in dem Fortschritte der Zeit, der Cultur und Menschlichkeit, auch die ehemaligen Leibeigenen und Armen getheilt, und einen Stand gebildet, welcher nunmehr, an persönlicher Anzahl und Umfang der Besitzungen, selbst die übrigen Stände zu übertreffen scheint. Auch dieser Stand müßte daher bey Entwerfung einer neuen Constitution mit beygezogen, kurz, eine Nationalversammlung aller Klassen und Stände bewirkt werden.

Wie kann es aber in Baiern wohl je zu einer Nationalversammlung kommen? Laßt uns dankbar noch eine Seite unsrer gegenwärtigen Verfassung benützen, um gleichsam auf einer weislich vorbereiteten Brücke zu einem bessern Zustande überzugehen.

Diese Seite bietet uns die so sehr geschmähte, herabgewürdigte, landschaftliche Verordnung dar. Ist gleich ihre Befugniß, die Stände auf einen Landtag zusammen zu berufen, ausser Uebung gekommen, so gründet sich doch dieses Recht ausdrücklich auf den

16. und

16. und 50. Freyheitsbrief, wo es heißt: Daß die Verordneten wenigstens des Jahrs zweymal sich nach Hof begeben, und sowol die General- als einzelne ständische Beschwerden anbringen sollen. Geschähe hierin keine Abstellung, so sollten sie eine ganze Landschaft zu Baiern in Ober- und Niederland zusammen berufen und beschreiben.

Nur die immer weiter um sich greifende landesherrliche Macht konnte diese Befugniß des landschaftlichen Ausschusses in Vergessenheit bringen. Nunmehr aber, wo so dringende Ursachen vorhanden sind, wo man sich theils der überspannten Foderungen des Hofes nicht mehr entledigen, theils, ohne die Flamme des Mißvergnügens zum Ausbruch anzufachen, eine Bürgerklasse vor der andern nicht mehr mit neuen Auflagen und Dongratuits belästigen kann, scheint es selbst für den landschaftlichen Ausschuß das rathsamste und sicherste zu seyn, die Zuflucht zu einem allgemeinen Landtage zu nehmen, und sich in den Schutz und die Arme der Nation zu werfen. Deren Recht, in allgemeinen Angelegenheiten zusammen zu treten, unveräusserlich ist, und an dessen Ausübung sie nur eine despotische Gewalt hindern kann. Wenn nun ihre Beschwerden gegen die Regierung und Staatsverwaltung gerichtet sind, so wäre es widersinnig, das Zusammenberufungsrecht aus-

ausschließend einer Macht einzuräumen, welche das größte Interesse hat, die Nation niemal zusammen zu berufen! —

Die Idee einer Versammlung von Männern, welche das Zutrauen ihrer Mitbürger zu dem schönen Berufe erhoben hat; die Vorstellung aller segensreichen Folgen einer solchen Versammlung, ist zu hinreissend, als daß ich nicht einige Augenblicke noch dabey verweilen sollte. — Nicht Geburt, Reichthum und äusserliche Vorzüge, sondern Kenntnisse, Rechtschaffenheit und warme Vaterlandsliebe, sind die Eigenschaften, die zu dieser rühmlichen Stelle Ansprüche geben. Das Reich der Talente öffnet sich; frey von dem Druck äusserlicher Verhältnisse erlangen sie eine ausgedehnte Wirkungssphäre, und jeder Geist entwickelt sich zur möglichsten Vollkommenheit. Wo aber der Geist und die Talente herrschen, passen alle Menschenregeln genau zu den Umständen, alle Mittel zu ihren Zwecken, und jede Form, die der Staat unter dem Einflusse der ersten, vorzüglichsten Männer annimmt, ist in demselbigen Zeitpunkte die angemessenste. Die Gesetze herrschen; das Opfer, welches der Mensch durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, durch die Uebernehmung ihrer Verpflichtungen brachte, steht mit den hiedurch erhaltenen Vortheilen der Gleichheit und

Sicherheit im Gleichgewichte; er kann nicht nur ruhig das Seinige genießen, und noch mehr erwerben, er kann auch die vielen neuen Bedürfnisse, in die ihn der gesellschaftliche Zustand versetzt, befriedigen. Kein Neid herrscht weiter unter den näher gebrachten Bürgerklassen, keine Nacheiferung, als die der Gemeinnützigkeit und des Verdienstes. Jeder Vater hat die Aussicht, in seinem Sohne einst einen Wohlthäter seines Vaterlandes zu erziehen, und jeder Sohn darf hoffen, die Tage seiner graugewordenen Aeltern mit Ruhm zu krönen, und durch seine Mitwirkung Glück und Seegen zu verbreiten. Dem Fleiß und Erfindungsgeist sind keine Schranken gesetzt; Reichthum und Wohlstand vertheilt sich über alle Klassen, und setzet sie in den Stand, zur Vertheidigung der Freyheit gegen auswärtige Feinde unerschöpfliche Quellen darzubieten, und eine segenvolle Verfassung mit Gut und Blut zu verfechten. Jeder kann in seinem Herzen den höchsten Geber alles Guten nach seiner beßten Ueberzeugung anbethen, ohne Furcht verdammt; jeder gegen seine Freunde sein Herz, seine Gesinnungen ergießen, ohne Besorgniß, von einem Staatsspion belauscht, und eingekerkert, oder des Landes verwiesen zu werden; jeder kann die Resultate seines schärfern Nachdenkens, seine wohlmeynenden Gesinnungen über öffentliche Anstalten, bekannt machen, ohne als Freygeist und Staatsver-

räther gebrandmarkt zu werden. Jeder kann denjenigen Zweig der Geschäftigkeit wählen, wozu er die meiste Anlage hat, und eben deswegen in seiner Art der Vollkommenste werden. Die Armuth und das Elend, die Quellen aller Erniedrigung und Verbrechen, werden aus einem solchen Staate verschwinden, und dem genügsamen Wohlstande und jeder häuslichen und bürgerlichen Tugend Platz machen.

Um dieses Glück unserm Vaterlande zu verschaffen, wer wollte nicht gerne einige Vortheile, die mit so vielen beunruhigenden Vorstellungen verbunden sind, aufopfern! — Es ist wahr, der Adel und die Geistlichkeit, selbst auch der durch monopolischen Zunftzwang sehr erhobene Bürgerstand, mögen einen Theil ihrer Einkünfte verlieren; dagegen fallen aber auch viele Gelegenheiten zu Ausgaben, viele Bedürfnisse des Ranges, und die von den Monopolien zu entrichtenden Abgaben hinweg, und neue Quellen des Erwerbs öffnen sich. Von den Verordneten des dermaligen landschaftlichen Ausschusses verlieren vielleicht einige ihre Stellen; aber Männer, in denen wahrer Patriotismus und Kenntnisse vereiniget wohnen, die können sodann eine noch bedeutendere Rolle spielen, und noch wohlthätiger zum Glücke ihres Vaterlandes wirken. Die Regierung wird vielleicht eingeschränkt, aber sie hat auch sodann weniger zu verant-

verantworten; ihr ist die Gewalt, Böses zu wirken, benommen, und das Vermögen, Segen und Wohlstand zu verbreiten, bleibt in ihrem Besitze. Alles Gute, was alsdenn geschieht, wird auf ihre, und das Böse auf Rechnung der Umstände geschrieben werden.

Welchen Abstand macht dieses Gemälde mit unserm gegenwärtigen Zustande, in welchem Alles eine verkehrte Wendung zu nehmen scheint, in welchem die Gebrechen, die aus den ständischen Freyheiten entstehen, von den Gebrechen der Regierung und Staatsverwaltung noch weit übertroffen werden: oft zitterte mir bey deren Darstellung die Hand, da es undankbarer Verrath zu seyn scheinet, die Blößen und Schwächen seines Vaterlandes aufzudecken. Allein ich fürchtete mich eines grössern Verbrechens schuldig zu machen, wenn ich zu einem Zeitpunkte schwiege, wo noch geholfen werden kann; wenn ich die obgleich unvollständige Kenntniß dieser Schwächen nicht dazu benützte, um meine Mitbürger von einer unbegreiflichen Gleichgültigkeit, von einem lethargischen Schlummer aufzuwecken, worein sie die Unterdrückung der Denkfreyheit, und die Gewöhnung an Unordnung und Machtsprüche, gewiegt zu haben scheint. Weit entfernt, durch diese Schrift mir mächtige Gönner, oder eine einträgliche Stelle erwerben zu

wollen,

wollen, kann ich mir von meiner Freymüthigkeit nur die traurigsten Folgen versprechen. Desto näher aber wird meine Stimme der Wahrheit kommen. O könnte ich sie noch lauter erheben, könnte ich die Abgründe unsrer Staatsverwaltung tiefer durchdringen, könnte ich meinen Worten den Zauber einer lichtvollen Darstellung, und die lebendige Kraft der Ueberzeugung geben, um mein Vaterland von dem bevorstehenden Verfalle zu retten. Wenn ich dazu auch nur einen geringen Theil beygetragen, wenn ich Wahrheiten, von denen es abhängt, ob wir noch ferner ein selbstständiges Volk ausmachen, oder zur Provinz einer benachbarten kolossalen Macht werden sollen, einigen Eingang verschaffet hätte, so wollte ich bey dem Bewußtseyn meiner guten Absichten mit innerer Beruhigung das Loos von Männern theilen, die aus Liebe für ihr Vaterland und die Wahrheit unglücklich geworden sind.

500.–
26.7.83

87
87
98/11
93

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pelkhoven, Johann Nepomuk von,

Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Baiern ein Nachtrag zu der Abhandlung über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1799

Bavar. 2070 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377206-5
VD18 14724553